Amtsblatt

der k. k.

Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag 4 Uhr Nachmittags.

Nr. 86. Dienstag, den 1. November 1892. Jahrgang I.

Pränumerationspreise: Für Wien: **ohne Zustellung** ganzjährig 6 fl., halbjährig 3 fl., „ „ **mit Zustellung** ganzjährig 7 fl., halbjährig 3 fl. 50 kr. | Für die Provinz: ganzjährig 8 fl., halbjährig 4 fl.

Einzelnexemplare à 10 kr. im Redactionslocale im Rathhause.

Gemeinderath.

Stenographischer Bericht

über die **öffentliche** Sitzung des Gemeinderathes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 28. October 1892 unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Dr. Joh. Nep. Prix, des Vice-Bürgermeisters Dr. Albert Richter und des Vice-Bürgermeisters Dr. Raimund Grübl.

Bürgermeister Dr. Prix: Die Sitzung ist eröffnet.

1. Gem.-Rath Pollak entschuldigt sein Ausbleiben.

2. Unter dem Motto „Depeschenirrthum" sind mir für den Armenfond der Stadt Wien 100 fl. übergeben worden.

Es wird der Dank ausgesprochen.

3. Die Direction des St. Anna-Kinderspitals dankt dem Gemeinderathe für die Erhöhung der Subvention von 1200 fl. auf den Betrag von 3000 fl.

Dient zur Kenntnis.

4. Ich habe die Ehre, die Interpellation des Herrn Gem.-Rathes Steiner, betreffend die dem Baron Suttner übertragene Lieferung von Würfelsteinen, in folgender Weise zu beantworten: In einem Offerte vom 8. Juni hat sich Herr Richard Baron Suttner erboten, der Gemeinde Wien 10- bis 20.000 Stück Würfelsteine aus den Lohnsdorfer Steinbrüchen zum Preise von 320 fl. per Mille zu liefern; da diese Steine um 8, rücksichtlich 10 fl. per Tausend billiger waren als die baierischen, wurde das Offert angenommen. (Hört! Hört! und Bravo! rechts.)

Ferner habe ich die Ehre, in Beantwortung dieser Interpellation mitzutheilen, dass Baron Richard v. Suttner nicht Präsident des Vereines gegen den Antisemitismus ist, sondern der Baron Arthur Gundacker v. Suttner, und letzterer in gar keiner Beziehung mit den genannten Steinbrüchen steht — (Gem.-Rath Jedlička: Aber doch mit dem Offerenten!) — in gar keiner Beziehung! Ich bitte überhaupt, wenn ich eine Interpellation beantworte, mich nicht zu unterbrechen.

Wir schreiten zur Verlesung der Einläufe.

5. Schriftführer Gem.-Rath Zagórski: Es ist eine Interpellation des Herrn **Gem.-Rathes Röhrl** eingelangt.

Bürgermeister: Der Herr Interpellant wünscht, dass die Interpellation vollständig verlesen werde. Die Herren, die damit einverstanden sind, bitte ich, die Hand zu erheben; (nach einer Pause:) es ist die Minderheit. Ich bitte nunmehr, die Frage zu verlesen.

Schriftführer Gem.-Rath Zagórski (verliest den Schlusspassus der nachstehenden Interpellation):

Aus Anlass der Cholera wurden in Wien sämmtliche Vereinsversammlungen und sonstige Ansammlungen von Menschen polizeilich verboten.

Ob dieser Polizei-Erlass eine politische oder sanitäre Maßregel ist, ist mir unbekannt, jedoch deutet er auf die Cholera als Motiv hin.

Warum dieser Erlass nicht auch gegen die Überfüllung der Tramwaywägen Ausdehnung findet, ist unbegreiflich. Es befindet sich in den Tramwaywaggons eine, in gesundheitlicher Beziehung, gemischtere Menschenmasse, welche weit dichter aneinandergepresst ist, als in den Vereinsversammlungen.

Aus oben angeführten Gründen im Interesse der Gesundheit und im Interesse des fahrenden Publicums stelle ich an den geehrten Herrn Bürgermeister folgende Interpellation:

Ist der Herr Bürgermeister und Obmann der Cholera-Commission bereit, bei der hohen k. k. Statthalterei, eventuell bei dem hohen k. k. Ministerium des Innern schleunigst dahin zu wirken, dass die Überfüllung der Tramwaywaggons aus sanitären Gründen sofort eingestellt werde, um somit die Gelegenheit zur Verbreitung der Cholera zu hindern?

Bürgermeister: Ich habe die Ehre, hierauf Folgendes zu erwidern: Seit längerer Zeit, meine Herren, wird über die Überfüllung der Tramway in den verschiedensten Formen geklagt (Gem.-Rath Jedlička: Mit Recht!), mit Recht geklagt in Form von Anträgen und von Interpellationen. Ich habe die Schritte, die möglicherweise dahin führen, die Überfüllung zu beseitigen, eingeleitet und das größte Entgegenkommen seitens der Statt-

halterei und der sonstigen betheiligten Behörden gefunden. Ich glaube, dass Sie sich damit genügen lassen können. Sie können ja in jeder Sitzung dieselbe Interpellation wiederholen; das wird aber doch nicht zu dem Zwecke führen, den wir anstreben; Sie können versichert sein, dass diese Frage nicht außeracht gelassen und dass soviel als möglich gearbeitet wird, um das von Ihnen gewünschte Resultat zu erreichen. (Gem.-Rath Eigner: Man soll es so machen wie in Berlin! Gem.-Rath Hawranek: Strafen soll man einführen!)

Schriftführer Gem.-Rath Zagórski (liest):

6. Anfrage des Gem.-Rathes Hipp:

Im heutigen Morgenblatte des „Tagblattes" von Moriz Szeps und in der „Deutschen Zeitung" war folgende Notiz zu lesen: „Verschwundene Armengelder. Anlässlich der Mandatszurücklegung des Ottakringer Armenrathes Franz Weber, welcher das Amt eines Cassiers bekleidete, wurde auf dessen Wunsch am 25. d. Mts. durch den Vorstand des magistratischen Armen-Departements, Magistratsrath Trabauer, eine Scontrierung der Armencassa des XVI. Bezirkes vorgenommen. Hiebei ergab sich, wie gemeldet wird, dass das Reinerträgnis des letzten Bezirks-Armenballes per 325 fl. weder gebucht wurde, noch sich in der Armencassa befand. Magistratsrath Trabauer nahm hierüber ein Protokoll auf, saisierte die vorhandenen Bücher und veranlasste die Einleitung einer Untersuchung."

Ich stelle nun an den Herrn Bürgermeister folgende Anfragen:

1. Hat der Herr Bürgermeister Kenntnis von dieser Notiz?

2. Sind thatsächlich infolge eines vorgefundenen Abganges die Bücher saisiert worden?

Im Falle der Unwahrheit dieser Notiz stelle ich die Anfrage:

Welche Schritte hat der Herr Bürgermeister in dieser Richtung unternommen? Was gedenkt der Herr Bürgermeister zu thun, um den Obmann dieser Armensection gegen einen solchen Angriff zu schützen, da es ohnedies schwer genug ist, ein solches Amt zu bekleiden?

Bürgermeister: Ich habe die Ehre, hierauf Folgendes zu erwidern. Die Zeitung hat gebracht, dass anlässlich eines Armenballes die Beträge nicht verbucht und nicht vertheilt worden sind. Ich habe sofort die Erhebungen eingeleitet und werde, nachdem dieselben abgeschlossen sind, die Ehre haben, eingehend die Interpellation zu beantworten; ich kann aber heute schon sagen, dass diese Beträge unter die Armen vertheilt worden sind. (Gem.-Rath Silberer: In welchem Bezirke?) Im XVI. Bezirke.

Schriftführer Gem.-Rath Zagórski (liest):

7. Antrag des Gem.-Rathes Latschka:

Die Schule hat die Aufgabe, die Kinder sittlich-religiös zu erziehen. Soll sie diese Aufgabe erfüllen, so darf sie die Kinder nicht bloß zum Lernen anhalten, sondern muss sie auch an die Erfüllung ihrer Pflichten gewöhnen. In Bezug auf die Religion sind daher gewisse Übungen, z. B. die Anhörung der heiligen Messe 2c. vorgeschrieben. In den Vororte-bezirken aber wird durch die weite Entfernung der Schulen von der Kirche diese religiöse Übung sehr erschwert, wenn nicht gar verhindert. Dazu kommt noch, dass diese Kirchen oft viel zu klein sind, um der großen Anzahl der Schüler zu genügen. Deshalb stellen die Unterzeichneten den Antrag, der Gemeinderath beschließe:

In jenen neu zu bauenden Schulen, hauptsächlich Bürgerschulen, welche von der Kirche zu weit entfernt sind, sind Kapellen oder andere zum Gottesdienste geeignete und passende Localitäten herzurichten.

Bürgermeister: An den Stadtrath.

Schriftführer Gem.-Rath Zagórski (liest):

8. Antrag des Gem.-Rathes Schuh und Genossen.

Bürgermeister: Herr Gem.-Rath Schuh ersucht, dass dieser Antrag vollinhaltlich verlesen werde. Ich ersuche jene Herren, welche dafür sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Abgelehnt. (Widerspruch links.) Da ein Zweifel ausgesprochen wird, ersuche ich jene Herren, welche für die vollständige Verlesung sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Abgelehnt.

Schriftführer Gem.-Rath Zagórski verliest den Antrag auszugsweise. Derselbe lautet:

Anlässlich der Vereinigung der Vororte mit Wien hat die Regierung dem hohen n.-ö. Landtage auch einen Gesetzentwurf wegen Erlassung eines neuen Gemeindestatutes und einer neuen Gemeindewahlordnung für Wien vorgelegt, der vom Landtage berathen und angenommen wurde.

Diesem neuen Gemeindestatut für Wien lag jedenfalls der Gedanke zugrunde, die Verwaltung des erweiterten Gemeindegebietes in einer Weise neu zu regeln, dass unsere Stadt einerseits in ihrer Entwickelung gegenüber anderen Großstädten gehoben, anderseits derselben die volle freie Autonomie in allen ihren Angelegenheiten gesichert werde, und den Bürgern die Möglichkeit geboten sei, sich mit ihren besten Erfahrungen und Kenntnissen dem Wohle ihrer Vaterstadt zu widmen.

So wie nun überhaupt bei jedem neuen Gesetze die denselben anhaftenden Mängel und Lücken meistens erst bei der praktischen Anwendung des Gesetzes zutage treten, so hat sich auch bei dem neuen Gemeindestatute seit dem Inslebentreten desselben gezeigt, dass es viele für Wien nachtheilige Bestimmungen enthalte, deren Beseitigung im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung unserer Stadt nothwendig ist.

Es würde zu weit führen, wenn man alle diese nachtheiligen Bestimmungen aufzählen und darlegen wollte, und will ich daher nur auf jene mangelhafte Bestimmung des Gesetzes verweisen, welche mich zur Stellung gegenwärtigen Antrages speciell bestimmt hat, nämlich auf die Bestimmungen über die Wahl des Stadtrathes, und die sonderbare Art, wie diese Wahl dermalen gehandhabt wird.

Es ist in allen politischen Körperschaften bei allen Völkern, denen der Sinn für wahres constitutionelles Recht und Gefühl für politischen Anstand noch nicht abhanden gekommen ist, Sitte, dass sowohl in der Leitung dieser Körperschaften als auch in den Sectionen oder Ausschüssen derselben den Minoritätsparteien ein ihrer eigenen Zahl, beziehungsweise der Zahl der durch sie vertretenen Wähler entsprechende Vertretung und Theilnahme eingeräumt wird.

Diesen parlamentarischen Usus hat man bisher als ein derart selbstverständliches Gebot der Gerechtigkeit angesehen, dass sich noch niemals die Nothwendigkeit ergeben hat, diese Sitte durch gesetzliche Bestimmungen zu ersetzen.

Demgemäß hätte man erwarten sollen, dass auch der Gemeinderath der Stadt Wien bei der nach dem Gesetze aus seiner Mitte vorzunehmenden Wahl des Stadtrathes in gleicher Weise wie andere parlamentarischen Körperschaften vorgehen und der Minorität eine ihrer Anzahl der durch sie vertretenen Wähler entsprechende Zahl von Sitzen im Stadtrathe einräumen werde.

Man hätte dies umso eher erwarten sollen, als, ebenso wie der Gemeinderath, der Stadtrath eine Körperschaft ist, welche über keinerlei streng politische, religiöse oder nationale Fragen zu entscheiden hat, sondern dessen Aufgaben rein nur wirtschaftlicher Natur sind, nämlich die Interessen der Stadt nach jeder Richtung zu wahren und zu fördern, und dass geradezu der Stadtrath die wichtigste Körperschaft im Organismus unserer Stadtverwaltung geworden ist, und es daher für die in der Minorität befindliche Partei beim Stadtrathe noch mehr als beim Gemeinderathe von Wichtigkeit ist, durch Männer vertreten zu sein, welche für ihre Interessen einzutreten geneigt sind.

Diese gewiss berechtigte Erwartung hat jedoch die Majorität des Gemeinderathes vereitelt, und nach den jüngsten Enunciationen der hinter dieser Majorität stehenden Partei ist auch nicht zu hoffen, dass sie sich eines Besseren besinnen und der parlamentarischen Sitte Rechnung tragen werde.

Aller parlamentarischen Gepflogenheit hohnsprechend, hält die Majorität des Gemeinderathes den Stadtrath lediglich mit Männern ihrer Partei besetzt; dass auf diese Weise 19.245 steuerzahlende Wähler, also eine Zahl von Bürgern, die größer ist, als manche kleine Residenzstadt an Einwohnern aufzuweisen hat, keinerlei Vertretung durch die gewählten Männer ihres Vertrauens im Stadtrathe genießt, ist der Majorität Nebensache.

Die Hauptsache ist, dass sie die Alleinherrschaft besitzt und in ihrer Ruhe nicht gestört ist. Jene 19.245 Wähler, also nicht weniger als 30·43 Percent aller Wähler überhaupt, sind, weil sie zufällig andere politische und volkswirtschaftliche Ansichten haben, in den Augen der Majorität nicht würdig, durch Männer ihres Vertrauens im Stadtrathe vertreten zu sein.

Ich stehe nicht an zu erklären, dass eine Partei, die so vorgeht und ihre Gegner in solcher Weise knebelt und mundtodt macht, in Wahrheit keine Partei des Liberalismus, des Fortschritts und der freien Meinungsäußerung, sondern das Gegentheil ist.

In der Erwägung also, dass der bisherige Vorgang der Majorität des Gemeinderathes bei der Wahl des Stadtrathes jeder parlamentarischen Sitte und Übung hohnspricht, in der Erwägung ferner, dass es unmöglich in der Absicht des Gesetzgebers liegen konnte, die Wahl des Stadtrathes in einer Weise zu regeln, dass die Mitglieder desselben jedesmal nur aus Parteigängern einer bestimmten, zufällig in der Mehrheit befindlichen Partei bestehen, ganze Bevölkerungsclassen aber auf diese Weise von jeder Vertretung in dieser Körperschaft ausgeschlossen sein sollen,

in der Erwägung ferner, dass 19.245 Wähler bisher im Stadtrathe unvertreten sind, jedoch ein unbestreitbares Recht haben, eine verhältnismäßige Vertretung durch Männer ihres Vertrauens im Stadtrathe zu genießen,

in der Erwägung endlich, dass eine Abhilfe in dieser Richtung nur im gesetzlichen Wege möglich ist, stellen die Gefertigten den Antrag:

1. Es sei der hohe Landtag im Petitionswege zu ersuchen, die Bestimmungen der Gemeindewahlordnung, betreffend die Wahl des Stadtrathes, abzuändern, und

zwar: entweder dass vorgeschrieben werde, dass bei Besetzung des Stadtrathes alle Parteien des Gemeinderathes in einer ihrer numerischen Stärke entsprechenden Zahl vertreten zu sein haben; oder falls dies als undurchführbar erachtet werden sollte, dass der Wahlmodus dahin geändert werde, dass, anstatt der Wahl des Stadtrathes durch den Gemeinderath, die unmittelbare Wahl durch die wahlberechtigte Bevölkerung eingeführt werde.

2. Es sei diese Petition dem hohen Landtage bei seinem nächsten Zusammentreten mit der Bitte zu unterbreiten, dass derselbe die Regierung zur ungesäumten Einbringung eines diesfälligen Gesetzentwurfes veranlasse.

Bürgermeister: An den Stadtrath.

Schriftführer Gem.-Rath Zagórski (liest):

9. Antrag des **Gem.-Rathes Brauneiß:**

Schon seit Jahren wurde in den verschiedenen Vertretungskörpern beantragt, dass der Stempel bei Wohnungskündigungen herabgesetzt werde. Wenn man bedenkt, dass oft Wohnparteien, welche ein Cabinet haben, wo dieselben drei Gulden per Monat bezahlen und dann 82 kr. Kündigungsgebür zahlen müssen, so glaube ich, dass es ein Act der Gerechtigkeit ist, wenn ich mir den Antrag zu stellen erlaube:

Der löbliche Gemeinderath wolle beschließen, es sei eine Petition an die hohe Regierung und an das hohe Abgeordnetenhaus zu richten, dass der Stempel bei Wohnungskündigungen bei einem Mietzinse bis zu 150 fl. jährlich auf zwölf Kreuzer herabgesetzt werde.

Bürgermeister: An den Stadtrath.

Schriftführer Gem.-Rath Zagórski (liest):

10. Antrag des **Gem.-Rathes K. J. Müller** und Genossen:

Aus Anlass der Choleragefahr wurde die Schule in Zwischenbrücken, II. Bezirk, in ein Epidemiespital umgestaltet, welchem Zwecke es auch in Zukunft erhalten bleiben wird und muss.

Die Schule selbst musste wegen zu großer Entfernung von den übrigen Schulen des Bezirkes und der bedeutenden Anzahl der die Schule besuchenden Kinder, daher eine Ausschulung nicht möglich war, in einem Privatgebäude eingemietet werden. Es hat sich gegen sehr gute Bezahlung wohl für die Noth ein sehr primitives Unterkommen gefunden, welches jedoch nur für ganz kurze Zeit bestehen kann, nachdem das Gebäude ein ganz gewöhnliches Wohnhaus mit sehr kleinen, niederen Zimmern, schmaler, steiler Stiege 2c. ist und für den Unterricht nicht passend, ebenso in finanzieller Beziehung nur ein Nachtheil ist.

Es ist daher eine dringende Nothwendigkeit, dass für den Ersatz der aufgelassenen Schule durch den Bau einer entsprechenden Schule unverweilt Vorsorge getroffen wird, da in dieser Gegend eine bedeutende Anzahl neuer Wohngebäude mit kleinen Wohnungen, daher sehr vielen Familien, dem Fertigwerden nahe sind und daher der neuen Schule bedeutendes Schülermaterial zugeführt wird. Es stehen der Commune ganz passende Flächen von Seiten der Donauregulierung in unmittelbarer Nähe zur Verfügung und es soll auch von Seiten des Wiener Magistrates eine ganz geeignete Parcelle zu einem minimalen Preis in Aussicht genommen sein. Nachdem dieser Schulbau nach jeder Richtung ein dringendes unaufschiebbares Bedürfnis ist, so stellen die Gefertigten den dringenden Antrag:

Dass von Seiten der löblichen Commission dieser Schulbauplatz sofort angekauft und die Pläne hiefür vom Bauamte verfasst und vorgelegt, und dass mit dem Baue dieser Schulen im heurigen Jahre noch begonnen werde und der Rest der Bausumme im nächsten Budget die Deckung finde.

Bürgermeister: An den Stadtrath.

Schriftführer Gem.-Rath Zagórski (liest):

11. Antrag des **Gem.-Rathes Edlhofer:**

Die Localitäten des Bezirksamtes im XVI. Bezirke erweisen sich schon jetzt nicht nur als räumlich beschränkt, so dass schon jetzt beispielsweise das Marktcommissariat sowie die Armen-Section in fremden Häusern eingemietet *werden mussten, sondern auch sonst im höchsten Grade als unzweckmäßig*, und es ergeben sich aus diesem Grunde die mannigfachsten Übelstände, durch welche sowohl die dort verkehrenden Parteien als auch die Beamten selbst zu leiden haben.

Ganz dieselben Übelstände machen sich auch in den Localitäten des Bezirksausschusses bemerkbar.

Beide Gebäude würden sich sowohl hinsichtlich ihrer Lage, als auch in ihrer Bauart zu Schulzwecken vorzüglich eignen.

Demnach erlaube ich mir folgenden Antrag zu stellen:

Der löbliche Gemeinderath beschließe, es sei auf einem hiezu geeigneten Platze ein neues, zweckentsprechendes Amtshaus zu erbauen und die hiedurch freigewordenen Räumlichkeiten zu Schulzwecken zu verwenden.

Bürgermeister: An den Stadtrath.

Schriftführer Gem.-Rath Zagórski (liest):

12. Antrag des **Gem.-Rathes Ziegelwanger:**

In der am Dienstag den 25. d. M. tagenden Gemeinderaths-Sitzung wurde die Bestimmung der Baulinien in einigen Gassen in Unter-St. Veit beschlossen, und in Punkt 6 des Stadtraths-Antrages, die Baulinienbestimmung in der Bognergasse in suspenso zu lassen, angenommen.

Die Bognergasse bildet ein Knie und wäre erwünscht, wenn dieselbe auf einer Seite verlängert würde (nämlich durchgebrochen). Es hat auch diesbezüglich Herr Gem.-Rath Tagleicht einen Antrag gestellt, der leider nicht angenommen wurde.

Da eine Gasse, welche ein Knie bildet, immer ein großer Übelstand ist, und eine Durchführung der Bognergasse leicht durchzuführen wäre, da sich dort lauter alte Häuser befinden, stelle ich den Antrag:

Dass die Baulinie in der Bognergasse so bestimmt wird, dass dieselbe in der Verlängerung bis zur Kirchengasse durchgeführt wird, und ist bei der Bestimmung der Baulinie bei den Häusern Or.-Nr. 21 und 23 in der Kirchengasse Rücksicht zu nehmen.

Bürgermeister: An den Stadtrath.

Schriftführer Gem.-Rath Zagórski (liest):

13. Antrag des **Gem.-Rathes Dr. Klotzberg** und Genossen:

Die Gefertigten beantragen:

Um die Verdienste und das Andenken des leider allzufrüh dahingeschiedenen ersten Vice Bürgermeisters Dr. Franz Borschke zu ehren, die neu zu eröffnende Gasse in der ehemaligen Vorstadt „Rossau", respective im IX. Bezirke „Dr. Borschkegasse" zu benennen.

(Beifall rechts.)

Bürgermeister: An den Stadtrath.

Gem.-Rath Steiner (zur Geschäftsordnung): Der Herr Bürgermeister hat die Güte gehabt, drei Punkte der von mir gestellten Interpellation zu beantworten ....

Bürgermeister (unterbrechend): Ich muss sehr bitten, über Interpellationen ist gar keine Debatte zulässig. (Unruhe links, Gem.-Rath Steiner spricht fort.) Ich entziehe Ihnen das Wort. Sie haben gar kein Recht, über Interpellations-Beantwortungen auch nur die geringste Bemerkung zu machen. (Unruhe und Widerspruch links.) Ich bitte, sich an die Geschäftsordnung zu halten, die Sie selbst beschlossen haben. (Gem.-Rath Jedlička: Eine Interpellation muss ganz beantwortet werden, es passt Ihnen eben nicht!) Wir schreiten zur Tagesordnung.

14. Referent Gem.-Rath Dr. Lederer: Zahl 200. Ich habe die Ehre über eine Vorlage zu berichten, die den Herren bereits zugesendet wurde, und bei der es sich darum handelt, vorläufig die allgemeinen Bestimmungen über die Regulierung der Bezüge der im Dienste der Gemeinde stehenden Bediensteten abzuschließen. Die Herren haben die bezüglichen Bestimmungen, soweit sie den Beamtenkörper betreffen, bereits beschlossen und es erübrigt nur mehr jener Theil, welcher sich auf die städtischen Diener und die ihnen gleichgestellten Bediensteten bezieht.

Es war auch hier der Grundgedanke, einerseits sich den bestehenden Verhältnissen möglichst anzuschließen, andererseits aber auch eine Verbesserung der Lage der städtischen Bediensteten eintreten zu lassen, und wenn die Herren die Ansätze, die hier vorgeschlagen werden, mit denen vergleichen, die bisher im Schema erscheinen, so finden Sie, dass die Bezüge in einigen Fällen um mehr, im Durchschnitte aber um mindestens 50 fl. erhöht wurden, und dass auch bei dem Quartiergelde, welches für die verschiedenen Gehaltsstufen systemisiert wird, wenigstens in rücksichtswürdigen Fällen eine Verbesserung eingetreten ist.

Der Stadtrath war auch der Meinung, dass es ganz richtig sei, statt des früheren 30percentigen Quartiergeldes fixe Bezüge an Quartiergeldern einzuführen, sowie das auch bei den städtischen Beamten durch Ihre letzten Beschlüsse bestimmt worden ist. Ich werde dann bei den Details, wenn die Herren über einzelne Punkte noch weitere Auskünfte wünschen, darauf zurückkommen.

Zunächst habe ich noch ein Moment zu besprechen, nämlich den finanziellen Effect, den diese Regulierung, beziehungsweise Erhöhung der Bezüge der städtischen Bediensteten nach sich zieht, und da bemerke ich, dass die gegenwärtigen Bezüge der sämmtlichen im alten Gemeindegebiete von Wien angestellten derartigen Bediensteten einen Betrag von 242.816 fl. 95 kr. ausmachen, nach der vorgeschlagenen Regulierung aber 264.894 fl. 59 kr. betragen werden, so dass eine Erhöhung um 22.077 fl. 64 kr. eintritt. Bei denjenigen, die in den neuen Bezirken bisher bedienstet waren, hat der bisherige Aufwand 87.242 fl. 75 kr. erfordert. Der nunmehr eintretende Aufwand wird 96.079 fl. 49 kr. erfordern, was eine Erhöhung von 8836 fl. 74 kr. ausmacht. Es bedingt also diese vorgelegte Vorlage eine Gesammterhöhung um 30.940 fl. 38 kr. Der Stadtrath hat sich aber nichtsdestoweniger bestimmt gefunden, diese Vorlage, wie sie eben vom Herrn Bürgermeister vorgelegt war, Ihnen zur Annahme zu empfehlen trotz dieser Erhöhung, weil, wie ich schon erwähnt, in dieser Richtung eine Regulierung und Verbesserung der Bediensteten der Gemeinde im öffentlichen Interesse, im administrativen Interesse gelegen erscheint. Nach diesen allgemeinen Bemerkungen werde ich mir nun erlauben, zu den einzelnen Paragraphen überzugehen, wenn keine General-Debatte gewünscht wird.

Bürgermeister: Ich glaube, es wird wohl keine General-Debatte gewünscht. (Niemand meldet sich.)

Referent: Ich werde auf die einzelnen Paragraphe übergehen. § 1 lautet:

„Die definitiv angestellten städtischen Diener werden rücksichtlich ihrer Bezüge in drei Classen eingetheilt."

Bürgermeister: Wünscht jemand zu diesem Paragraphen das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist dies nicht der Fall. — § 1 ist angenommen.

Referent: § 2 lautet:

„Die Bezüge der I. Classe bestehen aus einem Jahresgehalte von 700 fl., 750 fl. und 800 fl. und einem Quartiergelde von 210 fl.

Die Bezüge der II. Classe bestehen aus einem Jahresgehalte von 550 fl., 600 fl. und 650 fl. und einem Quartiergelde von jährlich 180 fl.

Die Bezüge der III. Classe bestehen aus einem Jahresgehalte von 400 fl., 450 fl. und 500 fl. und einem Quartiergelde von 150 fl."

Gem.-Rath Jedlicka: Ich stelle den Antrag auf en bloc-Annahme. Die Sache ist ganz gut.

Bürgermeister: Ich bitte, es sind Redner gemeldet, das geht nicht. — Wünscht jemand zu § 2 das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall, § 2 ist somit ebenfalls angenommen.

Referent: § 3 lautet:

„In die I. Bezugsclasse werden eingereiht:

Die Rathsdiener,

die Schlachtbrücken-Oberaufseher,

ein Zeugwart im historischen Museum."

Gem.-Rath Dr. Huber: Nach dieser Vorlage ist der Oberaufseher im Asyl- und Werkhause in die II. Bezugsclasse eingereiht. Das scheint mir nicht angemessen zu sein. Sie werden wohl alle der Ansicht sein, dass der Oberaufseherdienst, wie der Aufsichtsdienst überhaupt, im Asyl- und Werkhause, besonders schwierig und mit sehr großer Verantwortung verbunden ist.

Ich glaube, demgemäß muss man den Oberaufseher im Asyl- und Werkhause nicht in die II. Bezugsclasse versetzen, sondern in die I. Classe einreihen, und ich stelle in dieser Hinsicht einen bestimmten Antrag, sowie ich mir beim nächsten Paragraph erlauben werde, einen Antrag zu stellen in Beziehung auf die Aufseher im Asyl- und Werkhause.

Ich beschränke mich vorläufig, wenn nicht dagegen gesprochen wird, auf diese wenigen Bemerkungen, da ich überzeugt bin, dass Sie von der Verantwortlichkeit und Schwierigkeit des Dienstes in dieser Richtung überzeugt sind.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Meine Herren! Ich erlaube mir, den gestellten Antrag zu unterstützen, und zwar unter Hinweis darauf, dass der Oberaufseher im Asyl- und Werkhause, wie den meisten Herren aus den geführten Debatten in Erinnerung sein dürfte, eine außerordentlich schwierige und verantwortliche Stellung hat, eine höchst odiose Stellung, so dass es angemessen ist, dass er für seine außerordentliche Mühewaltung auch mehr entlohnt wird, als es der Fall wäre, wenn er so eingereiht würde, wie es die Vorlage enthält. Es ist mit Rücksicht auf die Entlohnung, welche man ihm billigerweise für seine Mühewaltung gibt, richtig, wenn er in die I. Bezugsclasse eingereiht wird, und ich möchte daher bitten, den Antrag des Herrn Collegen Dr. Huber anzunehmen.

Gem.-Rath Ferd. Mayer: Ich möchte wissen, ob der geehrte Herr Antragsteller seinen Antrag auch im Stadtrathe gestellt hat und vielleicht dort in der Minorität geblieben ist? Wenn das nicht der Fall ist, dann bedauere ich lebhaft, dass Mitglieder des Stadtrathes hier im Plenum Abänderungs-Anträge stellen, die eigentlich in den Stadtrath gehören.

Bürgermeister: Wünscht noch jemand das Wort? (Niemand meldet sich.)

Referent (zum Schlusworte): Der Antrag ist allerdings im Stadtrathe nicht gestellt worden, sonst wäre er voraussichtlich im Stadtrathe angenommen worden. Ich habe kein Recht, diesen Antrag hier zu befürworten, aber ich muss nur bemerken, dass es ganz richtig ist, dass die Stellung eines Oberaufsehers im städtischen Asyl- und Werkhause eine sehr verantwortliche ist und dass derselbe sich schon lange mit der Hoffnung trägt und ihm auch außeramtlich in Aussicht gestellt worden ist, dass bei der Regulierung darauf Rücksicht genommen wird. Ich bemerke, dass er derzeit 600 fl. und eine Zulage von 25 fl. jährlich bezieht. Die Entscheidung überlasse ich selbstverständlich der Versammlung.

Bürgermeister: Wir schreiten zur Abstimmung. Gegen den § 3 ist keine Einwendung erfolgt. Derselbe ist angenommen.

Nun hat aber Herr Dr. Huber einen Zusatz-Antrag gestellt, dass auch der Oberaufseher im städtischen Asyl- und Werkhause in die I. Bezugsclasse wie die Rathsdiener eingereiht werde. Jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, bitte ich, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Mehrheit. Angenommen.

Referent: Der § 4 lautet:

„In die II. Bezugsclasse werden eingereiht:
Die Amtsdiener,
die Schuldiener,
die Mahnboten (Executionisten)."

Das ist ein neuer Ausdruck statt „Steuer-Executionisten". Man hat gefunden, an Stelle dieses einen etwas üblen Geschmack habenden Wortes ein in ganz Deutschland und sonst jetzt überall gebräuchliches Wort zu setzen. Weiters:

„Die Schlachtbrückenaufseher,
Hausaufseher und Portiere in den Schlachthäusern,
die Aufseher am Pferdemarkte im V. Bezirke,
die Aufseher am Centralmarkte im V. Bezirke,
der Portier in der Großmarkthalle,
ein Zeugwart im historischen Museum,
der Hausaufseher im Rathhause,
die Aufseher in den Versorgungshäusern in Wien und Mauerbach."

Der letzte Punkt: „der Oberaufseher im Asyl- und Werkhause" muss nach dem gefassten Beschlusse entfallen.

Gem.-Rath Dr. Huber: Sehr geehrte Herren! Unter Bezugnahme auf meine frühere Bemerkung, wo ich schon erwähnte, dass ich mir erlauben werde, auch zu diesem einen Zusatz-Antrag zu stellen, stelle ich nun den Zusatz-Antrag dahin gehend, dass die Aufseher im Asyl- und Werkhause, welche hier in eine spätere, die III. Bezugsclasse eingereiht sind, in die II. Bezugsclasse eingereiht werden; das ist nur eine Consequenz des schon früher von mir gestellten Antrages, welcher bereits angenommen worden ist. Ich bitte, auch diesen Antrag geneigtest anzunehmen.

Gem.-Rath Gregorig: Es zeigt sich wieder, wie schlecht es ist, dass die Stadtraths-Sitzungen nicht öffentlich sind; wenn sie das wären, würden wir Nachtrags-Anträge nicht hören, oder die Herren haben es in einer Weise berathen, wie es für den Stadtrath nicht würdig ist. Denn, wenn Stadträthe erst in öffentlicher Sitzung Abänderungs-Anträge stellen, so sagt das, dass die Herren in der Sitzung nicht anwesend waren, oder sie haben mangels der nöthigen Aufmerksamkeit ihre Pflicht nicht erfüllt.

Gem.-Rath Eigner: Geehrte Herren! Hier in diesem Antrage hat uns der Referent eine große Anzahl Diener, Aufseher verschiedener Kategorien aufgeführt; aber eine Stelle wurde übersehen, weil sie nicht aufgeführt worden ist. Es sind hier wohl die Schuldiener aufgeführt, aber es gibt auch Hausbesorger, die Schuldienerdienste zu versehen haben.

Nach meiner Anschauung muss ich sagen, dass ich zwischen Hausbesorger und Schuldiener keinen Unterschied finde. Ein Schuldiener hat geradeso Dienst in der Schule, wie der Hausbesorger. Er muss alles reinigen, alles leisten und alles besorgen, wie der Schuldiener. Er hat keine Unterstützung und ist selbstständig, wie jeder Schuldiener, hat einen Gehalt von 35 fl. und ein monatliches Reinigungsgeld von 15 fl., das sind im Monat 50 fl., außerdem bezieht er im Winter für die ganze Beheizung 30 fl. Der Hausbesorger also, der nicht definitiv angestellt ist und täglich entlassen werden kann, bezieht an einer 14classigen Schule für die Beheizung einen täglichen Betrag von 70 kr., also da der Monat 30 Tage hat, im ganzen 21 fl. Dazu kommen die Reinigungsgelder im Betrage von 21 fl. 23 kr., mitunter auch 23 fl., so dass er in den Wintermonaten 44 fl. bezieht. In den Sommermonaten erhält er bloß 21 fl. 23 kr., höchstens 23 fl. Diese Leute sind also vollständig vogelfrei und haben keine Zukunft vor sich. An einer Schule, wo noch Ofenheizung ist, da muss der Mann die Kohle aus dem Keller in den zweiten und dritten Stock hinauftragen und dort einheizen. Wo Meißner'sche oder Luftdruckheizung ist, bekommt der Schuldiener täglich 1 fl. 40 kr. Der hat die Kohlen nur aus dem Keller in den Heizraum zu besorgen und dort einzuheizen und in keinen Stock zu tragen und auch keine Öfen zu putzen. Der bekommt also 42 fl., und da an der Schule, wo der Mann angestellt ist, 26 Classen sind, bekommt er 28 fl. Reinigungsgelder, also im ganzen 70 fl. Es besteht also ein großer Unterschied zwischen den angestellten Personen, die ganz gleich sind, und man unterscheidet zwischen Hausbesorgern und Schuldienern, obwohl sie dieselben Pflichten haben. Auch der Hausbesorger muss Zustellungen und andere Sachen besorgen, ganz so wie der Schuldiener. Ich weiß also nicht, warum man einen solchen Unterschied macht, und bitte Sie, diesem ungerechten Vorgehen zu steuern, diese armen Leute zu unterstützen und ihnen denselben Gehalt wie den definitiven Schuldienern auszusetzen.

Dazu kommt noch Folgendes: In den Vorortegemeinden wurden zur Zeit, wo diese noch selbständig waren, Schuldiener mit der Zusicherung angestellt, dass sie nach einer einjährigen Probezeit definitiv angestellt werden. Dies ist bis jetzt nicht geschehen. Früher haben diese Diener Kleidung und Montur bezogen und auch das ist ihnen entzogen worden, weil sie nicht definitiv angestellt sind. Sie erhalten 35 fl. Gehalt und 15 fl. Reinigungsgeld, sind aber nicht definitiv angestellt. Ich würde mir daher in dieser Richtung einige Anträge zu stellen erlauben, die dahin gehen, dass die Commune ihren übernommenen Verpflichtungen nachkommt und diese Leute nicht als Hausbesorger, sondern als Schuldiener anstellt. Um ihr Leben fristen zu können, sind diese Leute darauf angewiesen, sich auf andere Weise einen Zuschuss zu verschaffen. Ein Beweis dafür liegt darin, dass in Hernals von manchen bei Tage Kohlen geführt werden. Es sind Zeugen dafür da, die das bestätigen können. Sie müssen zu solchen Dingen greifen, weil sie nicht so viel verdienen, um ihre Familie zu ernähren. Einem separaten Verdienste können sie nicht nachgehen; sie haben die Reinigung der Schule vorzunehmen und die verschiedensten Dienste zu verrichten. Ich erlaube mir folgenden Antrag zu stellen:

„Sämmtliche schon angestellten und noch anzustellenden Hausbesorger der Volks- und Bürgerschulen der Bezirke I bis XIX sollen mit dem Titel und mit den Bezügen der Schuldiener gegen einjährige Probezeit angestellt werden."

Ferner beantrage ich, dass sämmtliche Schuldiener, die vor Einverleibung der Vororte angestellt waren, endlich einmal definitiv angestellt werden.

Ich ersuche Sie um Annahme meiner Anträge. (Beifall links.)

Gem.-Rath Dr. Huber: Es ist die Bemerkung gefallen, dass ein Stadtrath, welcher gegen einen dem Gemeinderath vorliegenden Antrag des Stadtrathes Anträge stellt, wahrscheinlich in der betreffenden Sitzung nicht anwesend war. Nun, ein solcher Vorwurf ist wirklich sehr peinlich für jeden, wenn man ihn beschuldigt, er sei dort nicht anwesend gewesen, wo es seine Pflicht war, anwesend zu sein. Ich erkläre, dass ich allerdings in der betreffenden Sitzung des Stadtrathes war, und wenn die Herren das Communalblatt fleißig lesen, sind sie in der Lage zu controlieren, wer in der Sitzung anwesend ist oder nicht (Gelächter links). Übrigens haben Sie (zur Linken gewendet) eine ganz eigenthümliche Vorstellung über die Pflichten eines Stadtrathes. Ich glaube, ein Stadtrath wird dadurch, dass er die Ehre hat, im Stadtrath zu sitzen, nicht mundtodt für den Gemeinderath. (Sehr richtig! rechts.) Ich glaube, er hat die Pflicht zu sprechen, wenn er glaubt, dass irgend eine Vorlage seiner Überzeugung nicht entspricht (Sehr gut! rechts), ganz gleichgiltig, ob er früher oder später zu dieser Überzeugung gekommen ist, ist es seine Pflicht, das zu sagen, was er für gut hält. (Beifall rechts. — Unruhe links.)

Bürgermeister: Ich bitte um Ruhe! Stören Sie die Debatte nicht!

Gem.-Rath Weitmann: Ich habe speciell eines Dieners zu erwähnen, das ist der Oberaufseher im Asyl- und Werkhause.

Bürgermeister: Das ist ja schon in der ersten Classe abgethan.

Gem.-Rath Dr. Vogler: Der Herr Gem.-Rath Eigner hat sich um das Schicksal der sogenannten Hausbesorger in den Volksschulen gekümmert; ich erlaube mir diesfalls aufmerksam zu machen, dass gegenwärtig bereits ein Act beim Magistrat läuft. Er war schon einmal beim Stadtrath, wurde aber wegen weiterer Erhebungen an den Magistrat zurückgeleitet. Dieser Act betrifft die künftige Regelung der Verhältnisse der Hausbesorger an unseren Volksschulen. Es ist in der That richtig, und wurde auch von uns wiederholt anerkannt, dass die gegenwärtige Stellung dieser sogenannten Hausbesorger keine angemessene ist; es wird von Seiten der Schulleiter darauf gedrungen, und zwar mit vollem Recht, dass alle diese sogenannten Hausbesorger den Charakter von Schuldienern bekommen können. Das geht aber nicht, hier im Plenum so im Handumdrehen das so ohneweiters zu beschließen. Der Act, der beim Magistrat läuft — ich habe ihn gelegentlich in der Hand gehabt — hat einen bedeutenden Umfang. Es ist auch zu berücksichtigen, dass in den Vororten ganz verschiedenartige Verhältnisse platzgegriffen haben; während bei uns in den alten zehn Bezirken lediglich die Schuldiener an den Bürgerschulen den Charakter von Schuldienern gehabt haben, haben die Vororte auch an den Volksschulen hie und da Schuldiener definitiv angestellt, was bei uns nicht der Fall war.

Aus allen diesen Umständen ergibt sich, dass die definitive einheitliche Regelung der Verhältnisse für ganz Wien unumgänglich nothwendig ist. Aber ich muss noch betonen, dass wir das heute im Plenum nicht machen können. Es ist hiezu auch erforderlich, dass für die zukünftigen Schuldiener an unseren Volksschulen eine neue Dienstesinstruction ausgearbeitet werde, weil es gewiss nicht angeht, mit ihrer bisherigen Dienstleistung sie vielleicht zu definitiven Dienern zu ernennen. Aus allen diesen Gründen beantrage ich, dass der Antrag Eigner an den Stadtrath gewiesen werde.

Gem.-Rath Steiner: Ich erlaube mir zuerst, eine Bemerkung, welche vom Herrn St.-R. Dr. Huber gemacht wurde, richtigzustellen. Herr St.-R. Dr. Huber hat nämlich bemerkt: „Wenn man wissen will, ob die Stadträthe in einer Sitzung anwesend waren, soll man das Amtsblatt zur Hand nehmen.“ Demgegenüber bemerke ich, dass Stadträthe um 10 Uhr hier waren und um ½11 Uhr vom Rathhause mit einem Comfortable weggefahren sind. Andererseits bemerke ich, dass Stadträthe um ½12 Uhr zur Sitzung gekommen sind ....

Bürgermeister (unterbrechend): Ich bitte, zur Sache zu sprechen!

Gem.-Rath Steiner (fortfahrend): .... dass ein Herr mit mir war und doch im Amtsblatte als anwesend figuriert hat. Ich bitte, das zur Kenntnis zu nehmen, Herr Dr. Huber.

Weiters verwahre ich mich entschieden dagegen, wenn der Herr Gem.-Rath Dr. Vogler glaubt, dass die früher in den Vorortegemeinden angestellten Schuldiener nicht übernommen werden konnten, und dass sie zu Hausbesorgern degradiert werden. Das ist die erste Verletzung dessen, was Sie versprochen haben: Gleiche Rechte und gleiche Pflichten; denn diese Leute sind Schuldiener. Ich könnte Ihnen eclatante Fälle vorführen, thue es aber nicht; vielleicht habe ich noch Gelegenheit, darauf zurückzukommen. Ich stimme dem Antrage des Herrn Collegen Eigner zu und bitte Sie, denselben anzunehmen vom Standpunkte der Gerechtigkeit. Warum sollen die Schuldiener draußen schlechter daran sein, als die herinnen? Sie haben ja die gleichen Pflichten zu erfüllen. (Rufe rechts: Das wurde nicht gesagt!)

Bürgermeister (unterbrechend): Sie sind ja im Irrthum; von Schuldienern ist keine Rede gewesen.

Gem.-Rath Steiner (fortfahrend): Ich sage das, weil Sie unsere Schuldiener zu Hausbesorgern degradieren.

Gem.-Rath Dr. Lueger: Vor allem bemerke ich, dass der Stadtrath zu dem Zwecke geschaffen wurde, um die Debatten hier in diesem Saale, wenn möglich, zu verkürzen. Es ist gewiss, dass ein Mitglied des Stadtrathes die Pflicht hat, im Stadtrathe jene Bedenken vorzubringen, welche ihm überhaupt auf dem Herzen liegen, und es wäre daher die Sache des Herrn St.-R. Dr. Huber gewesen, seine Anträge im Stadtrathe zu stellen. Das, glaube ich, dürfte von niemandem bestritten werden. Es ist möglich, dass dem St.-R. Dr. Huber dieser Gedanke erst später eingefallen ist; dann muss er aber die Güte haben, zu sagen: damals, als er im Stadtrathe gewesen ist, hat er das noch nicht gewusst, es ist ihm erst später eingefallen und er müsse es im Gemeinderathe vorbringen. Das ist möglich, es muss aber gesagt werden.

Über die Anwesenheit der Herren Stadträthe hat der Herr Vorredner schon gesprochen, ich will mich nicht weiter darauf einlassen. Ich kenne die Geschichten mit dem Protokollunterschreiben. Viele Stadträthe kommen her ....

Bürgermeister (unterbrechend): Ich bitte, zur Sache!

Gem.-Rath Dr. Lueger: Das gehört zur Sache. Wenn man uns gegenüber so auftritt, so muss uns auch gestattet werden, gewisse Dinge zurückzuweisen. Wenn wir in frozzelndem Tone auf die Protokolle des Stadtrathes gewiesen werden ....

Bürgermeister (unterbrechend): Es hat niemand gefrozzelt!

Gem.-Rath Dr. Lueger: Der Herr St.-R. Dr. Huber hat dies ....

Bürgermeister (unterbrechend): Entschuldigen Sie, wenn jemand auf Protokolle hinweist, so ist das keine Frozzelei. Ich muss das zurückweisen.

Gem.-Rath Dr. Lueger: Ich bitte, wollen Sie Redefreiheit walten lassen?

Bürgermeister: Jawohl, aber zur Sache!

Gem.-Rath Dr. Lueger: Eine solche Einschränkung der Redefreiheit dulde ich nicht!

Bürgermeister: Ich bitte den Herrn Redner, Folgendes zu bemerken: Sie haben gegenüber dem Präsidenten erklärt, Sie dulden etwas nicht . . . . .

Gem.-Rath Dr. Lueger: Eine solche Einschränkung nicht!

Bürgermeister: Ich bitte, mich nicht zu unterbrechen. Das ist gegen jeden parlamentarischen Anstand und ich rufe Sie zur Ordnung! (Stürmischer Widerspruch links. Gem.-Rath Hawranek: Der Bürgermeister soll auch nicht fortwährend unterbrechen!) Herr Gem.-Rath Hawranek, ich rufe Sie zur Ordnung! (Gem.-Rath Hawranek: Wieder eine Auszeichnung!) (Zu Gem.-Rath Dr. Lueger:) Wenn in dieser Weise fortgefahren würde, müsste ich Ihnen das Wort entziehen. Der Herr Gem.-Rath Dr. Lueger hat das Wort.

Gem.-Rath Dr. Lueger: Meine Herren! Ich glaube nicht, den Anstand in irgend einer Weise verletzt zu haben, es war daher gar nicht nothwendig, mir gegenüber in der Weise aufzutreten. Wir sind hier berechtigt, eventuell Bemerkungen von drüben zu widerlegen. Nicht mehr habe ich gethan, das muss mir gestattet sein. Wenn ich gesagt habe, ich dulde das nicht, so ist das mein Recht . . . .

Bürgermeister: Ich entziehe Ihnen das Wort. (Lebhafter Widerspruch und Lärm links. Gem.-Rath Dr. Lueger ruft dazwischen.) Herr Gem.-Rath Dr. Lueger hat nicht mehr das Wort. (Große Unruhe links. Rufe: Ist das Redefreiheit?) Ich bitte mich ausreden zu lassen. Ich habe mir vorgenommen, Unzukömmlichkeiten in der Form und gegenüber dem Präsidenten absolut nicht zu dulden. (Erneuerte Unruhe und Lärmen links. Gem.-Rath Jedlička ruft: Ein Herrgott sind Sie nicht!) Ich bitte um Ruhe. Herr Gem.-Rath Dr. Lueger hat sich dagegen versündigt und ich entziehe ihm daher das Wort. (Großer Lärm und Gelächter links.)

Gem.-Rath Dr. Lueger: Sie haben mir das Wort entzogen?

Bürgermeister: Ja, Sie haben das Wort nicht mehr.

Gem.-Rath Dr. Lueger: Merken Sie sich, Herr Bürgermeister, dass Sie das heute gethan haben; das ist ein schweres Unrecht. (Großer anhaltender Lärm links. Gem.-Rath Jedlička ruft: Das ist Paschawirtschaft!)

Bürgermeister: Ich bitte um Ruhe. Das Wort hat Herr Gem.-Rath Frauenberger zur Geschäftsordnung.

Gem.-Rath Frauenberger: Meine Herren! Ich glaube, dass wir über diesen Gegenstand hinlänglich gesprochen haben und beantrage daher Schluss der Debatte. — Angenommen.

Bürgermeister: Das Wort haben noch die Herren Gem.-Räthe Grünbeck, Dr. Vogler, Stehlik, Tagleicht, Dr. Klotzberg, Dr. Friedjung, Eigner, Dr. Lueger Silberer und der Herr Referent.

Gem.-Rath Grünbeck: Verehrte Herren! Gerade bei solchen Angelegenheiten sollte man sich doch ein bischen mehr Zeit nehmen, wenn es sich auch nicht um mittlere oder höhere Beamte, sondern nur um die Diener handelt; kaum hat man aber die Vorlage in der Hand, so kommt sie schon am anderen Tage zur Berathung. Ich glaube, auch wir haben das Recht wie Sie (rechts), unsere Meinung und Ansicht darüber zu sagen. Von meinem Collegen Eigner wurde ein Antrag, betreffend die sogenannten Hausmeister gestellt, und ich denke, wenn jemand 15 bis 20 Jahre im Dienste der Gemeinde steht und ihr treu und redlich dient und ohnehin von 14 zu 14 Tagen in Angst sein muss, vielleicht wegen einer Kleinigkeit entlassen zu werden, so muss man ihm doch auch ein bisschen die Zukunft sichern. Wenn Sie aber so vorgehen und lauter Hausmeister im Taglohne anstellen, was wollen Sie denn von Privaten verlangen! (Rufe rechts: Darum handelt es sich nicht!) Ich bitte, es gehört doch hieher, denn wenn wir bei der Feststellung der Rangclassen sind, so muss auch derjenigen gedacht werden, die vielleicht, ich weiß nicht absichtlich oder unabsichtlich, vergessen wurden.

Es wäre also nur ein Act der Gerechtigkeit, wenn man diejenigen Hausmeister, die 10 bis 15 Jahre redlich gedient haben, dann wenigstens versorgt und nicht einfach beim Thore hinausjagt. Das gehört hieher, warum soll man denn das immer verschieben? Wenn so etwas in den Stadtrath kommt, so wissen wir ohnehin, wie lange es dauert, bis es wieder herauskommt. Ich kann daher den Antrag des Collegen Eigner nur wärmstens unterstützen und glaube es ist nur eine gerechte Sache, wenn man darüber spricht.

Gem.-Rath Dr. Vogler: Herr Gem.-Rath Steiner hat mir etwas imputiert, was ich gar nicht gesprochen habe. Er hat gesagt, wir wollen die definitiv angestellten Schuldiener in den Vororten zu Hausbesorgern degradieren. Nun, erstens können wir das nicht, weil es ganz gegen das Gesetz wäre, und zweitens fällt es uns auch gar nicht ein. Ich habe gerade früher erklärt, und bemerke dies auch dem unmittelbaren Herrn Vorredner Gem.-Rath Grünbeck, dass wir eine Verbesserung der Stellung der sogenannten Hausbesorger anstreben. Das wurde schon im alten Gemeinderathe angeregt und die Schulsection hat sich seinerzeit damit beschäftigt. Das Ding ist also im Werden, leider aber braucht es, wie alles bei unseren Ämtern, etwas Zeit, sonst wäre es, wenn es nach meinem Wunsche gienge, schon zur Thatsache geworden.

Es ist also eine vollkommen irrthümliche Auffassung, dass wir die besser gestellten Diener in den Vororten schädigen; im Gegentheil, wir wollen unsere Diener besser stellen und ihnen eine solche Stellung in den Schulen verleihen, wie sie ihnen gebürt: Andererseits müssen sie dafür eine gewisse Mehrleistung auf sich nehmen, welche sie heute nicht haben. Es geht nicht an, dass ein Schuldiener bloß die Schule putzt und reinigt und weiter sich um die Schule nicht kümmert, er hat noch andere Aufgaben; das muß unter einem geregelt werden. Es geht nicht an, bei diesem Gegenstande, der sich lediglich auf die Gehalte bezieht, diesen anderen Gegenstand gleichzeitig zu erledigen.

Gem.-Rath Seiler (zur Geschäftsordnung): Ich beantrage die Wahl von Generalrednern.

Bürgermeister: Diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich die Hand zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Ich werde nun die einzelnen Redner verlesen. Ich bitte mir aber zu sagen, wer für und wer gegen § 4 stimmt. (Es erklären sich die Gem.-Räthe Stehlik, Eigner, Dr. Lueger

gegen. Die Gem.-Räthe Tagleicht, Silberer, Dr. Friedjung für.) Ich bitte nun die Herren Gem.-Räthe Stehlik, Eigner und Dr. Lueger, einen Generalredner gegen, und die Herren Gem.-Räthe Tagleicht, Silberer und Dr. Friedjung, einen Generalredner für zu wählen. (Nach einer Pause:) Zum Generalredner gegen ist Herr Dr. Lueger, zum Generalredner für Herr Dr. Friedjung gewählt.

Gem.-Rath Dr. Lueger: Meine Herren! Ich wende mich gegen die Äußerungen des Herrn Dr. Vogler, welcher der Meinung gewesen ist, daß es nicht angeht, dass im Plenum so über die Hand beschlossen wird. Wenn ein Mitglied des Gemeinderathes einen Antrag stellt, welcher zur Sache gehört, kann der Gemeinderath auch über die Hand beschließen, ob nun der Antrag von einem gewöhnlichen Gemeinderath oder von einem Stadtrath gestellt wird. Wenn über den Antrag des Herrn St.-R. Dr. Huber über die Hand beschlossen werden kann, kann auch über den Antrag des Gem.-Rathes Eigner über die Hand beschlossen werden.

In dieser Beziehung sind wir vollkommen gleichberechtigt und gibt es keinen Unterschied. Nun will ich objectiv die beiden Anträge des Herrn Collegen Eigner besprechen. Der zweite Antrag betrifft die Schuldiener, welche in den Vorortеschulen als Diener bereits aufgenommen sind. Bezüglich dieser bin ich der Meinung, dass sie ohnedies unter die Bestimmungen fallen, denn hier werden die Schuldiener allgemein genannt, so dass diejenigen, welche Schuldiener in den Vororten sind, vom Tage des Gemeinderaths-Beschlusses jene Bezüge bekommen, welche hier fixiert sind.

Sollte aber ein Zweifel sein, so bin ich dafür, dass der Antrag des Herrn Collegen Eigner, betreffend die Schuldiener in den Vororten, zum Beschlusse erhoben werde, damit in der Beziehung nie ein Zweifel obwaltet, dass auch die betreffenden Personen mit in die Reorganisierung, resp. Regulierung einbezogen sind. Nun komme ich zum zweiten Antrage wegen der Hausbesorger.

Es ist gewiss und hat auch Herr Gem.-Rath Dr. Vogler das anerkannt, dass die Beschwerden, welche der Herr Collega Eigner bezüglich der Hausbesorger vorgebracht hat, vollkommen richtig sind. Es ist ein Unding, einen Unterschied zu machen zwischen Volksschulen und Bürgerschulen und zu sagen: Die Bürgerschulen bekommen einen Schuldiener und die Volksschulen einen Hausbesorger, und Hausbesorger und Schuldiener haben das Gleiche zu thun. Es ist ein Unding, welches beseitigt werden muss. Es kommt aber eine andere Frage in Betracht. Herr Collega Eigner möge mir verzeihen, wenn ich sage, dass auch die finanzielle Frage in Betracht gezogen werden muss, weil mit der Umwandlung der Hausbesorger in Schuldiener ein bedeutend größeres Erfordernis eintreten wird. (Ruf: Nicht viel!) Wenn Sie die alten Bezirke in Betracht ziehen, gewiss. Ich bin dafür, dass der Antrag Eigner dem Stadtrathe zugewiesen werde, jedoch mit dem Bemerken, und ich stelle dies als Zusatz-Antrag, dass über diese Frage binnen drei Monaten hier im Gemeinderathe referiert wird. Es geht nicht an, dass man die Anträge fortwährend dem Stadtrathe zuweist und dann von denselben nichts mehr hört und sieht. Wenn das so fortgeht wie bisher, dann ist wirklich der Stadtrath, wie ein Parteigenosse ausgeführt hat, der Stadtgraben, in den alles hineingeworfen wird und aus welchem nichts mehr herauskommt.

Ich bitte um die Annahme des von mir gestellten Antrages, dass binnen drei Monaten referiert werden muss, und den zweiten Antrag, betreffend die Schuldiener, bitte ich zum Beschlusse zu erheben, wenn diesbezüglich nicht eine vollständige Aufklärung seitens des Herrn Referenten erfolgt.

Nun zum Schlusse aber eine kleine Bemerkung, die ich mir zum Schlusse aufbewahrt habe. Ich spreche das Bedauern aus, dass der Herr Bürgermeister bei der Leitung der Verhandlung nicht jene Objectivität gewahrt hat, welche nothwendig ist. (Große anhaltende Unruhe links, während welcher Redner unverständliche Worte spricht.)

Ich bedauere das auf das tiefste, weil ich bisher alles gethan habe, um die Ruhe hier aufrecht zu erhalten; wenn wir aber in solch infamer Weise behandelt werden . . . (Große andauernde Unruhe, Bravo-Rufe und Händeklatschen links.)

Bürgermeister: Meine Herren! Ich bitte um Ruhe. Die jetzige Bemerkung des Herrn Gem.-Rathes Dr. Lueger übersteigt alle Grenzen des Anstandes. Erstens ist es nicht gestattet, dem Vorsitzenden vorzuwerfen, er sei nicht objectiv, oder zu bedauern, dass er die Versammlung nicht entsprechend leite, und zweitens ist es aber schon ganz ohne jedes Präcedens, dem Vorsitzenden zu sagen: es ist „infam", was hier geschehen ist.

Darüber, meine Herren, gibt es nur die strengste Strafe, welche der Disciplinargewalt des Präsidenten eingeräumt ist, und ich glaube, dass es im Interesse der Würde der ersten Stadt des Reiches ist . . . (Unruhe links und Rufe: Wir gehen schon!) . . . eine solche ungeheuere Verletzung des parlamentarischen Anstandes des Statutes gemäß zu ahnden. Ich erkläre daher, dass ich den Herrn Gem.-Rath Dr. Lueger von der heutigen und von den nächsten drei Sitzungen ausschließe. (Anhaltender Lärm und Schreien links. Rufe: Wir gehen alle!)

Gem.-Rath Steiner: Rufen Sie mich auch zur Ordnung! (Redner ruft während der herrschenden stürmischen Unruhe durch längere Zeit, heftig gesticulierend, zum Präsidenten unverständliche Worte.)

Bürgermeister: Herr Gem.-Rath Steiner wird ebenfalls auf drei Sitzungen ausgeschlossen. (Die ganze Linke verlässt unter großer Unruhe den Saal. — Nachdem der Tumult sich wieder gelegt). Also, ich glaube, dass das verstanden worden ist; Herr Gem.-Rath Steiner ist für die nächsten drei Sitzungen ausgeschlossen!

Gem.-Rath Dr. Friedjung: Ich glaube recht zu thun, wenn ich die Verhandlung ohne Rücksicht auf den tief bedauerlichen Vorgang, dessen Zeugen wir hier eben gewesen sind, wieder auf den sachlichen Gehalt zurückführe.

Es hat sich über die Sache selbst nach den sachlichen Worten des Herrn Gem.-Rathes Dr. Lueger keine weitere Discussion entsponnen, aber ich habe mir das Wort erbeten, um eine ganz besondere Angelegenheit, nämlich das Verhältnis der Abstimmungen des Stadtrathes und Gemeinderathes zu besprechen, und zwar im Hinblicke auf einzelne Fälle, von denen wir heute gehört haben — wir haben gehört, dass ein Mitglied des Stadtrathes . . . . . (Rufe: Das gehört nicht zur Sache!)

Bürgermeister: Ich bitte, das gehört nicht zur Sache! (Lebhafte Unruhe.)

Gem.-Rath Dr. Friedjung (fortfahrend): Herr Bürgermeister werden sich überzeugen, dass das, was ich sage, vollständig zur Sache gehört. (Gem.-Rath Simon ruft: Nein!) Der Herr, der „Nein" gerufen hat, kann unmöglich wissen, was ich sagen will. (Gem.-Rath Simon ruft: Das gehört nicht zur Sache!) Ich will nur constatieren, dass ich es für die Pflicht eines jeden Stadtrathes halte, wenn er nach der Sitzung des Stadtrathes zu

einer anderen Erkenntnis gekommen ist, dies einfach im Gemeinderathe zu sagen und den verbesserten Antrag zu stellen, den er für richtig hält. Herr Gem.-Rath Huber hat uns den verbesserten Antrag gestellt . . . .

Bürgermeister (unterbrechend): Ich bitte um Entschuldigung, es hat jedes Mitglied des Gemeinderathes, wenn es auch Stadtrath ist, das Recht, hier Anträge zu stellen. (Unruhe.)

Gem.-Rath Dr. Friedjung (fortfahrend): Ich constatiere das und bemerke, dass mir im Gegentheil das Verhalten eines Stadtrathes, der sich solidarisch mit einem Beschlusse erklärt, welcher nicht seine Überzeugung geblieben ist, ganz und gar nicht gefallen würde. Diese Anschauung muss zum Ausdrucke kommen, da sie die Anschauung einer großen Anzahl von Mitgliedern des Hauses ist.

Referent (zum Schlusswort): Der Antragsteller, der einige Abänderungs-Anträge gestellt hat, hat meiner Meinung nach § 1 der bereits angenommen ist, nicht entsprechend berücksichtigt, worin es heißt: „Die definitiv angestellten städtischen Diener werden rücksichtlich ihrer Bezüge in drei Classen eingetheilt." Auch diejenigen, die nachträglich dazu aufgenommen und beantragt werden, sind ausnahmlos definitiv angestellte Diener, und nur um die handelt es sich gegenwärtig. Diejenigen Diener aber, von denen hier die Rede ist, sind eben provisorisch angestellte, über deren künftiges Schicksal heute zu entscheiden gar kein Anlass ist. Wenn einmal dieses Schema von Seite des Gemeinderathes festgestellt ist, dann wird das immer wieder Sache des Gemeinderathes sein, ob diese Hausbesorger eventuell hier einzureihen sind und einzelnenfalls zu definitiven Schuldienern gemacht werden.

Ich glaube daher, dass in dem Antrage Eigner keine Verbesserung der Vorlage liegt und würde bitten, insbesonders mit Rücksicht darauf, dass ein Mitglied des Stadtrathes schon erklärt hat, dass ein Magistratsbericht und eventuell ein Stadtraths-Antrag über diese Angelegenheit hier vorkommen wird, auf diese beiden Anträge keine Rücksicht zu nehmen. Dem Antrage Huber kann ich nicht entgegentreten und will nur hier zu Ihrer Informierung bemerken, dass diese betreffenden Aufseher im Asyl- und Werkhause derzeit 500 fl. und eine jährliche Zulage von 62 fl. 50 kr. beziehen. Es würde also durch diesen Antrag Huber ihnen eine Aufbesserung von circa 100 fl. jährlich zugute kommen.

Bürgermeister: Wir schreiten zur Abstimmung. Gegen § 4 ist keine Einwendung erhoben worden; ich erkläre daher denselben für angenommen.

Gem.-Rath Dr. Huber stellt den Zusatz-Antrag, dass auch die Aufseher im Asyl- und Werkhause in die zweite Classe eingereiht werden. Jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, wollen die Hand erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Es liegt ferner folgender Antrag des Gem.-Rathes Eigner vor. (Liest:) „Sämmtliche schon angestellten und angestellt werdenden Hausbesorger an den Volks- und Bürgerschulen der Bezirke I bis XIX sollen mit den Bezügen der II. Classe, sowie die angeführten Schuldiener auch mit dem Titel „Schuldiener" angestellt werden gegen einen einjährigen Probedienst. Sämmtliche Schuldiener, die schon vor der Einverleibung angestellt wurden, sollen definitiv angestellt werden."

Zu diesem Antrag ist beantragt, ihn dem Stadtrathe zuzuweisen. Jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, wollen die Hand erheben. (Geschieht.) Abgelehnt.

Jene Herren, welche für den Antrag Eigner sind, wollen die Hand erheben. (Geschieht.) Es ist die Minderheit; abgelehnt. Es entfällt daher auch der Zusatz des Herrn Gem.-Rathes Dr. Lueger.

Referent: § 5 lautet (liest): „Alle übrigen städtischen Diener werden in die III. Classe eingereiht."

Gem.-Rath Dr. Klotzberg: Wenn ich mir erlaube, zu diesem Paragraph Ihre Aufmerksamkeit zu erbitten, so geschieht es nur, um auch Leuten gerecht zu werden, welche seit Jahren in städtischen Diensten und in diese Classe auch nicht eingereiht worden sind. Es wurden wiederholt im Wiener Gemeinderathe Anträge gestellt, jedoch sind bis zum heutigen Tage diese Anträge nicht erledigt. Es handelt sich, meine Herren, um das Schicksal der städtischen Hallendiener und ich werde mir diesbezüglich erlauben, einen selbständigen Antrag hier im Gemeinderathe zu stellen.

So wichtig und hoch die Pflichten eines Nachtwächters in den städtischen Schlachthäusern sind, höher, glaube ich, sind die Pflichten eines Hallendieners in den verschiedenen Markthallen. Sie dürfen nicht vergessen, dass die Hallendiener, abgesehen davon, dass sie alles das zu überwachen haben, was die betreffenden Händler in der Halle verwahrt und zurückgelassen haben, auch in vielen Fällen die Entscheidung zu treffen haben zwischen Recht und Unrecht; sie haben zu bestimmen und fixieren, ob die Wage richtig oder nicht richtig war, sie haben nämlich nachzuwägen, wenn irgend eine Partei oder Kunde sich beschwert, dass das Gewicht oder Maß nicht richtig ist. Und wenn bei allen Wagen beeidete Diener angestellt sind, muss in erster Linie die Commune mit gutem Beispiel vorangehen und alle diese Hallendiener definitiv anstellen, d. h. beeiden.

Ich habe dem nichts weiter hinzuzufügen; ich habe mich kurz fassen können, die Sache spricht ja für sich selbst, und ich stelle den Antrag, die Markthallendiener definitiv anzustellen, respective in die dritte Classe der höchsten Gehaltstufe einzureihen. Mit dem bekommen sie nur das, was sie heute als Diurnum haben. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag.

Gem.-Rath Seiler: Ich habe zu demselben Punkte, wie der Herr Vorredner, das Wort ergriffen, muss mir aber an den Herrn Referenten eine Anfrage erlauben, warum der löbliche Stadtrath die Hallendiener nicht in dieses Schema einbezogen hat.

Referent: Ich muss dem Herrn Vorredner erwidern, und danke ihm, dass er mir durch diese Frage Gelegenheit gibt, gleich zu antworten, was ich mir dem ersten Herrn Redner zu erwidern vorgenommen habe. Ich habe gerade zuvor den § 1 verlesen, damit sich die Herren erinnern, um was es sich handelt. Es handelt sich darum, das Schema für definitiv Angestellte festzustellen, und weil die in Rede stehenden städtischen Diener nicht definitiv angestellt sind, war der Stadtrath nicht in der Lage, sie derzeit hier einzureihen. Es wird aber immer durch selbständige Anträge dem Gemeinderath Gelegenheit geboten sein, gewisse Kategorien von städtischen Bediensteten, bei denen es wünschenswert und der Sachlage nach erforderlich ist, als definitive Bedienstete einreihen zu lassen. Aber dieses Schema ist nur das Gerippe, in welches später allenfalls noch einzelne Positionen eingefügt werden können.

Heute kann man nur diejenigen hineinnehmen, die bereits vom Gemeinderathe durch frühere Beschlüsse definitiv bestellt worden sind; wir sind aber nicht in der Lage, heute schon neuerliche Abänderungen vorzunehmen und bisher provisorisch Bestellte zur

definitiven Bestellung zu empfehlen. Ich muss jetzt schon sagen, dass auch der Antrag Klotzberg nur im Wege der Berathung durch den Stadtrath und Magistrat zur Beschlussfassung gelangen kann.

Gem.-Rath Seiler: Ich will dem Stadtrathe hier durchaus keinen Vorwurf machen; dieser trifft den früheren Gemeinderath, weil er diese Diener nicht definitiv angestellt und beeidet hat. In erster Linie sind diese Diener kürzestens drei Jahre, aber auch zwanzig und über zwanzig Jahre bedienstet. Wenn man nimmt, dass diese Diener das Gut der Marktinteressenten, welches doch manchmal und sehr oft ein Vermögen ausmacht, zu überwachen, dass sie die Wage zu controlieren haben, dass sie die Eincassierung der Waggelder besorgen und außerdem noch bei den Amtshandlungen der Marktcommissäre eine sehr wichtige Function haben, so wundert es mich, dass diese Leute bis jetzt noch nicht definitiv angestellt sind. Das wichtigste ist, dass das den Marktinteressenten auch bekannt ist, und das wirkt demoralisierend; die Diener sind dort nur Taglöhner und diese Taglöhnerstelle wird ihnen auch vorgeworfen, es wird gesagt: „Sie sind nicht einmal beeidet, Sie sind ja nichts!" Das ist sehr traurig und ist auch mit ein Grund dafür, dass unsere Approvisionierung auf der niedersten Stufe steht.

Trotzdem mir seinerzeit der Herr Bürgermeister gesagt hat, dass die Regelung der Approvisionierungsfrage mit der Regelung der Bezüge dieser Diener zusammenhängt, möchte ich mir doch erlauben, folgenden Antrag zu stellen:

„Der Stadtrath wolle ehestens die definitive Anstellung und Einreihung in Rangclassen der Markthallendiener in Berathung ziehen und dem Gemeinderathe vorlegen."

Ich bitte Sie, diesen Antrag anzunehmen.

Gem.-Rath Frauenberger: Ich muss aufrichtig sagen, dass es mich einigermaßen wundert, dass man die Hallendiener, welche man jahraus jahrein an derselben Stelle braucht, bis heute nicht definitiv angestellt hat. Nun, an dieser Thatsache können wir heute nichts ändern. Es handelt sich hier im § 1 um die definitiv angestellten Diener. Nachdem nun die Hallendiener nicht definitiv angestellt sind, so können wir selbstverständlich einem Antrage, wie er hier gestellt wurde, nicht zustimmen. Aufgabe des Gemeinderathes wird es aber sein, dafür zu sorgen, dass diese Hallendiener definitiv angestellt werden. Denn es geht doch nicht an, dass die Commune Wien Leute durch fünfzehn oder zwanzig Jahre und noch länger hinaus in ihren Diensten behält, ohne dass sie endlich definitiv angestellt werden.

Ich wäre also dafür, dass der Antrag Klotzberg dem Stadtrathe zur Berichterstattung zugewiesen werde. Dass wir aber heute in dieser Sitzung keinen Beschluss fassen können, geht aus der Fassung des § 1 deutlich hervor, weil es sich hier nur um definitiv angestellte Diener handelt. In diesem Sinne unterstütze ich den Antrag des Herrn Referenten.

Bürgermeister: Es wünscht niemand mehr das Wort, die Debatte ist geschlossen. Der Herr Referent hat das Schlusswort.

Referent: Ich habe nichts zu bemerken.

Bürgermeister: Wir schreiten zur Abstimmung. Gegen den § 5 ist keine Einwendung erhoben worden; derselbe ist also angenommen.

Der Herr Gem.-Rath Dr. Klotzberg beantragt, die Markthallendiener definitiv anzustellen, respective in die III. Classe einzureihen. Dagegen ist der Antrag gestellt, diesen Antrag dem Stadtrathe zuzuweisen. Ich ersuche jene Herren, welche diesem letzteren Antrage zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Zuweisungs-Antrag ist angenommen.

Gem.-Rath Simon (zur Geschäftsordnung): Es wurde schon bei Beginn der Berathung der Antrag auf en bloc-Annahme gestellt. Ich glaube, die Sache ist bei den ersten Paragraphen so reiflich erörtert worden, dass ich mir den Antrag erlauben darf, die restlichen Paragraphe en bloc anzunehmen.

Bürgermeister: Wenn niemand von den Herren zu den folgenden Paragraphen das Wort wünscht (niemand meldet sich), so glaube ich, den Antrag des Herrn Gem.-Rathes Simon zur Abstimmung bringen zu können. Ich ersuche die Herren, welche mit der en bloc-Annahme einverstanden sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Die Paragraphe sind angenommen, auch die Übergangsbestimmung.

Es wurde daher beschlossen:

§ 1.

Die definitiv angestellten städtischen Diener werden rücksichtlich ihrer Bezüge in drei Classen eingetheilt.

§ 2.

Die Bezüge der I. Classe bestehen aus einem Jahresgehalte von 700 fl., 750 fl. und 800 fl. und einem Quartiergelde von 210 fl.

Die Bezüge der II. Classe bestehen aus einem Jahresgehalte von 550 fl., 600 fl. und 650 fl. und einem Quartiergelde von jährlich 180 fl.

Die Bezüge der III. Classe bestehen aus einem Jahresgehalte von 400 fl., 450 fl. und 500 fl. und einem Quartiergelde von 150 fl.

§ 3.

In die I. Bezugsclasse werden eingereiht:
Die Rathsdiener,
die Schlachtbrücken-Oberaufseher,
ein Zeugwart im historischen Museum,
der Oberaufseher im Asyl- und Werkhause.

§ 4.

In die II. Bezugsclasse werden eingereiht:
Die Amtsdiener,
die Schuldiener,
die Mahnboten (Executionisten),
die Schlachtbrückenaufseher,
Hausaufseher und Portiere in den Schlachthäusern,
die Aufseher am Pferdemarkte im V. Bezirke,
der Aufseher am Centralmarkte im V. Bezirke,
der Portier in der Großmarkthalle,
ein Zeugwart im historischen Museum,
der Hausaufseher im Rathhause,

der Aufseher in den Versorgungshäusern in Wien und Mauerbach,

die Aufseher im Asyl- und Werkhause.

§ 5.

Alle übrigen städtischen Diener werden in die III. Classe eingereiht.

§ 6.

Den städtischen Dienern der III. Classe werden gleichgestellt:

Die Nachtwächter in den Schlachthäusern,

die Aufseher in den Versorgungshäusern in Ybbs, Liesing und St. Andrä,

die Wäschaufseherin im Asyl- und Werkhause.

§ 7.

Die Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe derselben Classe hat nach Verlauf von je fünf in dieser Classe vollstreckten Dienstjahren zu erfolgen.

§ 8.

Die Versetzung aus der III. in die II. und aus der II. in die I. Bezugsclasse erfolgt im Wege der Beförderung.

§ 9.

Bei der Pensionierung eines der in die Bezugsclassen eingereihten städtischen Bediensteten ist demselben außer der normalmäßigen Pension auch der halbe Betrag desjenigen Jahres-Quartiergeldes, welches er in dem seiner Pensionierung vorausgehenden Quartale bezogen hat, anzuweisen.

§ 10.

Jene städtischen Diener oder die denselben gleichgestellten Bediensteten, denen ein Naturalquartier zugewiesen ist, erhalten für die Dauer dieser Zuweisung kein Quartiergeld; im Falle der Pensionierung wird denselben jedoch die Hälfte des Quartiergeldes, das der Bezugsclasse entspricht, in welcher sie eingereiht sind, in die Pension eingerechnet.

§ 11.

Die im § 2 bestimmten Gehalte und Quartiergelder laufen in den Fällen der Ernennung vom ersten Tage des der Ernennung nächstfolgenden Monates. Die Gehalte werden monatlich vorhinein, die Quartiergelder aber in vierteljährigen Raten, und zwar am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres im vorhinein ausbezahlt.

Als Tag der Ernennung gilt jener Tag, an welchem dieselbe vom Stadtrathe beschlossen worden ist.

§ 12.

Bei Vorrückungen hat der Bezug des höheren Gehaltes vom ersten Tage des Monates, welcher auf das vollstreckte Quinquennium zunächst folgt, anzufangen.

§ 13.

Der Bezug der Gehalte, Quartiergelder und etwaiger Zulagen hört in den Fällen einer neuen Ernennung oder einer Vorrückung mit jenem Zeitpunkte auf, von welchem die neuen Bezüge beginnen, sonst aber mit Ende des Monates, in welchem der Dienstaustritt erfolgt.

Übergangsbestimmungen.

§ 1.

Für Ermittlung des Gehaltes, welcher einem städtischen Bediensteten bei seiner Einreihung in die Bezugsclassen anzuweisen sein wird, ist die Dienstzeit maßgebend, welche derselbe in der von ihm zur Zeit der Einreihung bekleideten Dienstesstelle zugebracht hat. Hat er in dieser Dienstesstelle noch nicht fünf Jahre vollendet, so erhält er den mindesten Gehalt der betreffenden Bezugsclasse; beträgt seine Dienstzeit fünf, aber noch nicht zehn Jahre, so erhält er den nächsthöheren Gehalt und bei einer Dienstzeit von zehn Jahren und darüber den höchsten Gehalt der Bezugsclasse angewiesen.

§ 2.

Personal- oder sonstige Zulagen sind bei Erlangung einer höheren Gehaltsstufe, mag dieselbe durch Vorrückung oder Ernennung oder durch die bloße Einreihung in die Bezugsclasse erreicht werden, nach Maßgabe des erlangten höheren Gehaltes einzuziehen; hiebei sind jedoch die Quartiergelder nicht in Anrechnung zu bringen.

§ 3.

Sollte ein städtischer Bediensteter infolge seiner Einreihung in die Bezugsclassen an Gehalt und Quartiergeld zusammen weniger erhalten, als seine gegenwärtigen Bezüge an Gehalt und Quartiergeld zusammen betragen, so hat er eine bei der Pension anrechenbare Zulage im Betrage der erwähnten Differenz zu erhalten, welche nach Maßgabe der Vorrückung des Bediensteten in höhere Bezüge einzuziehen ist.

(Vice-Bürgermeister Dr. Richter übernimmt den Vorsitz.)

15. Referent Gem.-Rath v. Götz: Ich habe die Ehre, zur Zahl 6432, auf der Nachtrags-Tagesordnung Nr. 43, zu referieren.

Es handelt sich um die Herstellung der Gasbeleuchtung im zweiten Stockwerke in der Schule im XIV. Bezirk, Meidlingergasse Nr. 9.

Es wurde von Seite der Schulleitung bittlich beim Magistrate eingeschritten, es möge auch im zweiten Stockwerke der Mädchen-Volksschule die Gasbeleuchtung eingerichtet werden. Es war nämlich in dem Schulgebäude bloß für das Parterre und das erste Stockwerk, für die Knaben-Volksschule Gasbeleuchtung eingerichtet. Nachdem nun im zweiten und dritten Stock die Mädchen-Volksschule untergebracht worden ist, wird der Antrag gestellt, nachdem hauptsächlich die Lehrzimmer im zweiten Stockwerke durch die gegenüberliegenden Häuser verdunkelt werden, dass dort die Gasbeleuchtung eingerichtet werde. Es hat am 10. October dort eine Localcommission stattgefunden, welche constatiert hat, dass für fünf Lehrzimmer vier Special-Rundbrenner und je eine Tafelflamme erforderlich sind, dann das Conferenzzimmer der Knaben-Volksschule mit zwei Pendanten und die zwei Abortgruppen mit je einem Pendanten und der Gang mit zwei Pendanten zu beleuchten sind. Ferner wäre die im ersten Stocke Nr. 18 gelegene Abortgruppe, woselbst sich bereits die Leitung befindet, mit einem Pendanten zu versehen. Die Installationskosten belaufen sich auf 700 fl. und die jährlichen Mehrauslagen für den Gasconsum auf 70 fl.; für welche Auslagen auf XLIII 4 für das Jahr 1892 keine Deckung vorhanden ist. Infolge dessen wird vom Magistrate um einen Zuschuss gebeten. Ich schließe mich diesem Antrage an und bitte Sie demnach, einen Zuschuss im Betrage von 750 fl. zur Ausgabs-Rubrik XLIII 4 zu genehmigen.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter (nach Befragen der Versammlung): Angenommen.

Es wurde daher beschlossen, zum Zwecke der Herstellung der Gasbeleuchtung im II. Stockwerke der Schule im XIV. Bezirke, Meidlingergasse 9 zur Rubrik XLIII 4 einen Zuschusscredit von 750 fl. zu bewilligen.

16. Referent Gem.-Rath v. Götz: Zahl 6555. Der Verschönerungsverein in Speising kommt um eine Subvention ein. Dieser Verein laboriert geradeso wie die anderen Verschönerungsvereine in den Vororten dadurch, dass ein großer Theil der Mitglieder ausgetreten ist, an großem Geldmangel, und nachdem es im Interesse der Gemeinde liegt, dass diese Verschönerungsvereine weiter functionieren, weil dadurch die Ausgestaltung der Gartenanlagen, Alleen 2c. gefördert wird, so ist es jedenfalls geboten, diese Vereine durch Subventionen zu unterstützen. Der Verschönerungsverein in Speising bittet nun um eine Subvention von 150 fl. Dies wird vom Magistrate befürwortet und ich bitte Sie um Ihre Zustimmung.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Keine Einwendung? — Angenommen.

Es wurde daher beschlossen, dem Verschönerungsvereine in Speising eine Subvention per 150 fl. zu bewilligen. Zu diesem Zwecke wird zur Rubrik XXIV 3 ein Zuschusscredit in dieser Höhe genehmigt.

17. Referent Gem.-Rath v. Götz: Zahl 6130. Es handelt sich um die Baulinienbestimmung für die Reinhartsgasse im XII. Bezirke, und zwar für die Realität Einlage 289 in Hetzendorf, Cat.-Parc. 377 in der Reinhartsgasse.

Nach dem Berichte des Stadtbauamtes wurde die Baulinie für die Reinhartsgasse von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Sechshaus schon im Jahre 1885 genehmigt, sie wurde jedoch bei mehreren in dieser Gasse erbauten Häusern überschritten und es handelt sich nun darum, ob die bereits genehmigte Baulinie oder die andere Baulinie beibehalten werden soll, in welcher eine kleine Anzahl Häuser erbaut wurde. Wie die Herren aus dem Plane ersehen, steht das Haus Nr. 22 in der Baulinie, das Haus Nr. 20 ist um 8 m zurückgerückt; zwischen Nr. 14 und Nr. 20 sind noch keine Häuser; die Häuser Nr. 2 und 14 haben 3 m tiefe und mit Staketten abgegrenzte Vorgärten. Die Häuser Nr. 10 und 8 ragen am weitesten über die Baulinie vor und wurden nach einer von der vormaligen Gemeinde Hetzendorf aufgestellten Baulinie erbaut. Die gegenüber den erwähnten Häusern gelegenen Gründe zwischen der Reinhartsgasse und der Verbindungsbahn sind von jeder Verbauung frei. Das Stadtbauamt spricht sich für die Beibehaltung der im Jahre 1885 genehmigten Baulinie aus, nachdem dieselbe den gesetzlichen Bestimmungen und den Verkehrsverhältnissen mehr entspricht und beantragt unter einem, gemäß § 82 der Bauordnung festzusetzen, dass nur Häuser mit zwei Stockwerken und 3 m breiten Vorgärten innerhalb der Baulinie erbaut werden sollen.

Ich bitte Sie, diesen Antrag, dem sich der Stadtrath anschließt, zu genehmigen.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter (nach Befragen der Versammlung): Angenommen.

Es wurde daher beschlossen:

1. Es werde die Baulinie für die Reinhartsgasse in der Strecke von der Schönbrunnerstraße bis zur Laxenburgerallee bei einer Straßenbreite von 12 m nach dem im Plane mit Strichen und Punkten eingezeichneten Linien genehmigt, beziehungsweise diese im Jahre 1885 bereits genehmigten Baulinien beibehalten.

2. Es werde im Sinne des § 82 der Bauordnung für Wien festgesetzt, dass daselbst Gebäude mit höchstens zwei Stockwerken errichtet und beiderseits Vorgärten mit mindestens 3 m Breite innerhalb der Baulinie hergestellt werden.

18. Gem.-Rath Schneiderhan: Zahl 6372. Es handelt sich um einen Zuschusscredit zur Rubrik XLIII 38. Es sind nämlich noch mehrere neuerbaute Schulen ganz ohne Lehrmittel, und dass der Unterricht in einem solchen Falle kein gedeihlicher sein kann, ist ganz natürlich. Ich bitte Sie daher, zur Ausgabs-Rubrik XLIII 38 einen Zuschusscredit von 6000 fl. zu bewilligen.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter (nach Befragen der Versammlung): Angenommen.

Es wurde daher beschlossen, zur Ausgabs-Rubrik XLIII 38, „Anschaffung von Lehrmitteln" einen Zuschusscredit von 6000 fl. zu bewilligen.

19. Referent Gem.-Rath Schneiderhan: Zahl 6040. Der Verein der Kinderfreunde sucht um eine Subvention an. Ich brauche wohl die Tendenzen und humanitären Bestrebungen des Vereines nicht näher darzulegen. Der Verein hat voriges Jahr

laut Gemeinderaths-Beschluss vom 12. Jänner eine Subvention von 500 fl. erhalten.

Der Stadtrath beantragt, für das Jahr 1892 eine Subvention in der gleichen Höhe zu bewilligen. Ich bitte Sie um die Annahme dieses Antrages.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Keine Einwendung? — Angenommen.

Es wurde daher beschlossen, dem Vereine der Kinderfreunde in Wien eine Subvention per 500 fl. pro 1892 zu bewilligen.

20. Referent Gem.-Rath Schneiderhan: Zahl 6499. Die Direction des k. k. Staatsgymnasiums im XII. Bezirke sucht an um Subvention für die Schülerlade. An dieser Anstalt sind sehr viele arme Schüler und es wird von Seite des Stadtrathes beantragt, dieser Schülerlade eine Subvention von 40 fl. zu bewilligen.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Keine Einwendung? — Angenommen.

Es wurde daher beschlossen, der Direction des k. k. Staatsgymnasiums im XII. Bezirke für die Schülerlade eine Subvention von 40 fl. für das Schuljahr 1892/93 zu bewilligen.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Ich bitte nun Herrn Gem.-Rath Wurm zum Referate.

(Gem.-Rath Wurm tritt an den Referententisch.)

Das Referat betrifft eine sehr wichtige Angelegenheit, den Verkauf von Grundstücken an die General-Direction der Staatsbahnen.

Ich bitte die Herren Schriftführer, die Auszählung vorzunehmen. (Geschieht.) Die Versammlung ist nicht beschlussfähig rücksichtlich des Antrages auf Verkauf, dagegen beschlussfähig bezüglich des weiteren Antrages, welcher sich auf die Kündigung bezieht und der, meiner Ansicht nach, mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache sofort zur Verhandlung zu kommen hat.

21. Referent Gem.-Rath Wurm: Vor allem muss ich das Bedauern aussprechen, dass bei einer so hochwichtigen Angelegenheit, welche heute auf der Tagesordnung steht, ein großer Theil der Gemeinderäthe so pflichtvergessen ist, den Saal zu verlassen. Allgemein wird nach Arbeit gerufen, allgemein ist es gerügt worden, dass die Verkehrsanlagen noch nicht in Angriff genommen sind, endlich wird der erste Schritt dazu gethan, man schreitet an uns heran, dass wir einen Platz hergeben, damit die Arbeiten begonnen werden können und in dem Momente, wo wir darangehen, die Berathung über diesen Gegenstand vorzunehmen, gehen die Herren fort und machen es daher unmöglich, die Angelegenheit zu erledigen. Die Angelegenheit ist nicht bloß sehr wichtig, sondern auch höchst dringend.

Am 1. November muss die Kündigung vorgenommen werden, damit die Pächter den Platz räumen, und wenn wir heute beschließen, dass die Kündigung vorgenommen wird, was unvermeidlich ist, kommen wir in eine ungünstige Situation, denn wir befinden uns in der Zwangslage, dass wir zuerst den Platz räumen und dann erst über den Preis verhandeln. Die ganze Sache ist so hochwichtig, *dass man glauben sollte*, dass in diesem Momente jede Parteileidenschaft schweigen und man nur das Wohl der Stadt allein im Auge haben sollte. Das musste ich vor allem sagen. (Beifall rechts.)

Indem ich nun auf das Referat übergehe, muss ich bemerken, dass sich die Grundflächen, um welche es sich handelt, zwischen der Nussdorferstraße und dem Nesselbache und weiter gegen die Franz Josefsbahn zu, befinden. Es ist ein 23·500 m² messender Theil einer sehr großen Grundfläche, welche im Jahre 1872 die Gemeinde erworben hat, um auf dieser Fläche ein Gaswerk zu errichten. Diese Fläche misst nicht weniger als 44.000 □° = 158.000 m² und wurde seinerzeit um den Preis von 729.300 fl. angekauft. Es war damals der Kaufpreis 15 fl. per Quadratklafter, zuzüglich der Nebengebüren hat sich der Preis auf 16 fl. 56 kr. gestellt, das ist per Quadratmeter 4 fl. 16 kr. Das Bauamt bewertet nun heute den Grund folgendermaßen. Es sagt: Ökonomiegründe müssen sich so verwerten, dass sie jährlich $3^1/_2$ Percent bringen.

Nun waren diese Gründe bisher verpachtet und haben nur $^1/_2$ Percent getragen, folglich müssen jährlich drei Percent zugeschlagen werden und so wird durch Zinsen und Zinseszinsen ein Wert herausgerechnet, der noch einmal so groß ist, als der Ankaufspreis, nämlich 30 fl. per Quadratklafter = 8·33 fl. per Quadratmeter.

Ich habe nun heute die Absicht gehabt, im Namen des Stadtrathes den Verkauf zu beantragen, das heißt, vorläufig den Kaufpreis bekanntzugeben, um welche die Gemeinde geneigt wäre, den Grund an die General-Direction der Staatsbahnen zu übergeben.

Es wäre vielleicht möglich, dass inzwischen eine Fühlung genommen wird — officiell können wir heute es nicht thun; heute können wir nichts anderes thun, als die Kündigung wirklich vornehmen, d. h. beschließen, dass den Pächtern, insoweit ihre Gründe von dieser Anlage getroffen werden, gekündigt werde und dass den Pächtern freigelassen werde, jenen restlichen Theil, welcher für die Bahnhofanlage nicht benöthigt wird, wieder in Bestand nehmen zu können.

Ich werde demzufolge vorläufig den Antrag I des Stadtrathes zur Verlesung bringen.

„Es seien den im vorgelegten Stadtbauamtsberichte bezeichneten neun Pächtern — wovon zwei ganz und die anderen nur theilweise ihre Grundfläche verlieren — die betreffenden Parcellen der „Hagenwiese", insoferne dieselben in die projectirte Bahnhofanlage fallen, im Novembertermine 1892 halbjährig zu kündigen und sei es jenen Pächtern, welche ihre Pachtgründe nur theilweise verlieren, freizustellen, das Bestandverhältnis bezüglich des verbleibenden Restes zu erneuern."

Ich bitte, diesen Antrag vorläufig anzunehmen.

Gem.-Rath Dr. Klotzberg: Es lassen sich diese beiden Punkte 1 und 2 schwer von einander trennen, und wenn ich in die Debatte den Punkt 2 mit hineinbeziehe, so bitte ich um Entschuldigung.

Es heißt hier im Punkte 1: Man kann diesen Pächtern diese Gründe künden.

Das ist ganz richtig, aber wir wissen nicht, ob im Punkte 2 die General-Direction der Staatsbahnen auf alle jene Bedingnisse eingeht, welche in diesem Punkte 2 gestellt werden, d. h. dass für den übrigbleibenden Grundtheil der Hagenwiese, insbesondere zur Errichtung einer städtischen Gasanstalt, in keiner Weise be-

hindert werden dürfe. Die Herren werden vielleicht sagen, es ist ja nichts weiter dabei; wenn die Direction der Staatsbahnen auf diesen Punkt nicht eingeht, so bleiben ganz einfach die Pächter in ihrem Rechte. Es handelt sich aber in diesem Falle um noch etwas anderes, nämlich um den Schadenersatz für die Pächter. Wenn irgend jemand ein solches Grundstück gepachtet hat, so hat er es nicht gethan, um Mist oder sonst etwas darauf abzulagern, wohl aber Mist in der Absicht abzulagern, um dadurch die Erde zu meliorieren.

Den Grund und Boden haben die Gärtner dort in der Überzeugung und Meinung gepachtet, dass sie ihn auf eine lange Reihe von Jahren gepachtet haben und dass sie durch das Erträgnis des Bodens ihre Existenz finden werden. Sie haben aber nicht allein den Mist hingegeben, welcher nothwendig ist, um die Erde zur Fruchtbarkeit anzuregen, sondern sie haben auch ein gutes Stück Arbeit hineingesetzt. Aus diesem Grunde wäre ich der Meinung, dass man diese Leute nicht so ganz vogelfrei der General-Direction der Staatsbahnen ausliefert, sondern es wäre Pflicht der Commune Wien, ihre Steuerträger, ihre Bürger, welche, wenn sie auch früher Vorortler waren, jetzt ebenbürtige Wiener sind, in Schutz zu nehmen und die Sache so zu entscheiden, dass sie irgendwo anders ein neues Dasein anfangen können.

Dasselbe Verhältnis bestand seinerzeit bei den Gründen der Nordwestbahn, wo das Stift Klosterneuburg seine eigenen Pächter in Schutz genommen und in einer solchen Weise entschädigt hat, dass sie an einer anderen Stelle wieder neuerdings einen solchen Pachtgrund erwerben und ihre Existenz fortsetzen können. Aus diesem Grunde würde ich den Antrag stellen, dass die Commune Wien erst dann auf die Verkaufsbedingnisse eingehe und strenge einhalte, was in Punkt 2 steht, wenn die General-Direction der Staatsbahnen sich mit unseren Pächtern dieser Grundstücke in einer anständigen Weise abfindet.

Referent: In Punkt 2 der Verkaufsbedingnisse ist ausdrücklich angeführt, dass die General-Direction verpflichtet ist, die Pächter schadlos zu halten. Wenn die Pächter früher entfernt werden müssen, als es der Kündigung entspricht, oder wenn sie sonstige Ansprüche haben, so muss die General-Direction alle diese Schadloshaltungen auf sich nehmen. Das ist aber ein Punkt des Verkaufes, und man kann nicht bei einem Verkaufe Nebenbedingnisse in Discussion ziehen, wenn die Hauptbedingung, nämlich der Preis, gar nicht in Rede steht. Ich glaube, wir müssen uns heute darauf beschränken, den Punkt 1 anzunehmen, welcher der dringendste ist, dann wird es sich noch finden, inwieferne wir in Bezug auf die Verkaufsbedingnisse eine Verschärfung eintreten lassen.

Gem.-Rath Matzenauer: Ich bedaure, dass ein Situationsplan dieser Gründe hier nicht vorliegt; würde dies der Fall sein, so würde der Herr Collega Dr. Klotzberg die Wünsche, die er geäußert hat, nicht vorgebracht haben. Er würde aus dem Situationsplane ersehen, dass den betreffenden Pächtern nicht droht, dass ihnen die ganzen Gründe weggenommen werden und dass die Kündigung eigentlich mehr eine Formalität ist. Es handelt sich um eine Kürzung der Grundstücke, um verhältnismäßig geringfügige Theile. Bei mehreren Pächtern ist es vielleicht der fünfte, achte, zehnte Theil der Größe ihrer Grundstücke, der unten gegen den Theil, wo die Bahnhofanlage erfolgt, weggeschnitten wird.

Nun kann man aber mit dem Betreffenden jetzt nicht so unterhandeln und sagen: Was begehrst Du, wenn Dir das Stück weggeschnitten wird? Man muss sich zunächst auf den Standpunkt des Vertrages stellen und sagen: Ich habe das Recht, am 1. November zu kündigen; ich mache von diesem Vertragsrechte Gebrauch und kündige dir. Dann kann ich sagen: wenn du willst, kannst du diesen nicht gebrauchten, für Bahnhofszwecke nicht nothwendigen Pachtgrund weiter pachten, und dann kann man mit ihm den entsprechenden Pachtbetrag weiter vereinbaren. Auf diese Art werden wir zu einem uns entsprechenden Resultat kommen, und die Pächter werden, glaube ich, auch nicht sehr geschädigt werden. Das alles würde sich ergeben, wenn wir den Plan sehen würden. Da er nicht in der Hand ist, ist die Ausführung des Dr. Klotzberg erfolgt. Durch diese Aufklärung entfällt, glaube ich, jede weitere Bemerkung, und die Sache ist entsprechend, und zwar dem Stadtraths-Antrage entsprechend, erledigt.

Gem.-Rath Dr. Friedjung: Die Bedenken des Herrn Gem.-Rathes Dr. Klotzberg entspringen durchaus ehrenwerten Motiven, sind aber nicht begründet. Wenn wir beschließen, den Pächtern zu kündigen, so obliegt die Pflicht, sie schadlos zu halten, uns, die wir kündigen. Folglich wird den Pächtern in keiner Weise ein Recht entzogen. Die Gemeinde wird diese Schadloshaltungen leisten müssen. Wenn wir den Verkauf durchführen, so wird der Verkäufer die Bedingungen acceptieren, dass die General-Direction der Staatseisenbahnen uns das ersetzt, was an Ersatz von unserer Seite geleistet worden ist. Infolge dessen präjudicieren wir uns in keiner Weise und wir können Punkt 1 ohne jeden Anstand annehmen,

Gem.-Rath Frauenberger: Vor allem anderen, meine Herren, muss ich bemerken, dass ich mit den Ausführungen des letzten Herrn Redners Dr. Friedjung, nicht einverstanden bin. Es ist das ein Verkennen des ganzen Standpunktes, wenn man behauptet, der Gemeinderath habe diese Pächter schadlos zu halten. Das ist nicht wahr. Hier gibt es kein Recht auf Schadloshaltung, aber der Gemeinderath wird vielleicht dasjenige thun, was gerecht und billig ist.

Es ist sonderbar, dass man hier, wenn es sich um solche Sachen handelt, das immer gleich aufrollt, was diejenigen Leute ausnützen können, die es auszunützen haben. Die Herren werden schon selber wissen, was sie zu thun haben; dazu brauchen sie hier keinen Anwalt und der Gemeinderath wird auch wissen, was er zu thun hat. Es handelt sich hier um verpachtete Gründe. Diese Leute haben diese Gründe nicht vielleicht seit vorgestern oder seit zwei Jahren in Pacht, sondern seit 20, 25 und 30 Jahren. Nun kann man doch einen Pachtvertrag lösen. Wie denn, wenn uns der Pächter kündet? Dann müssen wir die Kündigung annehmen; nun, der Pächter muss sie auch annehmen. Wir machen einfach von dem uns zustehenden Rechte Gebrauch, was der Herr College Matzenauer in klarer und deutlicher Weise ausgesprochen hat. Und da findet sich nun der Herr Gem.-Rath Dr. Friedjung und stellt eine solche Behauptung auf; ich verstehe das nicht. Wenn wir einmal wissen, dass wir die Gründe zu dieser Bahn nicht brauchen, so wird der betreffende Pächter fragen, ob er sie nicht haben kann und wir werden ihm sagen: Ja, du kannst sie zu diesem und diesem Preise haben. So geht man in der ganzen Welt vor und jedes Geschäft wird so gemacht, nicht anders, und wer ein Geschäft anders macht, versteht es eben nicht. Wenn nun diese Fälle eintreten, wird der Gemeinderath gewiss gerecht und billig sein und alles thun, damit die Leute keinen allzugroßen Schaden leiden. Aber vor allen Dingen müssen wir daran gehen, dass wir endlich einmal die Stadtbahn bekommen und da können wir uns nicht um

alle diese kleinlichen Sachen, die jetzt gar nicht hieher gehören, kümmern. Ich bitte Sie, den Referenten-Antrag anzunehmen.

Gem.-Rath Matzenauer: Ich glaube, die Ausführungen des Herrn Collegen Dr. Friedjung sind durch ein Missverständnis herbeigeführt worden, und zwar bezüglich des Passus über die Schadloshaltung. Wenn wir kündigen und die Gründe nicht früher brauchen als der Termin ist, der bei der Abschließung des Vertrages für die Kündigungszeit bedungen ist — hier sind es sechs Monate —, wenn wir vor sechs Monaten die Gründe nicht brauchen, haben wir keine Schadloshaltung zu bezahlen. Der Passus bezieht sich darauf, dass die Staatsverwaltung, falls sie zur Erbauung der Bahn die Gründe früher in Anspruch nehmen wollte, als die Kündigungszeit läuft, den Pächter schadlos halten müsste, damit die Commune keine speciellen Auslagen treffen. So ist der Passus bezüglich der Schadloshaltung zu verstehen.

Gem.-Rath Dr. Friedjung: Herr Gem.-Rath Frauenberger hat sich ganz vergeblich ereifert und mir eine Belehrung ertheilt, für die ich zwar dankbar bin, die ich aber absolut nicht gebraucht hätte, um die Angelegenheit zu verstehen. Hier ist im Passus 2 von irgendwelchen Entschädigungsansprüchen, welche Herr Gem.-Rath Matzenauer präcisiert hat, die Rede. Ich habe nicht ausgesprochen, ob die Leute einen Entschädigungsanspruch haben oder nicht, ob sie ihn jetzt haben oder wenn die Bahn gebaut wird. Ich habe nur constatiert, es ist von möglichen Entschädigungsansprüchen die Rede; das steht hier, und da habe ich aufklärend gegenüber dem, was Herr Dr. Klotzberg gesagt hat, erklärt, wir werden auf keinen Fall irgend einen Entschädigungsanspruch zu begleichen haben; das geschieht erst, wenn die Bahn gebaut wird. Das ist so klar, dass es, wie ich glaube, jeder verstehen wird, und ich glaube, dass es der Gem.-Rath Frauenberger jetzt auch verstehen wird. (Heiterkeit.) Das, was ich gesagt habe, habe ich ganz genau gewusst. Sie sehen, dass es nicht nothwendig war, mich in so väterlichem Tone zu belehren. (Heiterkeit.)

Gem.-Rath Dr. Klotzberg: Herr Gem.-Rath Frauenberger hat zwar eine unendlich lange Rede gehalten, aber den Sinn seiner Rede habe ich nicht verstanden (Heiterkeit), sondern ich bin zur Erkenntnis gekommen, dass Gem.-Rath Frauenberger diese Sache nicht genau versteht und in die Sache nicht eingeweiht ist. Er hat wahrscheinlich gar keine Idee, dass das ganze Vermögen solcher Küchengärtner eigentlich unter der Erde liegt, dass ein solcher Mann im Schweiße seines Angesichts vom frühen Morgen bis zum späten Abend sein Brot verdient, und wenn der Gem.-Rath Frauenberger seinen Salat und seine Kohlsprossen verzehrt, hat er keine Ahnung, welche Arbeit daran haftet. Es ist nicht gleichgiltig, ob der Betreffende eine Entschädigung bekommt oder nicht, er muss ja den Boden auf die Zukunft hinaus meliorieren, und da muss er Entschädigungsansprüche machen können; diese müssen ihm gewahrt bleiben. Ich habe nur aus Billigkeitsgründen diesen Antrag gestellt, weil ich nicht wünsche, dass dieser Mann vielleicht im Wege des Terrorismus gezwungen werde, auf die Entschädigungsansprüche zu verzichten oder sie herabzusetzen. Wer weiß, wie es bei den Bahnen mit den sogenannten Grundeinlösungs-Commissären zugeht, wird wissen, dass die Bauern in vielen Fällen, wie man auf wienerisch sagt, beschwatzelt werden.

Das kann dort vorkommen; man wird dem Gärtner vorhalten: Du hast kein Recht, soviel zu verlangen. Nicht nur, dass er den Boden verbessert hat, und nicht nur, dass er aus den Erträgnissen des Bodens seine Existenz fristet, hat er vielleicht Mistbeete angelegt, in vielen Fällen Glashäuser .... (Unruhe.) Meine Herren! Wenn Sie keinen Sinn für so arme Leute haben, können Sie hinausgehen; mir müssen Sie aber gestatten auszureden.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Ich bitte, meine Herren, keine Dialoge zu halten. Nach der Geschäftsordnung hat der Redner zum Vorsitzenden zu sprechen.

Gem.-Rath Dr. Klotzberg (fortfahrend): Ich bitte, die Herren unterbrechen in solcher Weise, dass es störend wirkt. Ich empfehle Ihnen nochmals den Antrag. Das sind arme Leute, die von der Hand in den Mund leben. Nehmen Sie den Antrag, der aus Billigkeitsrücksichten gestellt wird, an.

Gem.-Rath Silberer (zur Geschäftsordnung): Ich beantrage den Schluss der Debatte.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter (nach Befragen der Versammlung): Angenommen. Das Wort haben noch die Herren Gem.-Räthe Frauenberger, Beutnitz und der Referent.

Gem.-Rath Frauenberger: Ich werde in der Sache selbst gar kein Wort mehr sprechen, weil ich überzeugt bin, dass wir alle, höchstens mit Ausnahme des Herrn Gem.-Rathes Dr. Klotzberg, das Referat vollkommen kennen. (Gem.-Rath Dr. Klotzberg: Ich auch!) Nur dem Herrn Dr. Klotzberg will ich sagen, dass er hier in diesem Saale als Vertreter der Gemeinde sitzt und hier den Standpunkt der Gemeinde wahrzunehmen hat, nicht aber den Standpunkt der Küchengärtner. Diese Interessen wahrzunehmen, ist Sache eines anderen. Da muss man nicht, wenn man den Standpunkt der Gemeinde wahrzunehmen hat, sagen: Was thut man mit dem? Wie wird man dem beispringen? Das sind billige Worte, die zum Fenster hinausgesprochen werden. Hier sind wir Gemeinderäthe und haben das Vermögen der Gemeinde zu verwalten. Für die Küchengärtner draußen wird sich schon jemand finden, der ihre Interessen vertritt. Das wollte ich nur bemerken.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Herr Gem.-Rath Beutnitz war irrig vorgemerkt. Der Herr Referent hat das Schlusswort.

Referent: Gegen den Antrag, den ich zur Annahme empfehle, ist eigentlich keine Einwendung erhoben worden. Es ist über gewisse Punkte debattiert worden, die im Punkt 2 enthalten sind. Gerade da ist es dem Stadtrathe am Herzen gelegen, dass die erwähnten Küchengärtner in entsprechender Weise entschädigt werden. Denn es heißt darin nicht nur, dass die Gärtner entschädigt werden sollen, wenn sie früher die Plätze räumen, sondern auch, dass Rücksicht genommen werde, wenn vielleicht andere Ansprüche bestehen. Aber sich darüber den Kopf zu zerbrechen, was die Betreffenden für Ansprüche stellen können, und solche Ansprüche förmlich anzuregen, ist, glaube ich, nicht am Platze. Ich bitte, den Antrag 1 anzunehmen.

Gem.-Rath Dr. Klotzberg (zur Berichtigung): Ich habe Folgendes zu berichtigen: Ich habe den Antrag gestellt, dass die General-Direction veranlasst werde, sich mit den Küchengärtnern in billiger und geeigneter Weise abzufinden und in dem Momente, als ich das Interesse meiner Mitbürger vertrete, vertrete ich das Interesse der Gemeinde .....

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Das ist keine Berichtigung. Ich kann den Unfug nicht dulden, dass unter dem Titel einer Berichtigung immer wieder die Debatte fortgesetzt werde. Was wollen Sie berichtigen?

Gem.-Rath Dr. Klotzberg: Ich habe den Antrag gestellt, dass ....

Vice-Bürgermeister Dr. Richter (unterbrechend): Das ist keine Berichtigung. Wir schreiten zur Abstimmung. Der Antrag Klotzberg stellt sich als Zusatz-Antrag zum Antrag 1 des Referenten dar. Ich bringe zuerst den Punkt 1 der Referenten-Anträge zur Abstimmung und bitte jene Herren, welche demselben zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Der Antrag des Herrn Gem.-Rathes Dr. Klotzberg kann nicht zur Abstimmung gebracht werden, weil wir nicht in der nöthigen Anzahl versammelt sind. Er lautet nämlich:

„Die Gründe werden erst dann an die General-Direction der Staatsbahnen verkauft, wenn dieselbe ꝛc."

Nachdem wir nun über den Verkauf zu beschließen nicht competent sind, kann auch dieser Antrag nicht zur Abstimmung kommen.

Es wurde daher beschlossen:

Es seien den im vorgelegten Stadtbauamtsberichte bezeichneten neun Pächtern die betreffenden Parcellen der „Hagenwiese", insoferne dieselben in die projectierte Bahnhofanlage fallen, im Novembertermine 1892 halbjährig zu kündigen und sei es jenen Pächtern, welche ihre Pachtgründe nur theilweise verlieren, freizustellen, das Bestandverhältnis bezüglich des verbleibenden Restes zu erneuern.

22. Referent Gem.-Rath Wurm: Ich habe weiters die Ehre, ad 6606, Beilage Nr. 202, zu referieren. Es handelt sich um die Baulinienbestimmung für die Viehmarktgasse im III. Bezirke. Diese Baulinien sind schon durch die bereits bestehenden Baulinien für die Hauptstraße, für eine abgekappte Ecke und einen Theil des Viehmarktes selbst fixiert. Die übrigen Theile der Viehmarktgasse sind schon vollkommen verbaut und ist die Baulinie daher durch diese verhältnismäßig neuen Bauten bestimmt. Auch im Viehmarkte selbst ist eine Hauptstraße, welche die Fortsetzung der jetzt zu bestimmenden Straße bildet. Eine Abänderung ist daher nicht mehr möglich und müssen nur die Baulinien nunmehr definitiv bestimmt werden, welche schon durch die Anlage gegeben sind, nämlich die Linien a b und c d. Ich bitte Sie, diese Linien anzunehmen und ebenso das Niveau, welches sich einerseits an das der Landstraße Hauptstraße, andererseits an dasjenige des Central-Viehmarktes anschließt und gleichfalls durch die Umgebung schon bestimmt ist.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Keine Einwendung? — Angenommen.

Es wurde daher beschlossen:

Es seien die Linien A B, C D als Baulinien für die Viehmarktgasse bei einer Straßenbreite von 28·45 m und Genehmigung der im Straßenmittel angegebenen Niveaux zu bestimmen.

23. Referent Gem.-Rath Dr. v. Billing: Ad Nr. 190. Es handelt sich um einen principiellen Beschluss, wie in jenen ehemaligen Vororten, in welchen auf Grund vorhergegangener Offertverhandlungen oder noch bestehender Verträge die Räumung der Haus- und Hauptcanäle sowie der Senkgruben im Jahre 1892 noch durch die städtischen Contrahenten vorgenommen wurde, die Repartition dieser Gebüren zu Gunsten der Gemeinde erfolgen solle.

Die Summe, welche aufzubringen ist, beträgt 57.353 fl., und zwar für jene Vororte, welche in der in Ihren Händen befindlichen Vorlage genannt sind, nämlich Simmering, Ober- und Unter-Meidling, Penzing, Rudolfsheim, Ottakring, Neulerchenfeld, Hernals, Währing und Ober-Döbling.

Unsere Organe hatten ursprünglich die Absicht, für diese Orte eine eigene Scala aufzustellen und haben dieselbe dem Stadtrathe vorgelegt. — Der Stadtrath hat aber diese separate Scala nicht genehmigt, sondern den Grundsatz angenommen, dass diese Vororte in keiner anderen Weise zu behandeln seien, als die Bezirke I bis X, für welche bereits durch Gemeinderaths-Beschluss vom 12. November 1889, Z. 6743, die betreffenden Modalitäten festgesetzt sind, dass nämlich von der Hauptsumme, welche die Räumung der Haus- und Hauptcanäle erfordert, $^3/_{10}$ aus der allgemeinen Gemeindecassa bezahlt und $^7/_{10}$ nach einer Scala umgelegt werden sollen, welche bei einem richtiggestellten Zinserträgnisse von 400 fl. mit einer Gebür von 1 fl. 80 kr. beginnt, und bei einem Zinserträgnis von 100.000 fl. endet, für welches eine Gebür von 108 fl. bestimmt ist.

Diese Gebüren sind vierteljährlich gleichzeitig mit der Hauszinssteuer zu entrichten und wird daher beantragt, dass auch in den erwähnten Vororten in ganz gleicher Weise nach derselben Scala vorgegangen werde.

Mit Rücksicht übrigens darauf, dass in den Vororten weit mehr Senkgruben bestehen als in der alten Stadt, wo dieselben schon zu den Seltenheiten gehören, und nachdem für diese Senkgruben eine andere Gebür zu bezahlen ist, nämlich die Kosten für die jedesmalige Räumung nach Maßgabe des Rauminhaltes, und nachdem es nicht billig wäre, dass jemand, der die Senkgrubengebür bezahlt hat, eventuell auch noch die scalamäßige Gebür bezahlen muss, beantragt der Stadtrath zugleich zweitens, es möge der Magistrat beauftragt werden, bei den Senkgrubengebüren, welche zur Einhebung kommen, gleichwie in Wien auf die eventuelle Nichtbemessung der scalamäßigen Gebür Rücksicht zu nehmen. Nachdem in dieser Beziehung also vollständig dem Principe der Gleichheit und Billigkeit Rechnung getragen wird, bitte ich Sie um Annahme der Anträge des Stadtrathes.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Keine Einwendung? — Angenommen.

Es wurde daher beschlossen:

Die Vorschreibung und Einhebung der Vergütungsbeträge für die Räumung der Hauscanäle und Senkgruben durch die städtischen Unternehmer in den ehemaligen Vorortegemeinden Simmering, Ober-Meidling, Unter-Meidling, Penzing, Rudolfsheim, Ottakring, Neulerchenfeld, Hernals, Währing und Ober-Döbling hat nach der vom Gemeinderathe mit Beschluss vom 12. November 1889, Z. 6743, für die Bezirke I bis X festgesetzten Scala zu erfolgen.

Bei Einschätzung der Senkgruben hinsichtlich der für deren Räumung zu entrichtenden Gebür ist auf die für das betreffende Haus bestehende scalamäßige Canalräumungs-Gebür entsprechende Rücksicht zu nehmen.

24. Referent Gem.-Rath Schlechter: Ich habe die Ehre, zu referieren zur Zahl 6217. Der Antrag befindet sich auf der gedruckten Tagesordnung. Der I. Mariahilfer Kindergartenverein bittet um eine Subvention, und zwar für das Jahr 1892. Dieser

Verein besteht seit dem Jahre 1876 und hat seit seinem Bestande vom Gemeinderathe für jedes Jahr eine Subvention von 500 fl. erhalten. Derselbe hat in seinem Locale 80 Kinder im Durchschnitte untergebracht, wovon zehn unentgeltlich verpflegt werden. Von allen Organen wird der Subvention zugestimmt, folglich beantrage ich namens des Stadtrathes, dem Verein eine Subvention von 500 fl. für das Jahr 1892 zu bewilligen.

Gem.-Rath Seiler: Meine Herren! Ich will vorausschicken, dass ich diesem Antrage zustimme. Ich erlaube mir nur, dem Herrn Präsidenten in Erinnerung zu bringen, dass seinerzeit vom Herrn Gem.-Rathe Frauenberger der Antrag gestellt worden ist, dem Gemeinderathe eine Zusammenstellung derjenigen Summen vorzulegen, die jährlich als Subventionen bewilligt werden. Bis heute haben wir diese noch nicht bekommen, und ich möchte daher den Herrn Präsidenten ersuchen, das Diesbezügliche veranlassen zu wollen.

Gem.-Rath Boschan: Ich will mittheilen, dass der Magistrat mit dieser Zusammenstellung beschäftigt ist, und dass dieselbe in der kürzesten Zeit dem Gemeinderathe vorgelegt werden wird.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Wünscht noch jemand das Wort? (Es meldet sich niemand.) Bitte jene Herren, welche mit dem Referenten-Antrage einverstanden sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Es wurde daher beschlossen, dem I. Mariahilfer Kindergartenverein eine Subvention von 500 fl. pro 1892 zu bewilligen.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Ich bitte den Herrn Vice-Bürgermeister Dr. Grübl, zu referieren. Herr Gem.-Rath Witzelsberger ist bedauerlicherweise schwer erkrankt. Es sind aber einige Referate, welche erstattet werden müssen, und Herr Vice-Bürgermeister Dr. Grübl hat die Güte, an seiner Stelle zu referieren.

25. Referent Vice-Bürgermeister Dr. Grübl: Zahl 6269. Die freiwillige Feuerwehr in Lainz bittet um Subvention. Wir haben es hier mit einem gleichen Subventionsgesuche, wie solche auch von anderen freiwilligen Feuerwehren eingebracht wurden, zu thun. Die freiwillige Feuerwehr von Lainz weist darauf hin, dass sie zur Erhaltung und Completierung der Feuerlöschrequisiten eine Subvention von 600 fl. benöthige. Die Beiträge fließen jetzt, wo die Vororte mit Wien vereinigt sind, nicht mehr in jenem reichlichen Maße ein, wie es früher der Fall war, und die Feuerwehren sind infolge dessen nicht in der Lage, ihre Bedürfnisse aus den eigenen Mitteln zu decken. Das Feuerwehr-Commando, der Magistrat und die Buchhaltung äußern sich zustimmend, infolge dessen der Stadtrath mit Rücksicht auf die erhobenen Verhältnisse und die Würdigkeit dieser Feuerwehr und deren ersprießliches Wirken den Antrag stellt:

„Es möge der freiwilligen Feuerwehr in Lainz ein Betrag von 600 fl. zu den erforderlichen Anschaffungen bewilligt werden, und möge die Deckung auf den Reservefond pro 1892 verwiesen werden."

Ich bitte um Ihre Genehmigung.

Gem.-Rath Silberer: Bei dieser Gelegenheit möchte ich fragen, ob das nicht die Feuerwehr in dem Orte ist, wo jüngst einmal ein Feuerausbruch und die Feuerspritze eingesperrt war?

Referent: Hier handelt es sich um die freiwillige Feuerwehr in Lainz; der betreffende Fall ereignete sich in Speising.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Wünscht noch jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Angenommen.

Es wurde daher beschlossen, der freiwilligen Feuerwehr in Lainz eine Subvention von 600 fl. zu den erforderlichen Anschaffungen zu bewilligen und diese Ausgabe auf den Reservefond zu verweisen.

26. Referent Vice-Bürgermeister Dr. Grübl: Zahl 6268. Die freiwillige Feuerwehr in Baumgarten ersucht um eine Subvention. Es liegen hier die ganz gleichen Verhältnisse vor, auch die Äußerungen der städtischen Organe sind dieselben; die städtische Buchhaltung, das Feuerwehr-Commando und der Magistrat äußern sich zustimmend und es wird der Antrag gestellt, „der freiwilligen Feuerwehr in Baumgarten für Anschaffungen einen Betrag von 400 fl. gegen nachträgliche Verrechnung zu gewähren und den Betrag auf den Reservefond zu verweisen." Ich bitte um Ihre Genehmigung.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Keine Einwendung? — Angenommen.

Es wurde daher beschlossen, der freiwilligen Feuerwehr in Baumgarten für Anschaffungen eine Subvention von 400 fl. gegen nachträgliche Verrechnung zu gewähren und diese Ausgabe auf den Reservefond zu verweisen.

27. Referent Vice-Bürgermeister Dr. Grübl: Ein gleiches Ansuchen liegt seitens der freiwilligen Feuerwehr in Gaudenzdorf vor. Es sind ganz dieselben Verhältnisse, ganz in derselben Weise von den städtischen Organen bestätigt. Es wird der Antrag gestellt, „der freiwilligen Feuerwehr in Gaudenzdorf eine Subvention von 400 fl. zu gewähren und die Bedeckung auf den Reservefond zu verweisen." Ich bitte um die Genehmigung.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Keine Einwendung? — Angenommen.

Es wurde daher beschlossen, der freiwilligen Feuerwehr in Gaudenzdorf eine Subvention von 400 fl. zu gewähren und diese Ausgabe auf den Reservefond zu verweisen.

28. Referent Vice-Bürgermeister Dr. Grübl: Endlich ein Ansuchen des Verbandes der Unterstützungscassen der freiwilligen Feuerwehren Niederösterreichs um Überlassung eines 10percentigen Antheiles an der 2percentigen Abgabe der Versicherungs-Gesellschaften von der Brutto-Einnahme für die in den ehemaligen Vororten versicherten Objecte.

Der Fall ist folgender: Die Versicherungs-Gesellschaften in Niederösterreich haben von der Einnahme in Wien 2 Percent an die Gemeinde Wien, von ihren Einnahmen außerhalb Wiens in Niederösterreich diese 2 Percent der Brutto-Einnahme an den nied.-österr. Landesausschuss entrichtet. Der nied.-österr. Landesausschuss hat wieder von diesen Einnahmen 10 Percent dem Verband der Unterstützungscassa der freiwilligen Feuerwehren in Niederösterreich zum Zwecke der Aufbesserung ihrer Versicherungscassa überlassen.

Nun ist in diesem Verhältnisse eine Änderung eingetreten, weil ja die Versicherungs-Gesellschaften nunmehr die 2 Percent

von ihren Einnahmen aus den Vororten nicht mehr an den Landesausschuss, sondern an die Gemeinde Wien zu entrichten haben. Infolge dessen sind auch die 10 Percent kleiner geworden, die der Landesausschuss an den Verband der Unterstützungscassa abgibt. Diese Verminderung macht sich natürlich wieder in sehr empfindlicher Weise geltend in der Cassa des Verbandes der freiwilligen Feuerwehren. Sie weist nun darauf hin, dass sie von den freiwilligen Vororte-Feuerwehren in dem Jahre 1890 an Beiträgen nur den Betrag von 137 fl. eingenommen hat, während sie, wie der Magistrat nachweist, zur Unterstützung von Blessierten oder Verunglückten einen Betrag von über 2000 fl. ausgelegt hat. Es wird nun übereinstimmend darauf hingewiesen, dass es im Interesse der Gemeinde liegt, das bisherige Verhältnis aufrecht zu erhalten, weil ja sonst, wenn der freiwillige Feuerwehrverband diese Unterstützungen nicht mehr leisten würde, jemand anderer an diese Stelle treten müsste, und das könnte nur die Gemeinde sein. Es muss daher Wert darauf gelegt werden, dass einerseits die Abgaben seitens der freiwilligen Feuerwehren aufrecht bleiben; andererseits muss natürlich dafür gesorgt werden, dass der Feuerwehrverband in der Lage ist, seinen Verpflichtungen gegenüber den Versicherten nachzukommen.

Es wurde nun der Versuch gemacht, zu erheben, wieviel denn die Versicherungs-Gesellschaften aus den Vororten einnehmen, respective wieviel die Tangente in Zukunft sein wird, welche dieselben aus den Versicherungen der Vororte-Objecte einnehmen. Da wird nun gemeint, dass es für eine Versicherungs-Gesellschaft sehr schwierig sein wird, eine solche detaillierte Rechnung zu finden. Es wurde aber erhoben, dass die 10 Percent ungefähr 1000 fl. betragen dürften.

Um nun nicht in diese Verrechnung hineinzukommen, sondern um die Sache zu vereinfachen und dem Feuerwehrverbande jene Dotation zukommen zu lassen, welche dem Verhältnisse entspricht, und um jedes Präjudiz zu vermeiden, wird der Antrag gestellt, es möge für die nächsten zwei Jahre je ein Betrag diesem Feuerwehrverbande gegeben werden, welcher ungefähr diesen 10 Percent aus den Vororte-Einnahmen entspricht, also beiläufig 1000 fl., und zwar wird der Betrag von 900 fl. per Jahr beantragt, weil der Betrag nicht so unbedingt festgestellt ist.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich folgender Antrag:

„Es sei dem Verbande der Unterstützungscassa der freiwilligen Feuerwehren in Niederösterreich als Äquivalent für den Ausfall, den derselbe durch die Einbeziehung der Vororte an dem 10percentigen Antheile von der 2percentigen Brutto-Abgabe der Versicherungs-Gesellschaften für die in Wien versicherten Objecte erleidet, eine Subvention von je 900 fl. pro 1893 und 1894 gegen dem zu gewähren, dass die sämmtlichen freiwilligen Feuerwehren von Wien Mitglieder dieser Verbandscassa bleiben."

Auf diese Weise dürfte das bisherige Gleichgewicht bei dieser Verbandscassa aufrecht erhalten werden. Die Regelung dieser Verhältnisse in der Zukunft wird wahrscheinlich dadurch erfolgen, dass diese Feuerwehrverbandscassa in eine öffentliche Versicherungscassa einbezogen wird, deren Gründung bereits im Zuge ist. Ich bitte um die Genehmigung des Antrages.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich bitte jene Herren, welche dem Antrage zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Es wurde daher beschlossen:

Es sei dem Verbande der Unterstützungscassa der freiwilligen Feuerwehren in Niederösterreich als Äquivalent für den Ausfall, den derselbe durch die Einbeziehung der Vororte an dem zehnpercentigen Antheile von der zweipercentigen Brutto-Abgabe der Versicherungs-Gesellschaften für die in Wien versicherten Objecte erleidet, eine Subvention von je 900 fl. pro 1893 und 1894 gegen dem zu gewähren, dass die sämmtlichen freiwilligen Feuerwehren von Wien Mitglieder dieser Verbandscassa bleiben.

29. Referent Gem.-Rath Dr. Stenzl: Zahl 6273. Der Verein zur Beschäftigung armer Mädchen im IX. Bezirke sucht an um eine Subvention. Dieser Verein hat sich zur Aufgabe gestellt, arme Mädchen im Kleidermachen, Schnittzeichnen u. dgl. unentgeltlich zu unterrichten. Aus dem Jahresberichte ergibt sich, dass im verflossenen Jahre 120 arme Mädchen in der bezeichneten Weise unterrichtet wurden und dass außerdem vier arme Mädchen, darunter ein armes Mündel, im Asyle verpflegt und bekleidet wurden.

Bei den humanitären Tendenzen des Vereines, die auch von dem Vorsteher des IX. Bezirkes gewürdigt werden, beehrt sich der Stadtrath, dem Gemeinderathe vorzuschlagen, eine Subvention von 50 fl. für das Jahr 1892 zu gewähren. Ich bitte um Ihre Genehmigung.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Keine Einwendung. — Angenommen.

Es wurde daher beschlossen, dem Vereine zur Beschäftigung armer Mädchen im IX. Bezirke eine Subvention von 50 fl. pro 1892 zu bewilligen.

30. Referent Gem.-Rath Dr. Stenzl: Zahl 6379. Der Unterstützungsverein für mittellose Taubstumme in Währing sucht an um eine Subvention.

Der Gemeinderath hat im vorigen Jahre den Beschluss gefasst gehabt, diesem Vereine zur Abrundung der von den Vororten mit 170 fl. bewilligten Summe 30 fl. zu bewilligen, damit für das Jahr 1891 200 fl. herauskommen.

Mit dem heurigen Jahre, wo die Vororte vereinigt sind, wird vom Stadtrathe beantragt, der Gemeinderath wolle dem Vereine eine Subvention von 200 fl. für das Jahr 1892 gewähren.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Keine Einwendung. — Angenommen.

Es wurde daher beschlossen, dem Unterstützungsvereine für mittellose Taubstumme in Währing eine Subvention von 200 fl. pro 1892 zu bewilligen.

31. Referent Gem.-Rath Dr. Hackenberg: Ich habe die Ehre, zur Zahl 6512 zu referieren. Der Gabelsberger-Stenographen-Centralverein ist um eine Subvention von Seite der Gemeinde eingeschritten. Er weist darauf hin, dass er unentgeltliche Unter-

richtscurse für Unbemittelte, für Lehrpersonen, städtische Diener und städtische Bedienstete hält, dass er die „Blätter für Stenographie" herausgibt, welche für die Vereinsmitglieder unentgeltlich geliefert werden, dass er also im öffentlichen Interesse verdienstlich wirkt. Er glaubt daher, einen Anspruch auf eine Subvention in irgend einem Betrage zu haben.

Der Stadtrath beantragt Ihnen für den genannten Verein eine Subvention von 50 fl. für 1892 und gleichzeitig die Bewilligung eines Zuschusscredites in der gleichen Höhe zur Ausg.-Rubr. XLVI 2. Ich bitte Sie um die Annahme dieses Antrages.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Keine Einwendung. Angenommen.

Es wurde daher beschlossen, dem Gabelsberger-Stenographen-Centralvereine eine Subvention von 50 fl. pro 1892 zu bewilligen.

32. Referent Gem.-Rath Dr. Hackenberg: Weiters habe ich die Ehre, zur Zahl 3467 zu referieren. Das Stadtbauamt hat angeregt, dass das Ausmesserpersonale eine Vermehrung erhalte. Das Ausmesserpersonal besteht nämlich dermalen beim Stadtbauamte aus zwei Ausmessern mit einem Taglohn von 1 fl. 50 kr. und zwei Ausmessergehilfen. Da bei den verschiedenen Vermessungen, Aussteckungen und Collaudierungen, die insbesonders heuer und voraussichtlich noch in der nächsten Zeit vorgenommen werden, das Ausmesserpersonal nicht hinreicht, ist man derzeit genöthigt, sich der Taglöhner der betreffenden städtischen Contrahenten, der Baumeister, zu bedienen. Das erfordert aber einen größeren Aufwand als ein Ausmessergehilfe ausmachen würde. Der Stadtrath beantragt für die Zeit der stärksten Inanspruchnahme die Aufnahme von provisorischen Ausmessergehilfen mit einem Taglohn von 1 fl. für die Zeit vom März bis zum November eines jeden Jahres. Hiedurch wird keine Mehrauslage entstehen, es ist also zur betreffenden Rubrik kein Zuschuss zu bewilligen. Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

Gem.-Rath Djörup: Ich verstehe nicht den Antrag, einem Ausmessergehilfen 1 fl. Taglohn zu bewilligen. Ein gewöhnlicher Tagwerker bekommt im Sommer auf einem Baue 1 fl. 10 kr. bis 1 fl. 30 kr. Ein solcher Messgehilfe, der mit den Instrumenten kommt, muss ja ein ansehnliches Gewand tragen; denn, wenn er in einem zerrissenen Gewand kommt, glaubt man, dass er die Instrumente gestohlen hat. Ist das „1 fl. per Tag" nicht ein Druckfehler?

Referent: Es ist kein Druckfehler, da wir auch gegenwärtig Ausmessergehilfen mit einem Taglohn von 1 fl. haben. Die Leute drängen sich um diese Anstellung, weil sie einen gewissen definitiven Charakter hat. Ich glaube, der Herr College müsste, wenn er diese Entlohnung der Ausmessergehilfen zu niedrig findet, einen allgemeinen Antrag stellen. Die Aufnahme zweier Ausmessergehilfen bietet aber keinen Anlass, über diese Entlohnungsfrage zu sprechen. Es ist aber kein Druck- oder Schreib- oder Redefehler.

Gem.-Rath Djörup: Ich muss sagen, ich verstehe es gar nicht, dass ein solcher Ausmessergehilfe 1 fl. per Tag bekommt. Wir können nicht alle Leute, die sich darum bewerben, als Messgehilfen brauchen. Wir können um 1 fl. per Tag „Fallotten" genug bekommen, aber nicht jemanden, der mit Instrumenten umgehen kann und dem Ingenieur assistieren soll.

Gem.-Rath Rosenstingl: Ich habe ganz dasselbe zu bemerken, was der Herr College vor mir gesagt hat. Ich finde, dass der Taglohn von 1 fl. in keinem Verhältnis steht zu dem, was ein Ausmesser leisten soll. Wenn man um dieses Geld heute Leute bekommt, so ist das für mich nur ein Beweis, dass die Verhältnisse so erbärmlich sind, dass sich die Leute dazu hergeben, um solchen Lohn die Arbeit zu leisten. Für mich aber ist noch etwas maßgebend; der Herr Referent hat das Wort von einem gewissen Definitivum gebraucht. (Referent: Nein! ein Provisorium!) Ich weiß nicht, wie er das meint, vielleicht, weil ein gewisser definitiver Charakter im Gulden liegt. (Heiterkeit.) Das ist mir aber alles egal, mir ist nur das nicht egal, dass die Leute vom Monate März bis November aufgenommen werden.

Ich würde kein Wort verlieren, wenn das eine Stellung wäre, wo die Leute auch in der schlimmsten Zeit eine Beschäftigung hätten; aber gerade dann, wo die Leute Beschäftigung brauchen, können sie hingehen, wohin sie wollen. Da der Herr Referent mir mitgetheilt hat, dass solche arme Teufel schon existieren, die zu diesem Lohn die Arbeit machen und sich diese Frage zu einer principiellen zuspitzt, kann ich keinen Antrag stellen, denn wir können nicht beschließen, dass diese zwei Leute 1 fl. 20 kr. bekommen sollen, während die anderen 1 fl. bekommen; aber ich glaube, dass diese Anregung genügen soll, dass sich der Stadtrath mit dieser Frage beschäftigt.

Es geht nicht an, die Nothlage der Leute auszubeuten; ich will da nicht auf weiteres Detail eingehen, wie dieses System gefördert wird; jetzt verwendet man Diurnisten zu Arbeiten, zu denen man früher Ober-Ingenieure verwendete. Man beutet ganz einfach die Nothlage dieser Leute aus, und das gehört sich nicht und soll auch in diesem Fall nicht sein.

Gem.-Rath Kaspar: Nach der Stilisierung dieses Antrages weiß ich nicht, ob wir den Gulden für diese Ausmessergehilfen pro praeterito oder pro futuro bewilligen.

Hier heißt es ausdrücklich für die Monate März bis November jedes Jahres vom Jahre 1892 an. Wir kommen schon zum November 1892, vielleicht soll es heißen 1893, oder sind diese Leute schon angestellt? Jedenfalls muss das richtiggestellt werden, für heuer ist die Sache abgeschlossen, es ist nicht möglich, für heuer den Gulden zu bewilligen, weil kein März und kein October mehr kommt; ich bitte diesbezüglich um Aufklärung.

Referent: Die Aufklärung besteht einfach darin, dass der Stadtrath den Beschluss im Juni gefasst hat und dass er erst heute zum Referat kommt. Ich kann keine Aufklärung geben, ob inzwischen das Stadtbauamt die Anstellung vorgenommen hat oder nicht, ich glaube nicht, nachdem ein Beschluss nicht vorliegt. Ich bin nur berechtigt, Ihnen den Beschluss des Stadtrathes zu unterbreiten und kann nicht selbständig eine Abänderung treffen. Nachdem heuer der Sommer vorübergegangen ist, wird nichts anderes übrig bleiben, als die Anstellung vom nächsten Jahre an vorzunehmen; es müsste aber aus der Versammlung ein diesbezüglicher Antrag gestellt werden.

Gem.-Rath Kaspar: Ich erlaube mir präcise den Antrag zu stellen, dass für heuer dieser minimale Betrag von 1 fl. nicht bewilligt werde, nachdem für heuer die Besetzung hätte stattfinden müssen, ohne dass ein Beschluss des Gemeinderathes eingeholt worden ist.

Gem.-Rath Silberer: Das, was ich zu sagen habe, bewegt sich in der nämlichen Richtung, jedoch möchte ich für die Sache

eine andere Form suchen und glaube sie auch gefunden zu haben. Wir können in Betreff der zwei Leute, die angestellt worden sind, nichts machen; das sind zwei einzelne und eine ganze Anzahl ist mit 1 fl. angestellt.

Es geht aber sehr gut an, dass wir im allgemeinen diesen Anlass benützen, um eine Resolution zu fassen, welche das Princip, welches wir alle hier zur Geltung gebracht sehen wollen, nicht allein in dieser Sache, sondern auch in allen ähnlichen Anträgen, in einer Weise zum Ausdrucke bringt, welche den Stadtrath veranlassen dürfte, danach zu handeln und in künftigen Fällen uns nicht Referate mit solchen Anträgen vorzulegen, respective mit solchen Entlohnungen, wie sie hier enthalten sind. Es ist das schon vom Herrn Collegen Rosenstingl bemerkt worden und ich will es nur schärfer betonen. Der Umstand, dass Leute in Wien um 1 fl. per Tag für März bis November zu finden sind, beweist nicht, dass die Leute damit leben können, beweist nicht, dass sie damit zufrieden sind und wir das Recht haben, die Arbeitskraft so auszunützen. Es ist traurig, dass es so viele Brotlose in Wien gibt; aber natürlich, wenn jemand im März Hunger hat, so sorgt er nicht für den November und December, sondern er ist zufrieden, wenn er gleich des Lebens Nothdurft hat. Aber der Gemeinde ist es nicht würdig, diese Situation auszubeuten, und ich beantrage deshalb, ohne lange darüber zu sprechen — weil die Sache, ja jedes Wort für sich spricht — folgende Resolution: „Der Gemeinderath beschließt, dem Stadtrathe die Erwägung nahezulegen, dass es der Würde der Commune nicht zuspreche, irgendwelche Hilfskräfte mit Hungerlöhnen anzustellen." (Bravo!)

Gem.-Rath Djörup: Ich hätte zu dieser Sache nicht das Wort genommen, wenn ich nicht gewisse Erfahrungen darin gewonnen hätte. Es kommt vor, dass ein Niveau auf einem neuparcellierten Bauplatze ausgesteckt wird. Da kommt ein Messgehilfe und es wird ihm angegeben, er soll die Meterstange da oder dort hinhalten. Einem solchen Messgehilfen, der nur 1 fl. pro Tag Lohn hat, ist es ganz Wurst, ob er die Meterstange 5 cm höher oder niederer hinhält, weil er sich um 1 pro Tag nicht quälen wird. Darum ist es vorgekommen, dass z. B. bezüglich der Kriehubergasse man eines Tages ein Protokoll bekommt, mit welchem die Côte so bestimmt wird, und wenn man drei Wochen später um die Baulinie kommt, bekommt man ein Protokoll mit einer anderen Côte. Und nach Jahr und Tag bekommt man vom Magistrate den Auftrag: Wenn du nicht binnen 14 Tagen das Trottoir umänderst, wird es auf deine Kosten geschehen. Das kommt daher, wenn man solche Bedienstete mit 1 fl. pro Tag anstellt.

Ich könnte verschiedene Bauten erwähnen, wo das Trottoir einmal um 5 cm höher, einmal niederer war. Nachher heißt es: es hat sich „gesetzt". Was soll man von einem solchen Messgehilfen, der 1 fl. Taglohn hat, verlangen?

Ich bin damit einverstanden, dass das Stadtbauamt so viele Messgehilfen hat, als es braucht, aber die Entlohnung von 1 fl. sollte nicht festgesetzt werden; das ergibt sich je nach Nachfrage und Angebot. Man kann nicht den Lohn von 1 fl. aufstellen, das kann z. B. nächstes Jahr viel zu wenig sein. Also dagegen spreche ich mich aus.

Gem.-Rath Frauenberger: Meine Herren! Es ist, glaube ich, sehr schade, dass der Herr Baudirector momentan nicht hier ist, er würde uns gewiss über diese Frage Aufklärung geben. Ich bin der Meinung, dass hinter einem Messgehilfen nicht das steckt, was mein unmittelbarer Herr Vorredner hervorgehoben hat. (Gem.-Rath Djörup: Fragen Sie jeden Baumeister!) Ich bin der Meinung, dass der Messgehilfe derjenige ist, welcher die Apparate hin- und herträgt. Denn sonst könnte ich in der That nicht verstehen, wenn das vielleicht ein Techniker oder Ingenieur wäre, wie man ihm einen Gulden anbieten könnte. Aber, meine Herren, die Sache hat auch eine andere Seite. Die Löhne, welche bezahlt werden, werden ja nicht freiwillig gemacht, sondern sie liegen in der Natur der Dinge. Ich weiß auch nicht, ob man einen solchen Messgehilfen den ganzen Tag braucht. Vielleicht arbeitet er nur einige Stunden des Tages, und dafür wird ihm 1 fl. bezahlt; das wissen wir ja alles nicht. Wenn es so wäre, wie einige Herren es dargestellt haben, dass vielleicht dieser Messgehilfe um 6 Uhr früh hereinkommen und bis 6 Uhr abends arbeiten muss und dafür 1 fl. bekommt, so könnte man sagen: Das ist eine ganz miserable Bezahlung. So wird es aber wahrscheinlich nicht sein, sondern dieser Gulden wird der Leistung eines Taglöhners entsprechen, und ich stelle mir diesen Messgehilfen eben einfach als Taglöhner des Ingenieurs vor. Nun, meine Herren, ich bin gewiss der letzte, der vielleicht gegen eine Lohnerhöhung wäre. Ich vergönne einem jedem ein gutes Einkommen, aber das kann man nicht so ohneweiters beschließen, das muss überlegt und geprüft werden. Man muss auch die Thätigkeit ins Auge fassen, für welche bezahlt wird. Nun hat Herr College Silberer geglaubt, die richtige Form für dieses Vorgehen gefunden zu haben. Er möge nicht ungehalten sein, aber ich glaube doch, dass sein Antrag nicht die richtige Form ist, wenn man nämlich sagt: der Stadtrath möge sich doch hüten, Leute mit Hungerlöhnen anzustellen; das scheint mir nicht die richtige Form zu sein, und ich möchte mich auch im allgemeinen gegen diese Form aussprechen. Ich bin nicht dafür, dass man im Gemeinderathe Resolutionen fassen und dieselben dem Stadtrathe zur Begutachtung unterbreiten soll. O nein! Ich habe vom Gemeinderathe eine höhere Auffassung als Herr College Silberer: der Gemeinderath kann beschließen! Wir sind kein politischer Verein, dass wir uns vielleicht an jemanden wenden und eine Resolution fassen müssen; das haben wir nicht nöthig, mein lieber Herr College Silberer! Stellen Sie nur einen Antrag, wir werden ihn berathen und dann sagen: Stadtrath, du hast diesen Antrag auszuarbeiten und musst uns Anträge stellen, und dann werden wir erst thun, was wir wollen, und den Antrag annehmen oder ablehnen.

Ich möchte Sie also dringendst bitten, geben Sie sich als freie gewählte Bürger und Gemeinderäthe nicht dazu her, eine Resolution zu fassen, um sie dann dem Stadtrathe zu unterbreiten.

Ich glaube dadurch dem Stadtrathe nicht nahegetreten zu sein, aber ich bitte Sie, den Antrag des Collegen Silberer, welcher meines Dafürhaltens die richtige Form nicht getroffen hat, abzulehnen.

Gem.-Rath Dr. v. Billing (zur Geschäftsordnung): Ich beantrage Schluss der Debatte. — Angenommen.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Das Wort haben noch die Herren Gem.-Räthe Dehm, Matzenauer, Müller und der Herr Referent.

Gem.-Rath Dehm: Ich muss bedauern, dass diese Angelegenheit einen solchen Sturm heraufbeschworen hat. Sie müssen sich doch vorstellen, was unter diesen Messgehilfen eigentlich zu verstehen ist. Es sind dies nicht vielleicht Assistenten der Ingenieure, sondern lediglich Handlanger, welche hereingeschickt werden, um die Instrumente an Ort und Stelle zu tragen, auf sie achtzugeben, dass

sie nicht wegkommen ꝛc. Sie werden oft stundenlang nicht benöthigt, und ich glaube auch, sie müssen erst um $^1/_2$8 Uhr kommen, um die Instrumente hinauszutragen. Ich bedauere nur, dass sie nur 1 fl. haben und möchte auch bitten, bei einer anderen Gelegenheit, wo es möglich ist, den Leuten eine Aufbesserung zukommen zu lassen, ihnen eine solche zutheil werden zu lassen. Aber in diesem Augenblicke, wo es sich um Dienstleistungen handelt, welche schon geschehen sind und vom Bauamte gemacht wurden, ist nichts zu ändern und bitte ich, dem Antrage des Herrn Referenten zuzustimmen.

Gem.-Rath Matzenauer: Ich erinnere mich, dass bereits im Stadtrathe gesprochen wurde, dass der Betrag von 1 fl. als überaus gering zu bezeichnen sei. Man hat aber zu der höheren Ziffer nicht gegriffen, weil geltend gemacht wurde, dass von Seite der Bauamts-Direction eine höhere Summe nicht verlangt wird, und dass man da nicht gut Veranlassung habe, über die Anträge, welche seitens der Ämter gestellt werden, hinauszugehen. Nun glaube ich, dass viele der Herren mit dem, was hier gesprochen wurde in Bezug auf den zu geringen Betrag sympathisieren und ich selbst sympathisiere auch, glaube aber, dass mit der Stellung eines Antrages, der damit schließt, dass man nicht Hungerlöhne auszahlen könne, nicht der Sache gedient ist und es viele der Herren abhalten wird, einem Antrage zuzustimmen, welcher sich nicht passend zur Annahme eignet. Ich glaube im Interesse der Sache zu handeln und in den Intentionen der Herren, welche die Bezüge erhöht haben wollen, wenn ich den Antrag stelle:

„Der Stadtrath werde beauftragt, wegen Regulierung der Bezüge der provisorisch angestellten Messgehilfen Anträge zu stellen."

Das ist eine Form, in welcher der Gemeinderath Beschluss fassen kann und Sie werden hören, wie viele Ausmessergehilfen existieren, wie vieler Bezüge erhöht werden sollen, was das ausmacht und dann kann Beschluss gefasst werden. Ich bitte um die Annahme dieses Antrages.

Gem.-Rath Josef Müller: Ich möchte nur eine kurze Bemerkung machen, weil man immer von Hungerlöhnen spricht. Es ist wahr, man könnte sich auch für eine größere Entlohnung aussprechen. Aber die Sache verhält sich doch etwas anders. Die Ausmessergehilfen sind reine Taglöhner und haben nichts anderes zu thun, als die Latten und das Instrument von einem Orte auf den andern zu tragen, und jeder Ingenieur würde es sich verbieten, wenn der Gehilfe mit dem Instrumente hantieren möchte, da würde das Instrument bald ruiniert sein. Dann möchte ich bemerken, dass die Zeit, innerhalb welcher gearbeitet wird, nicht den ganzen Tag dauert. Sie dauert von neun bis zwei Uhr, höchstens bis drei Uhr und es mir nicht vorgekommen, dass ein Bauamts-Ingenieur über drei Uhr gearbeitet hätte, weil das die Bureaustunden sind. Derselbe hat Zeit genug von drei bis abends sich noch etwas zu verdienen. Ich bin Ingenieur und zahle den Leuten 1 fl. 50 kr. bis 1 fl. 80 kr., sie müssen aber von der Früh bis 12 Uhr arbeiten, dann haben sie eine Stunde Pause und arbeiten dann wieder von 1 Uhr bis es dunkel wird. Das ist ein größerer Anspruch an die Arbeitskraft als hier. Diese Leute können sich absolut nichts verdienen, also ist der Gehalt auch der Arbeit entsprechend.

Im Bauamte können sich aber die Leute außerdem einen Verdienst schaffen und sind nur Taglöhner. Jeder Ingenieur muss sich einen Stab sammeln für den Figuranten. Er hat auch einen Platz in der Lohnliste. Jeder führt einen Figuranten, für welchen er 2 bis 3 fl. aussetzt. Die Sache ist nicht so enorm zu nehmen, wie sie geschildert wurde.

Referent (zum Schlussworte): Meine Herren! Im wesentlichen ist gegen meine Anträge nur in einer Richtung Opposition gemacht gemacht worden, dass die Ausmessergehilfen einen Taglohn von 1 fl. bekommen sollen, und zwar die neu anzustellenden. Nun haben wir aber bereits Ausmessergehilfen, welche einen Taglohn von 1 fl. bekommen, Sie können daher bei Personen, welche noch nicht im Gemeindedienst sind, nicht ohneweiters beschließen, dieselben sollen mehr bekommen als diejenigen, welche bereits im Gemeindedienste angestellt sind und sich vielleicht längere Zeit schon bewährt haben.

Es geht daraus hervor, dass man solche Anträge nicht ohneweiters im Gemeinderathe gelegentlich einer Debatte stellen kann, ohne dass das ganze System der Verwaltung dadurch tangiert wird. Die Herren, die heute durch ihr goldenes Wiener Herz sich etwas stürmisch haben hinreißen lassen, mögen bedenken, dass ja alles das organisiert ist, dass der Stadtrath nicht aus sich heraus solche Anträge stellt, sondern dass es Anträge der Ämter, hier des Stadtbauamtes sind, und dass dieses genau wissen wird, was es thut, und wenn es eine Entlohnung beantragt, diese im Verhältnisse zur Dienstleistung stehen wird. Die Herren haben auch thatsächlich gehört, dass die Dienstleistung eine sehr kurze ist: die Amtszeit der Ingenieure läuft um 2 Uhr ab. Der Ingenieur wird nicht über seine Amtszeit hinaus arbeiten, und mit der Beendigung der Amtsverrichtungen des Ingenieurs hört auch die Arbeitsleistung des Ausmessergehilfen auf. Mit aller Entschiedenheit müsste ich mich aber insbesondere gegen den Antrag Silberer aussprechen, in dem sein lebhaftes Temperament außerordentlich zum Ausdruck kommt. Es liegt in diesem Antrag geradezu eine Verurtheilung des Gemeinderathes, nicht des Stadtrathes, eine Verurtheilung der bisherigen Gestion der Gemeinde.

Sie dürfen nicht bloß auf die Bediensteten der Gemeinde, sondern auch auf die Steuerträger, auf die Bürger Rücksicht nehmen, und Sie müssen das alles in ein wohlerwogenes Verhältnis bringen. Mit solchen Anträgen, glaube ich, schadet man der Sache ganz außerordentlich, insbesondere, wenn Anträge in Form einer Resolution gebracht werden.

Wollen die Herren, dass die Sache wohl erwogen wird — und das ist gewiss die Intention aller Herren — so stellen Sie einen bestimmten Antrag; über diesen wird verhandelt und er angenommen oder abgelehnt werden. Das ist das allein richtige Vorgehen.

Ich bitte um die Annahme der Anträge, wie ich sie gestellt habe.

Gem.-Rath Rosenstingl (zur Berichtigung): Ich berichtige thatsächlich, dass die Amtsstunden des Bauamtes mit den Arbeiten auswärts nicht zusammenfallen. Die Arbeitsstunden auswärts sind unabhängig von den Amtsstunden. Manchmal beginnen die Arbeiten um 6 Uhr früh und dauern bis 7 Uhr abends, je nachdem die Verhältnisse, die Arbeiten nothwendig machen oder nicht. (Gem.-rath Dr. Lerch ruft: Bei der Nacht mit Messstangen?) Ich habe nicht gesagt, während der Nacht.

Gem.-Rath Djörup (zur Berichtigung): Ich berichtige thatsächlich, dass ich hier (auf den gedruckten Antrag deutend) gelesen habe: „Ausmessergehilfen".

Wenn ich „Tagwerker" gelesen hätte, dann hätte ich kein Wort gesprochen; aber hier steht „Ausmessergehilfen", und nach-

dem Herr Gem.-Rath Kaspar einen Druckfehler in dem „einen Gulden" zu finden glaubte, so konnte ich auch annehmen, dass „Gehilfen" nicht das richtige Wort ist. Dem ist zuzuschreiben, dass ich mich so über den Lohn ereifert habe. Ein anderesmal drucken Sie richtig und legen Sie den richtigen Antrag vor.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Wir schreiten zur Abstimmung. Es ist ein Antrag gestellt worden vom Herrn Gem.-Rathe Silberer . . .

Gem.-Rath Silberer: Nicht infolge der nicht benöthigten Belehrung des Herrn Referenten, sondern infolge des Antrages des Herrn Gem.-Rathes Matzenauer, welcher mir ganz entsprechend erscheint — wobei ich nur bitte, dass demselben Folge gegeben werde bis zum Beginne der neuen Saison, also bis März, wo wieder Neuanstellungen stattfinden —, ziehe ich meinen Antrag zurück.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Es liegt nun noch vor der Antrag des Herrn Referenten und der Zusatz-Antrag Matzenauer. Ich bringe zuerst den Antrag des Referenten zur Abstimmung. Jene Herren, welche demselben zustimmen, bitte ich die Hand zu erheben. (Geschieht.) — Angenommen.

Der Zusatz-Antrag Matzenauer lautet:

„Der Stadtrath wird beauftragt, wegen Bezahlung der Bezüge der provisorisch angestellten Messgehilfen Anträge zu stellen."

Ich bitte jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschicht.) — Angenommen.

Gem.-Rath Kaspar (zur Geschäftsordnung): Ich muss den Vorsitzenden bitten, mir zu sagen, was es mit meinem Antrage ist, den ist gestellt habe.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Herr Gemeinderath haben einen negativen Antrag gestellt.

Gem.-Rath Kaspar: Dass dies für das nächste Jahr zu bewilligen ist.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Der Antrag ist im Juli im Stadtrath erledigt worden und auf die Tagesordnung gekommen, und es ist höchst wahrscheinlich, dass das Stadtbauamt im Drange der Verhältnisse die Anstellungen vorgenommen hat.

Es wurde daher beschlossen, die Aufnahme von zwei provisorischen Ausmessergehilfen mit einem Taglohne von je 1 fl. für die Monate März bis November jeden Jahres (von 1892 an) zu genehmigen.

33. Referent Gem.-Rath v. Götz: Zahl 6199. Ich habe die Ehre, zu referieren über ein Project für die Errichtung einer Abladestation für Senkgrubeninhalte aus dem XII., XIII., XIV. und XV. Bezirk in Baumgarten. Die Abfuhr des aus den Senkgruben und Unrathscanälen ausgehobenen Unrathes bildet wegen des Mangels der nöthigen Abladeplätze, sowie wegen der Art der Abfuhr große Schwierigkeiten. In Wien wird in den alten Bezirken der Unrath aus den bestehenden Senkgruben oder aus den Canälen in entlegene Canalschächte entleert und der aus den Senkgruben und Canälen ausgehobene consistente Unrath in luftdicht verschlossenen Gefäßen auf die städtische Unrathsabfuhrstation in der Erdbergermais verführt und dann in den Donaustrom entleert.

In den Vororten bestehen bisher nur drei Ablagerungsplätze, und zwar in Altmannsdorf, dann auf dem sogenannten Bucklacker im XIII. Bezirke in Penzing, dann auf der Ried „Teufelskoth" im XVI. Bezirke.

Es wurden nun infolge verschiedener Klagen, die laut geworden sind, von Seite des Stadtphysikates Commissionen abgehalten und constatiert, dass der Zustand, der auf diesen Ablagerungsplätzen in den Vororten besteht, nicht weiter belassen werden kann, und dass da eine Abhilfe geschaffen werden muss.

Das Stadtphysikat hat nun vorläufig die Desinficierung des Unrathes, der dorthin geführt wird, veranlasst und hat nun den Antrag gestellt, es möge das Stadtbauamt mit einem Projecte herantreten, in welcher Weise dieser Unrath beseitigt und abgeführt werden könnte.

Es soll nun das in Vorschlag zu bringende Mittel für die Unschädlichmachung des Senkgrubeninhaltes darin bestehen, dass derselbe mit einer quantitativ 10- bis 15fachen Menge Wassers verdünnt, in die Sammelcanäle abgelassen und dann sowohl im Verdünnungsraume als in den Sammelcanälen selbst mit einer mindestens 10fachen Menge Wassers durchspült wird. Hiebei kommt namentlich der Ort, wo die Anlage ausgeführt werden soll und die Wasserbeschaffung in Frage, indem erstere zu keinerlei sanitären Bedenken Veranlassung geben und andererseits die Wasserbeschaffung die Betriebskosten nicht wesentlich vertheuern darf. Unter Festhaltung dieses Standpunktes hat das Stadtbauamt für die gegenwärtig meistbedrängten Bezirke XII, XIII, XIV und XV das Project einer Abladestation für den Senkgrubeninhalt verfasst und dasselbe hier zur Vorlage gebracht.

Wie aus dem Situationsplane zu entnehmen ist, soll die Abladestation auf der Parcelle Nr. 304/5 der ehemaligen Gemeinde Unter-Baumgarten nächst dem Wienflusse in dem Delta, welches die Kaiserin Elisabeth-Westbahn mit den beiden von Hütteldorf und Penzing ausgehenden Zweiglinien der Verbindungsbahn bildet, errichtet werden. Die Gemeinde Wien ist dort Grundeigenthümerin, der betreffende Platz ist gegenwärtig nicht verpachtet und wurde bisher nur im Winter zur Eisgewinnung verwendet, kann daher sofort anstandslos benützt werden. Die dort bestehenden Straßen ermöglichen die Zufahrt aus allen Bezirkstheilen und kann die Zu- und Abfahrt zum Ablecrungsplatze in bester Weise geregelt werden. In sanitärer Beziehung dürfte gegen die Lage der Station, welche von hohen Bahndämmen rings eingeschlossen ist, von keiner Seite eine berechtigte Einwendung erhoben werden.

Aus dem Plane, der hier vorliegt, ist zu entnehmen, dass zwei Reservoirs angelegt werden sollen, und zwar soll in das eine Reservoir durch fünf Einfüllschächte der Unrath auf pneumatische Weise zugeführt werden, dort dann in diese Schächte eingelassen und in einem zweiten Reservoir, welches von dem Eisteiche in Baumgarten gespeist wird, sollen durch Hebung des Schiebers die Fäcalstoffe, die in 10- bis 15facher Weise verdünnt sind, durch ein Steinzeugrohr von 30 cm Inhalt in den Sammelcanal bis zum Ameisenbach in Penzing geleitet und dann nach Wien geführt werden.

Über die Art und Weise, in welcher diese Unrathstoffe gefüllt und verdünnt werden sollen, wird ein eigenes Regulativ ausgearbeitet. An diesem Platze soll außer dem Reservoir auch ein Wächterhaus errichtet werden, in welchem der betreffende Wächter, der nur bei Nacht den Dienst zu versehen hat, die Aufsicht führt. Die Fuhren, die dorthin kommen, werden von einem in der Nähe befindlichen Gemeindebrunnen mittelst Hydranten ausgespült und der ganze Platz reingehalten.

Nach den Ausweisen, die vorliegen, werden vom XII. Bezirke 20 Fuhren, vom XIII. Bezirke 4 Fuhren, vom XIV. Bezirke 15 Fuhren, vom XV. Bezirke 12 Fuhren und auf den Bucklacker

in Penzing vom XIII. Bezirke 18 Fuhren, zusammen 69 Fuhren pro Woche abgeführt, pro Tag 13 Fuhren, so dass dies einem Cubikinhalte von cira 20 m³ entspricht. Bei Annahme einer zehnfachen Verdünnung wird das Verdünnungsreservoir einen Inhalt von 200.000 l und das Spülreservoir gleichfalls einen Inhalt von 200.000 l erhalten müssen. Es wird daher innerhalb 24 Stunden ein Wasserquantum von 400.000 l benöthigt. Bei der Abflussstelle des Eisteiches sind durch lange Zeit Messungen angestellt worden, und diese haben ergeben, dass Wasser reichlich vorhanden ist, um die Verdünnung vornehmen zu können.

Das Bauamt hat zu diesem Projecte einen Kostenvoranschlag vorgelegt, laut welchem das ganze Project 16.404 fl. 81 kr. kosten soll, welche sich bei dem in Aussicht zu nehmenden Nachlasse auf 12.000 fl. zu reducieren. Die Auslagen für die Herstellung der Unrathsstation werden pro 1892 in dem Überschusse der Einnahmen auf Empfangs-Rubrik XXVII 3 „Beiträge für Räumung der Hauscanäle" bedeckt.

Ich glaube, die Herren werden wohl die Überzeugung gewonnen haben, dass, nachdem die Canalisierung der Vororte jedenfalls noch längere Zeit in Anspruch nehmen wird und die sanitären Übelstände speciell im XIII. Bezirke, die ich am besten kenne, eine Abhilfe dringend nöthig machen, es geboten erscheint, diese kleinen Anlagen zu machen, weil, selbst wenn die Sammelcanäle gebaut werden, die Röhren, die hier zur Ableitung des Unrathes nothwendig sind, gleichzeitig bei der Anlage der Sammelcanäle für die Regenwasserableitung verwendet werden können, so dass die eigentliche Hauptauslage einen Betrag von 6000 bis 7000 fl. ausmachen wird. Der Stadtrath hat nun in Erwägung aller dieser Umstände sich veranlasst gesehen, den Beschluss zu fassen, diese Station heuer noch zur Ausführung zu bringen. In diesem Sinne stelle ich den Antrag, der Gemeinderath möge die Erbauung der Abladestation beschließen.

(Vice-Bürgermeister Dr. Grübl übernimmt den Vorsitz.)

Gem.-Rath Rosenstingl (zur Geschäftsordnung): Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, dieses Referat auf die nächste Sitzung zu vertagen. Wir sind jetzt nur ein Theil des Gemeinderathes, die Sache ist aber vom höchsten Interesse, nicht nur wegen des Preises, sondern sie bildet auch eine Neuerung, und wir werden untersuchen müssen, ob es überhaupt angezeigt ist, hier den Bau auszuführen, der im nächsten Frühjahre weggerissen wird. Ich bitte um die Vertagung.

Vice-Bürgermeister Dr. Grübl: Der Herr Referent hat zum Vertagungs-Antrage das Wort.

Referent: Ich möchte vor allem anderen bemerken, dass von einem Wegreißen der Station nicht die Rede sein kann, denn ich bin überzeugt, dass erst im Verlaufe von sechs, acht bis zehn Jahren eine Canalisierung im XII., XIII., XIV. und XV. Bezirk vollständig durchgeführt sein wird, wenn die Herren in diese Bezirke hinausgehen und sich überzeugen, welche sanitären Übelstände dort bestehen, so werden Sie finden, dass es dringend nöthig ist, irgend etwas zu thun. Ich bitte auch zu berücksichtigen, dass vom Jahre 1893 an die Vergebung der Abfuhr dieser Unrathsstoffe aus den Canälen und Senkgruben erfolgen muss und dass bis 1893 kein Platz mehr vorhanden ist. Aus diesem Grunde möchte ich Sie bitten, in die Verhandlung des Referates einzugehen.

Vice-Bürgermeister Dr. Grübl: Es ist der Antrag auf Vertagung des in Verhandlung stehenden Referates gestellt. Ich bitte die Herren, welche damit einverstanden sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Ich bitte zu zählen. (Geschieht.) Es ist die Majorität. — Angenommen.

Die öffentliche Sitzung ist geschlossen und es folgt eine vertrauliche Sitzung.

(Schluss der öffentlichen Sitzung um 7 Uhr 50 Minuten abends.)

Beschluss-Protokoll

der **vertraulichen** Sitzung des Gemeinderathes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 28. October 1892.

Vorsitz: **2. Vice-Bürgermeister Dr. Grübl.**

1. Gem.-Rath Dr. v. Billing beantragt die Verleihung des taxfreien Bürgerrechtes an den Chef der Firma „J. M. Schweighofer's Söhne", k. und k. Hof-Pianofortefabrikanten Herrn Karl Schweighofer anlässlich der Feier des 100jährigen Bestandes der Firma. (Angenommen.)

2. Gem.-Rath Dr. Stenzl beantragt die gnadenweise Gewährung einer Abfertigung. (Angenommen.)

Schluss der Sitzung.

Stadtrath.

Bericht

über die Stadtraths-Sitzung vom 19. October 1892.

Vorsitzende: 1. Vice-Bürgermeister Dr. Richter.
2. Vice-Bürgermeister Dr. Grübl.

Anwesende:	Boschan,	v. Neumann,
	v. Götz,	Noske,
	v. Goldschmidt,	Rückauf,
	Dr. Hackenberg,	Schlechter,
	Dr. Huber,	Schneiderhan,
	Kreindl,	Dr. Stenzl,
	Dr. Lederer,	Vaugoin,
	Matzenauer,	Dr. Vogler,
	Meißl,	Witzelsberger,
	Müller,	Wurm.

Entschuldigt: St.-R. Dr. v. Billing.
Experten: Magistrats-Secretär Dr. Waas.
Ingenieur-Adjunct Klose.
Schriftführer: Magistrats-Secretär Roßner.

Nach Eröffnung der Sitzung durch den **Vice-Bürgermeister Dr. Grübl** macht derselbe folgende Mittheilungen:

Antrag des St.-R. v. Götz: Der Magistrat habe mit thunlichster Beschleunigung eine Vorlage wegen Einführung der Gasbeleuchtung in den neu hergestellten Lehrzimmern in der Volksschule in Neu-Penzing zu machen.

Wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen.

Antrag des St.-R. v. Götz: Die neu zu eröffnenden zwei Lehrzimmer in der Volksschule in Hacking seien anpassend der jetzigen Ausgestaltung mit neuen Einrichtungsgegenständen zu versehen.

Wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen.

St.-R. Dr. v. Billing entschuldigt seine Abwesenheit durch eine gleichzeitig stattfindende Sitzung der n.-ö. Landesschulrathes.

(Zur Kenntnis.)

St.-R. Dr. Huber referiert über den Entwurf der zwischen der Gemeinde Wien und der allgemeinen österreichischen Elektricitäts-Gesellschaft abzuschließenden Vertrages wegen Überlassung der Straßen zur Legung elektrischer Kabel.

Die am 6. Juli 1892 abgebrochene Debatte wird fortgesetzt.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass bezüglich des ad § 8 in der Stadtraths-Sitzung vom 6. Juli l. J. gefassten abändernden Beschlusses Bedenken geltend gemacht wurden und leitet die Wiederaufnahme der Debatte über § 8 ein.

Magistrats-Secretär Dr. Waas stellt den Antrag, es sei zu § 8 am Schlusse nachfolgender Zusatz zu machen: „Es steht jedoch der Gemeinde frei, den Zeitpunkt der Entfernung zu bestimmen; hiebei soll jedoch die Frist eines Jahres nicht überschritten werden."

Dieser Antrag wird angenommen.

Hierauf wird die Debatte über § 10, und zwar von dem zweiten Alinea an fortgesetzt.

Referent beantragt folgende Fassung:

Diese Abgabe beträgt drei Percent (schreibe drei Percent) derjenigen Brutto-Einnahmen, welche die Unternehmerin aus dem in Gemäßheit des § 1 auszuführenden gewerblichen Unternehmen der Lieferung elektrischen Stromes zum Zwecke der Beleuchtung, Kraftübertragung und sonstigen elektrischen Vorrichtungen erzielen wird, und zwar in Bezug auf die nach § 23 dieses Vertrages einen integrierenden Bestandtheil desselben bildenden „Bedingungen für die Lieferung des elektrischen Stromes" nur von jenen Einnahmen, welche entweder tarifmäßig für die Miete der Elektricitätsmesser (§ 6 ebenda), für Lieferung der Elektricität und sonstige Verbrauchseinrichtungeu (wie Elektromotoren, Öfen u. s. w.) (§ 7 ebenda) und für die mietweise Beistellung von Lampen (§ 8 ebenda) oder gemäß besonderer Vereinbarungen (§ 4 ebenda) erzielt werden.

Zur Ermittlung der vorbezeichneten Abgabe von den Brutto-Einnahmen ist die unternehmende Firma verpflichtet, je mit Ablauf der Kalendervierteljahre der Gemeinde Wien ein Verzeichnis der im abgelaufenen Vierteljahre erzielten Brutto-Einnahmen vorzulegen und gleichzeitig die entfallende Abgabe an die städtische Hauptcassa abzuführen.

Die Gemeinde Wien ist berechtigt, in alle auf die mehrerwähnten Brutto-Einnahmen bezüglichen Bücher und Vormerkungen durch ihre Organe jederzeit Einsicht zu nehmen, die Richtigkeit zu prüfen und sonach die entfallende Abgabe richtigzustellen.

Ingenieur-Adjunct Klose beantragt, es sei in dem zweiten Alinea nach den fettgedruckten Worten: „Elektricität und" einzuschalten: „für die mietweise Beistellung der Lampen" und es seien in der drittletzten und vorletzten Zeile die Worte: „und für die mietweise Beistellung von Lampen" (§ 8 ebenda) zu streichen.

Dieser Antrag wird angenommen; im übrigen wird der Referenten-Antrag zum Beschlusse erhoben.

Referent beantragt weiters:

§ 11.

Wird die Herstellung einer Leitung oder eines wie immer Namen habenden Objectes der elektrischen Anlage in einem der Gemeinde Wien nicht gehörigen Grunde oder an einem derselben nicht gehörigen Objecte beabsichtigt, so ist die Unternehmerin verpflichtet, vor Inangriffnahme der Arbeiten die Zustimmung des Eigenthümers des betreffenden Grundes oder Objectes zu erwerben und auszuweisen.

§ 12.

Wenn die Unternehmerin eine ihr genehmigte Leitungsanlage innerhalb eines Jahres vom Tage der erhaltenen Bewilligung nicht hergestellt haben sollte, so ist die Genehmigung für diese Leitungsanlage als erloschen zu betrachten und für den Fall der wieder beabsichtigten Ausführung neuerdings im Sinne der Bestimmungen des § 7 um die Genehmigung hiezu anzusuchen.

§ 13.

Die Gemeinde hat das Recht, zu jeder Zeit von dem Zustande und Betriebe der sämmtlichen auf Grund dieses Vertrages errichteten Anlagen sowie der Erzeugungsstätten und anderer dazugehörigen Objecte Kenntnis zu nehmen, sowie auch, so oft sie es für nothwendig erachtet, eine specielle Untersuchung derselben, insoweit eine solche Untersuchung mit den Bestimmungen dieses Vertrages im Zusammenhange steht, unter Zuziehung von fachkundigen Organen der Gemeinde oder anderen Sachverständigen vorzunehmen.

§ 14.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, die durch die Organe der Gemeinde Wien oder durch von der Gemeinde berufene Sachverständige bei den Untersuchungen constatierten Mängel binnen kürzester Zeit, nach Umständen über erfolgte Anordnung sofort, zu beseitigen.

§ 15.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, zur Überwachung der gesammten Anlagen einen geregelten Überwachungsdienst in der Weise einzuführen, dass Gebrechen aller Art ohne unnöthigen Verzug behoben werden können. Für diesen Überwachungsdienst hat die Unternehmerin eine von der Gemeinde zu genehmigende Instruction zu verfassen.

Die von der Unternehmerin zur Überwachung der Anlagen Bestellten müssen mit einem Abzeichen und einer leicht ersichtlichen Dienstnummer versehen sein, so dass dieselben für das Publicum und für die behördlichen Aufsichtsorgane leicht erkenntlich sind.

Diese Paragraphe werden nach dem Referenten-Antrage angenommen.

Referent beantragt als § 16:

§ 16.

Die Überwachung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen hinsichtlich der Anlagen und des Betriebes wird von den von der Gemeinde bestellten Organen oder von ihr berufenen Sachverständigen gepflogen.

Die Kosten für die seitens der Gemeinde Wien auszuübende Controle hat die Unternehmerin zu tragen, und werden dieselben in folgenden Jahres-Pauschalbeträgen bestimmt:

1. Bis inclusive 30 km Haupt- und Vertheilungsleitung (§ 9) . . . . . 1000 fl. ö. W.
2. Bis inclusive 35 km Haupt- und Vertheilungsleitung . . . . . 1100 fl. ö. W.
3. Bis inclusive 40 km Haupt- und Vertheilungsleitung . . . . . 1200 fl. ö. W.
4. Bis inclusive 45 km Haupt- und Vertheilungsleitung . . . . . 1300 fl. ö. W.
5. Bis inclusive 50 km Haupt- und Vertheilungsleitung . . . . . 1400 fl. ö. W.

und so fort für je weitere 5 km um . . . . . 100 fl. ö. W. mehr.

Die hiernach zu leistenden Pauschalbeträge sind bis längstens 15. Jänner jeden Jahres im vorhinein an die städtische Hauptcassa zu bezahlen.

St.-R. Dr. Lederer beantragt die Streichung der Alinea 2 und 3.

Der Referenten-Antrag wird angenommen.

Referent beantragt als § 17:

§ 17.

Bei allen Erhebungen und Untersuchungen, welche von der Gemeinde durch ihre Organe oder durch von ihr berufene Sachverständige vorgenommen werden, kann die Unternehmerin selbst oder durch einen Abgeordneten intervenieren, um sich von der entsprechenden Vornahme der Untersuchung die Überzeugung zu verschaffen.

Die Unternehmerin ist daher verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass über jedesmalige schriftliche Aufforderung diese Intervention sofort erfolge, widrigenfalls die Abgeordneten der Gemeinde berechtigt sein sollen, ohneweiters die betreffende Erhebung und Untersuchung mit voller Rechtswirksamkeit, das heißt so, dass das Resultat dieser amtlichen Erhebung den vollen Beweis über den Thatbestand bildet, vorzunehmen, und es soll der Unternehmerin eine Einsprache dagegen nicht zustehen. (Angenommen.)

Referent beantragt als § 18:

§ 18.

Ein wie folgt zusammengesetztes Schiedsgericht wird bei einer sich zwischen der Gemeinde und der Unternehmerin ergebenden Meinungsdifferenz

a) über die nach den Bestimmungen des § 10 erforderliche Ermittlung der 3percentigen Brutto-Abgabe,

b) über die zur diesfälligen Feststellung erforderliche Art und Weise der Buchführung, sowie deren Einsichtnahme,

c) in den Fällen, welche in den §§ 1, 2, 4, 6 und 7 der „Bedingungen" bezeichnet sind, die vollkommene rechtsgiltige Entscheidung fällen.

Das Schiedsgericht besteht aus fünf Personen. Jeder Theil wählt zwei Schiedsrichter, diese vier Gewählten einen fünften.

Jener Theil, welcher die Berufung des Schiedsgerichtes wünscht, hat hievon dem anderen Theile schriftliche Mittheilung zu machen und zugleich seine zwei Schiedsrichter namhaft zu machen.

Binnen drei Tagen nach Zustellung der diesfälligen Anzeige hat der andere Theil seine zwei Schiedsrichter dem klagenden Theile bekanntzugeben, widrigens letzterer auch diese beiden Schiedsrichter ernennt.

Können sich die vier Gewählten über den von ihnen zu nominierenden fünften Schiedsrichter nicht innerhalb drei Tagen nach ihrer vom klagenden Theile zu veranlassenden Einberufung einigen, so wird die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer um Namhaftmachung einer Person, welche das Schiedsrichteramt zu übernehmen bereit ist, angegangen, welche Person sohin als fünfter in das Schiedsrichter-Collegium eintritt.

Dieses Schiedsgericht wird an keine Processordnung gebunden und fällt seinen Ausspruch mit Stimmenmehrheit. Gegen diesen Ausspruch ist eine Berufung nicht zulässig.

St.-R. Dr. Hackenberg beantragt:

1. Es sei ein Passus in diesen Paragraph aufzunehmen zur Ergänzung für den Fall, als ein gewählter Schiedsrichter das Mandat nicht annimmt, sowie für den Fall der Zurücklegung des Mandates seitens eines Schiedsrichters, welcher die Wahl angenommen hat;

2. es sei der Schlusssatz dieses Paragraphes folgendermaßen zu stilisieren: „Beide Theile verzichten auf das Recht der Beschwerdeführung gegen den Ausspruch des Schiedsgerichtes".

Die Anträge Dr. Hackenberg werden angenommen; im übrigen wird der Referenten-Antrag angenommen.

Referent beantragt als § 19:

§ 19.

Die Unternehmerin unterwirft sich unter Verzichtleistung auf den Rechtsweg und auf die Entscheidung irgend einer anderen Behörde in den unten angeführten Fällen, unbeschadet der Verpflichtungen zum Schadenersatze, den nachfolgenden Conventionalstrafen:

a) Wenn die vorgeschriebene Trace nicht genau eingehalten wird, oder wenn die Arbeiten nicht fachgemäß und nach den Angaben der Organe der Gemeinde ausgeführt werden, so verfällt die Unternehmerin in eine Strafe von 10 bis 100 fl. (schreibe: zehn bis einhundert Gulden) ö. W. in jedem dieser Fälle;

b) wenn bei Beschädigungen, welche an der Straßendecke oder an sonstigen Objecten durch die Arbeiten der Unternehmerin entstanden sind, die Wiederherstellung nicht spätestens an dem auf das erwiesene Eintreffen der ämtlichen Verständigung folgenden Tage, oder, wenn die Verständigung in der Zeit zwischen Mitternacht und 4 Uhr nachmittags erfolgte, nicht an demselben Tage begonnen oder nicht mit der erforderlichen Beschleunigung fortgesetzt wird, so verfällt die Unternehmerin in jedem dieser Fälle in eine Strafe von 10 fl. bis 100 fl. (schreibe zehn bis einhundert Gulden) ö. W. für jeden Tag der Säumnis bis zur vollständigen ordnungsmäßigen Beseitigung des mangelhaften Zustandes;

c) unterlässt die Unternehmerin eine der im § 8 vorgeschriebenen Anzeigen, so verfällt sie in eine Strafe von 10 bis 100 fl. (schreibe zehn bis einhundert Gulden) ö. W.;

d) wenn dieselbe die in den §§ 9 und 10 bedungenen Nachweisungen bis zum vorgeschriebenen Termine nicht vorlegt, so verfällt sie für jeden Tag der Überschreitung in eine Strafe von 10 bis 50 fl. (schreibe zehn bis fünfzig Gulden) ö. W.;

e) wenn die Unternehmerin die im § 10 vorbehaltene Einsicht in die Bücher sammt Belegen verhindert, so verfällt dieselbe in eine Strafe von 100 bis 500 fl. (schreibe einhundert bis fünfhundert Gulden) ö. W. für jeden einzelnen Fall der Verweigerung;

f) wenn die Unternehmerin die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 10 der Bedingungen nicht einhält, und zwar im Falle der Verweigerung eines Anschlusses oder der Einhebung höherer als der genehmigten Preise für Abzweigungsarbeiten, so verfällt sie in eine Strafe bis zu 300 fl. (schreibe dreihundert Gulden) ö. W. für jeden einzelnen Fall und im Falle der Unregelmäßigkeit der Betriebsspannung (§ 1 der Bedingungen) in eine Strafe bis zu 50 fl. (sage fünfzig Gulden) ö. W. für jeden Tag, an welchem ein derartiger Mangel erhoben wurde;

g) wenn die Unternehmerin einem ihr von der Gemeinde nach § 14 des Vertrages ertheilten Auftrage innerhalb der bestimmten Zeit nicht nachkommt, so verfällt dieselbe in eine Strafe von 5 bis 500 fl. (schreibe fünf bis fünfhundert Gulden) ö. W. für jeden einzelnen Fall der Verzögerung.

Vorstehende Strafbestimmungen finden keine Anwendung, wenn die Nichterfüllung der Vertragspflicht ohne ein Verschulden der Unternehmerin oder ihrer Bestellten herbeigeführt wird, wobei jedoch der Nachweis, dass auf Seiten der Unternehmerin oder ihrer Bestellten kein Verschulden eingetreten sei, von dieser zu erbringen ist.

St.-R. Dr. Vogler beantragt, in dem ersten Alinea nach dem Worte „Schadenersätze" einzuschalten: „und unbeschadet der der Gemeinde zustehenden weiteren Rechte".

St.-R. Boschan beantragt die Streichung der Wiederholung der Ziffernbeträge in Worten.

Der Antrag Dr. Vogler wird angenommen; desgleichen im übrigen der Referenten-Antrag. Der Antrag Boschan wird abgelehnt.

Referent beantragt weiters:

§ 20.

Das Straferkenntnis nach dem im § 19 vorgeschriebenen Ausmaße fällt der Magistrat und wird selbes der Unternehmerin schriftlich bekanntgegeben, welcher es übrigens freisteht, innerhalb acht Tagen vom Tage der Zustellung den Recurs an den Stadtrath zu ergreifen.

Die Unternehmerin hat binnen drei Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses, oder im Recursfalle nach Zustellung der Entscheidung des Stadtrathes, den Strafbetrag bei der städtischen Hauptcassa zu bezahlen, widrigens die Gemeinde berechtigt ist, denselben von der Caution in Abzug zu bringen, und sohin ist die Unternehmerin gehalten, die Caution sofort zu ergänzen.

§ 21.

Die Unternehmerin haftet für allen Schaden, welcher durch ihre oder ihrer Bestellten Verschulden an privatem, städtischem oder öffentlichem Eigenthume verursacht wird, und hat, wenn diesfalls Entschädigungsansprüche an die Gemeinde Wien erhoben werden, derselben Vertretung und Schadloshaltung zu leisten und dieselbe vollkommen klag- und schadlos zu stellen. Der Beweis, dass bei derartigen Beschädigungen an städtischem Eigenthume auf Seite der Unternehmerin oder ihrer Bestellten ein Verschulden nicht unterlaufen sei, ist von der Unternehmerin zu erbringen.

§ 22.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, den Bau ihrer Erzeugungsstätte für die Elektricität innerhalb eines und eines halben Jahres, vom Tage des Abschlusses dieses Vertrages gerechnet, in Angriff zu nehmen und diese Arbeiten derart zu beschleunigen, dass der Betrieb, wenn auch nur im theilweisen Umfange der ertheilten Concession, spätestens nach Ablauf des dritten Jahres vom Tage des Vertragsabschlusses begonnen werden kann, und sohin den Betrieb wirklich zu beginnen, widrigenfalls der gegenwärtige Vertrag als erloschen zu betrachten ist.

Sollte die Unternehmerin den bereits begonnenen Betrieb, ohne durch höhere Gewalt (vis major) dazu gezwungen zu sein, gänzlich einstellen, so ist die Gemeinde berechtigt, wenn dieser Fall vor dem 1. Juli 1904 eintritt, diesen Vertrag aufzulösen und die Unternehmerin zu verhalten, alle bereits im städtischen Grunde liegenden Leitungen und anderen Anlagen unter Beobachtung der Bestimmungen des § 8 dieses Vertrages innerhalb eines Jahres vom Tage der erfolgten Aufforderung hiezu zu beseitigen; wenn aber dieser Fall erst nach dem 1. Juli 1904 eintreten sollte, den Vertrag als aufgelöst zu betrachten und entweder die Unternehmerin nach den vorstehenden Bestimmungen zur Beseitigung aller Anlagen zu verhalten oder aber sofort ohne Kündigung von den Bestimmungen dieses Vertrages Gebrauch zu machen, welche für jenen künftigen Optionstermin (§§ 2 und 4), der auf die Zeit der Betriebseinstellung zunächst folgt, rücksichtlich für den Ablauf der Vertragsdauer (§ 3) festgesetzt sind.

Sollte die nach diesen Bestimmungen von der Unternehmerin vorzunehmende Beseitigung der oberwähnten Leitungsanlagen innerhalb eines Jahres nicht erfolgen, so steht es der Gemeinde frei, die Entfernung der genannten Objecte auf Gefahr und Kosten der Unternehmerin durch wen immer bewirken zu lassen und sich aus der von derselben erlegten Caution, sowie aus deren weiterem Vermögen schadlos zu halten, wobei das bei dieser Beseitigung gewonnene Materiale der Leitungsanlagen unentgeltlich in das Eigenthum der Gemeinde übergeht. Der Gemeinde steht es frei, die Beseitigung der ganzen gedachten Anlagen oder nur eines Theiles derselben zu unterlassen, und geht in jedem Falle alles im städtischen Grunde befindliche Eigenthum der Unternehmerin an die Gemeinde über, daher der Gemeinde das Recht zusteht, die bestehenden Anlagen sodann ohne alle Entschädigung als ihr Eigenthum entweder selbst zu benützen oder durch andere benützen zu lassen.

§ 23.

Bei Abgabe elektrischer Ströme sowohl an Behörden als an Privatpersonen ist die Unternehmerin an die diesem Vertrage angeschlossenen und einen integrierenden Bestandtheil desselben bildenden „Bedingungen für die Lieferung von elektrischem Strom" gebunden.

§ 24.

Als Pfand zur Sicherstellung aller der Gemeinde Wien aus diesem Vertrage zustehenden Rechte leistet die Unternehmerin bei Abschluss dieses Vertrages eine Caution von 10.000 fl. (schreibe zehntausend Gulden) ö. W., welche entweder in barem oder in hörsemäßigen, von der Gemeinde Wien als zur Caution für zulässig erkannten Werteffecten bei der städtischen Hauptcassa zu erlegen ist.

Sollte die Länge der Haupt- und Vertheilungsleitungen im städtischen Grunde 10.000 m (schreibe zehntausend Meter) überschreiten, so ist diese Caution um 1000 fl. (schreibe eintausend Gulden) ö. W., für jede Mehrlänge der Haupt- und Vertheilungsleitung von 500 m (schreibe fünfhundert Meter) zu erhöhen.

Ebenso hat sie für die Ergänzung der Caution im Falle der gänzlichen oder theilweisen Einziehung zu sorgen.

Die Unternehmerin verpflichtet sich, auf dem zur Einlösung seitens der Gemeinde (§§ 3, 4 5 und 22) unterliegenden Immobilienbesitze auf Verlangen der Gemeinde die Beschränkung des Eigenthums dahin, dass bezüglich dieser Immobilien im Grunde dieses Vertrages die Verpflichtung besteht, sie der Gemeinde Wien im Sinne der Bestimmungen dieses Vertrages (§§ 3, 4, 5 und 22) zu übergeben, und dass die Unternehmerin sich des Rechtes begibt, diese Immobilien ohne Zustimmung der Gemeinde zu belasten oder an jemand anderen als den Rechtsnachfolger in diesem Vertrage (§ 26) zu veräußern, grundbücherlich anmerken, eventuell auf diesen Realitäten die Verbindlichkeit, dieselben an die Gemeinde Wien nach den Bestimmungen der §§ 3, 4, 5 und 22 dieses Vertrages abzutreten und sich des Rechtes zu begeben, diese Realitäten ohne Zustimmung der Gemeinde zu belasten oder an jemand anderen als den Rechtsnachfolger in diesem Vertrage (§ 26) zu veräußern, zu Gunsten der Gemeinde Wien einverleiben zu lassen.

Die Unternehmerin verbindet sich, auch der Gemeinde Wien auf deren Verlangen eine abgesonderte, in grundbuchsmäßiger Form ausgestellte Erklärung zu behändigen, welche die Gemeinde berechtigt, die vorerwähnten Grundbuchshandlungen nöthigenfalls auch ohne Einvernehmen der Unternehmerin vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 25.

Durch den gegenwärtigen Vertrag erwächst der Unternehmerin kein dingliches Recht und ebenso kein ausschließliches Recht auf die Benützung des städtischen Grundes zur Herstellung von elektrischen Anlagen und

bleibt sonach der Gemeinde das unbeschränkte Recht gewahrt, in eben denselben von der Unternehmerin benützten städtischen Gründen entweder selbst elektrische Anlagen herzustellen oder anderen Unternehmern die Legung von Leitungen zum Behufe der Abgabe und Vertheilung von elektrischem Strome für Zwecke elektrischer Beleuchtung, Heizung, Krafttransmission und alle anderen Zwecke, zu welchen elektrischer Strom angewendet werden kann, zu gestatten.

In dem letzteren Falle ist jedoch die Unternehmerin berechtigt zu verlangen, dass alle jene Erleichterungen und Begünstigungen, welche in Rücksicht auf die Anlage und den Betrieb der elektrischen Leitung in technischer Beziehung, oder welche in Rücksicht auf die für die Benützung städtischen Grundes zu entrichtenden Abgaben in finanzieller Beziehung dritten Personen oder Gesellschaften, die in gleicher Weise wie die Unternehmerin an alle sich meldenden Personen elektrischen Strom abgeben, in Zukunft gewährt werden, insoferne und insoweit als diese Erleichterungen und Begünstigungen die Abgabe elektrischen Stromes in Wien betreffen, auch für sie zu gelten haben und ihr, wenn sie darum ansucht und soweit es in Ansehung der technischen Erleichterungen aus technischen Gründen zulässig ist, zugestanden werden, wenn dieselbe bereit ist, jene Bedingungen zu erfüllen, welche die betreffenden dritten Personen oder Gesellschaften zugestanden haben.

Diese Anträge werden angenommen.

Referent beantragt als § 26:

§ 26.

Die Unternehmerin verpflichtet sich, bei der Herstellung und dem Betriebe ihrer Anlagen die Materialien, Maschinen und sonstigen Erfordernisse im Inlande sich zu beschaffen, oder doch nur mit Zustimmung der Gemeinde aus dem Auslande zu beziehen und auf die Verwendung von heimischen Arbeitskräften thunlichst Rücksicht zu nehmen.

St.-R. Ritt. v. Goldschmidt beantragt, den Referenten-Antrag dahin zu modificieren, dass der Gesellschaft nur die Pflicht auferlegt werde, bei Beschaffung der Materialien, Maschinen und sonstigen Erfordernisse auf das Inland thunlichst Rücksicht zu nehmen.

Bei der Abstimmung wird der Referenten-Antrag, insoferne hiedurch der Gesellschaft die Verpflichtung auferlegt werden will, die Materialien, Maschinen und sonstigen Erfordernisse nur im Inlande zu beziehen oder doch nur mit Bewilligung der Gemeinde aus dem Auslande kommen zu lassen, mit allen gegen fünf Stimmen abgelehnt, der Antrag v. Goldschmidt jedoch (vorbehaltlich der Stilisierung) angenommen. Im übrigen wird der Referenten-Antrag angenommen.

Referent beantragt als § 27:

§ 27.

Die Unternehmerin kann nur mit Zustimmung der Gemeinde Wien ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrage an eine andere oder an mehrere Personen oder Gesellschaften übertragen.

(Angenommen.)

Referent beantragt als § 28:

§ 28.

Wenn die Unternehmerin in Concurs verfällt, so steht der Gemeinde das Recht zu, den Vertrag sofort für aufgelöst zu erklären. Die Gemeinde kann in diesem Falle nach ihrer Wahl das Unternehmen nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 4 und 5 übernehmen oder verlangen, dass die im städtischen Grunde befindlichen Leitungen und anderen Anlagen unter Beobachtung der Bestimmungen des § 8 innerhalb eines Jahres vom Tage der Aufforderung beseitigt werden.

Im Falle der Auflösung oder Liquidierung der Allg. österr. Elektricitäts-Gesellschaft erlischt das Vertragsverhältnis nicht; doch haben ihre Rechtsnachfolger über Aufforderung der Gemeinde binnen zwei Monaten die ausdrückliche Erklärung an die Gemeinde Wien abzugeben, ob sie das Unternehmen fortsetzen und in diesen Vertrag eintreten wollen oder nicht. Im Falle binnen der gestellten Frist eine verneinende oder keine Erklärung erfolgt, sollen, je nachdem die eine oder andere der bezeichneten Eventualitäten in die Zeit vor dem 1. Juli 1904 fällt oder erst nach dem 1. Juli 1904 eintritt, dieselben Folgen platzgreifen, welche im § 22 an den Nichtbeginn und die saumselige Ausführung der Herstellungen der Anlagen und an die Einstellung des Betriebes derselben geknüpft sind.

St.-R. Boschan stellt den Zusatz-Antrag:

Wenn die Gesellschaft ihr Geschäft im Wege der Liquidierung auflöst, hat die Bestimmung des § 27 Anwendung zu finden.

Antrag Boschan und Referenten-Antrag angenommen.

Referent beantragt weiters:

§ 29.

Mit dem Vertrage vom 14. October 1887 wurde der Firma Siemens & Halske das Recht ertheilt, von der elektrischen Centralstation I. Bezirk, Neubadgasse Nr. 6 und Körblergasse Nr. 3, in den städtischen Straßen ꝛc. des damaligen Gemeindegebietes von Wien Elektricitätsleitungen sammt allem Zugehör zu legen, und mit dem Nachtrags-Übereinkommen vom 27. April 1891 hat die Gemeinde Wien ihre Zustimmung ertheilt, dass alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrage vom 14. October 1887 an die Allgemeine österreichische Elektricitäts-Gesellschaft übertragen wurden.

Bezüglich dieses Vertrages vom 14. October 1887, rücksichtlich des Nachtrags-Übereinkommens vom 27. April 1891 haben nunmehr die Gemeinde Wien und die Allgemeine österreichische Electricitäts-Gesellschaft anlässlich des gegenwärtigen Vertrages folgende Vereinbarungen getroffen:

a) die mit dem Vertrage vom 14. October 1887, rücksichtlich dem Nachtrags-Übereinkommen vom 27. April 1891 eingeräumte Straßenbenützung wird auf das heutige Gemeindegebiet von Wien ausgedehnt;

b) die Allgemeine österreichische Elektricitäts-Gesellschaft unterwirft sich in Ansehung dieses ihr eingeräumten Rechtes zur Straßenbenützung von heute ab allen Bestimmungen, wie sie in den §§ 3, 4 und 7 bis einschließlich 21, 22, Alinea 2 und 3, 25 und 26 des gegenwärtigen Vertrages festgesetzt worden sind;

c) die Allgemeine österreichische Elektricitäts-Gesellschaft unterwirft sich vom Tage des Betriebsbeginnes der im II. Bezirke, Obere Donaustraße Nr. 23 zu errichtenden elektrischen Centralstation, auch in Ansehung der Centralstation im I. Bezirke, Neubadgasse Nr. 6 und Körblergasse Nr. 3, den mit gegenwärtigem Vertrage (§ 23) normierten „Bedingungen für die Lieferung von elektrischem Strom", erhält aber von der Gemeinde Wien die Berechtigung, auch schon mit einem früheren Zeitpunkte nach den neu normierten Bedingungen elektrischen Strom abzugeben und zu verkaufen;

d) die Gemeinde Wien verlängert das der Allgemeinen österreichischen Elektricitäts-Gesellschaft mit dem Vertrage vom 14. October 1887, resp. dem Nachtrags-Übereinkommen vom 27. April 1891 zugestandene Recht zur Straßenbenützung unter der Voraussetzung, dass die elektrische Station im II. Bezirke, Obere Donaustraße Nr. 23,

vertragsmäßig gebaut und in Betrieb gesetzt wird, auf eben die nämliche Zeit, welche mit dem gegenwärtigen Vertrage eingeräumt wird, und wird unter der gleichen Voraussetzung auch das ihr vertragsmäßig zustehende Einlösungsrecht nur für beide Stationen gleichzeitig zu den im gegenwärtigen Vertrage festgesetzten Terminen und unter den daselbst normierten Bedingungen ausüben;

e) unter der nämlichen Voraussetzung der Betriebseröffnung der Station im II. Bezirke ist die im § 24 beider Verträge vorgesehene Ergänzung der Cautionen einheitlich für beide Verträge zu berechnen und zu erlegen.

§ 30.

Beide Contrahenten verzichten auf die Bestreitung dieses Vertrages wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes. (§ 934 des a. b. G.-B.)

§ 31.

Die Unternehmerin unterwirft sich in allen aus diesem Vertrage entspringenden Streitigkeiten, insoweit dieselben nicht dem Schiedsgerichte vorbehalten sind, dem Gerichtsstande der Gemeinde Wien.

§ 32.

Die Unternehmerin trägt alle aus diesem Rechtsgeschäfte erwachsenden Stempel- und Staatsgebüren sowie alle Gebüren für die in diesem Vertrage vorgesehenen grundbücherlichen Eintragungen, desgleichen auch die Legalisierungsgebüren und die Auslagen zu den Quittungen für die an die Gemeinde Wien abzuführenden Beträge.

§ 33.

Von diesem Vertrage wurde ein Original errichtet und von der Gemeinde Wien zurückbehalten.

Der Allgemeinen österreichischen Elektricitäts-Gesellschaft wird auf Verlangen und auf ihre Kosten eine vidimierte Abschrift ausgefertigt.

Urkund dessen nachstehende legalisierte Fertigungen.

Wien, am ..... 1892. (Angenommen.)

Referent beantragt weiters:

Bedingungen für die Lieferung von elektrischem Strom.

§ 1.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, in jenen Straßen und Plätzen, in welchen sie Kabel gelegt hat, an jedermann unter nachstehenden Bedingungen Elektricität abzugeben, insoweit die Leistungsfähigkeit der Central-Station vorhanden ist oder erhöht werden kann. Die Leistungsfähigkeit ist zu erhöhen, sobald der neu angemeldete Mehrconsum 50.000 Watt erreicht haben wird.

Durch die Abgabe von Elektricität an einen Consumenten dürfen keine Störungen zum Nachtheile anderer Consumenten verursacht werden, widrigens die Unternehmerin berechtigt ist, die Abgabe von elektrischem Strom an den betreffenden Consumenten insolange zu verweigern, bis von demselben zur Vermeidung dieser Störungen wirksame Vorkehrungen getroffen sind.

In diesbezüglichen Streitfällen zwischen der Unternehmerin und dem Abnehmer entscheidet das Stadtbauamt, welchem seitens der Unternehmerin die Gründe der Verweigerung der Stromabgabe anzugeben sind.

Wenn aber in einer Straße oder in einer Straßenstrecke, wo ein Kabel noch nicht liegt, die Abgabe von Elektricität verlangt wird, so tritt die Verpflichtung der Abgabe nur dann ein, wenn pro laufendem Meter Leitungstrace, von dem nächsten Vertheilungskasten gemessen, ein Verbrauch von mindestens 150 Watt zugesichert wird.

Die Unternehmerin ist zur ununterbrochenen Abgabe von Elektricität verpflichtet.

Im Kabelnetze muss die normierte Betriebsspannung in möglichster Gleichmäßigkeit vorhanden sein, und sind größere Schwankungen als 10 Percent unter oder über die von der Gesellschaft jeweils normierte und zu verlautbarende Betriebsspannung nicht zulässig. Plötzliche Schwankungen durch Kurzschlüsse ꝛc., wenn dieselben sich nach Verlauf von 15 Minuten ausgeglichen haben, sollen nicht beanständet werden.

Die Unternehmerin hat an entsprechenden Punkten geeignete Spannungs-Messapparate anzubringen, um den Organen der Gemeinde die Möglichkeit zu bieten, die Betriebsspannung im Kabelnetze jederzeit überwachen zu können.

Die Stellen, wo derartige Apparate anzubringen sind, werden im Einvernehmem zwischen der Gemeinde Wien und der Unternehmerin bestimmt. Sollte dieses Einvernehmen nicht erzielt werden, so entscheidet das im § 18 vorgesehene Schiedsgericht.

Alle diese Verpflichtungen hören auf, wenn und insolange die Unternehmerin durch höhere Gewalt (vis major), Arbeiterstrikes oder unverschuldete Betriebsstörung verhindert ist, elektrischen Strom zu erzeugen und abzugeben. (Angenommen.)

(Vice-Bürgermeister Dr. Richter übernimmt den Vorsitz.)

Referent beantragt weiters als § 2:

§ 2.

Die Herstellung der Anschlüsse von den in der Straße liegenden Leitungen, und die Herstellungen sämmtlicher Leitungen mit ihren zugehörigen Theilen bis einschließlich der im Innern der Häuser und Wohnungen gelegenen Elektricitätsmesser werden ausschließlich von der Unternehmerin, beziehungsweise von den von derselben hiefür bezeichneten Sub-Unternehmern auf Verlangen und für Rechnung des Abnehmers bewirkt; der Abnehmer enthält dadurch keineswegs das Eigenthumsrecht, sondern nur das Recht der Benützung der ihm gelieferten Einrichtung, jedoch lediglich zum Bezuge der Elektricität aus den von der Unternehmerin hergerichteten Elektricitätsquellen.

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, zu verlangen, dass diese Herstellungen nur zu jenen Preisen gemacht werden, welche von Jahr zu Jahr zwischen der Gemeinde und der Unternehmerin vereinbart werden.

Im Falle eine solche Vereinbarung nicht zustande kommen sollte, entscheidet das Schiedsgericht (§ 18 des Vertrages).

Die Unternehmerin haftet für die solide und zweckmäßige Ausführung dieser Herstellungen. Abänderungen und Ausbesserungen solcher Leitungen, sowie Instandsetzung von außer Betrieb gestandenen Leitungen sind durch die Unternehmerin auf ihre Kosten auszuführen; auf Kosten des Abnehmers in dem Falle, wenn die Abänderungen oder Ausbesserungen durch ein Verschulden des Abnehmers oder dessen Bestellten verursacht werden.

Die Herstellung aller Anlagen und Vorrichtungen hinter dem Elektricitätsmesser, sowie deren Abänderung und Ausbesserung bleibt der freien Concurrenz überlassen. (Angenommen.)

Referent beantragt als § 3:

§ 3.

Insolange als eine gesetzliche Vorschrift für elektrische Starkstrom-Anlagen nicht besteht und eine ämtliche Prüfung solcher Anlagen im allgemeinen nicht vorgenommen wird, hat die Unternehmerin die Pflicht, eine bündige, leichtfassliche Belehrung für die der freien Concurrenz

überlassenen Anlagen herauszugeben und alle jene Anlagen dieser Art, welche nicht durch die Gesellschaft ausgeführt wurden, vor Anschluss an die Zuleitung einer Prüfung auf genügende Sicherheit zu unterziehen.

Auch ist die Gesellschaft berechtigt, diese Anlagen hinsichtlich des regelrechten Functionierens der Lampen und sonstiger Verbrauchsapparate zu prüfen. Diese Prüfung ändert nichts an der Verantwortlichkeit des ausführenden Installateurs.

Die oberwähnte Belehrung hat die Unternehmerin vor der Hinausgabe an die Erwerbsleute der Gemeinde Wien zur Genehmigung vorzulegen.

Fällt das Ergebnis der Prüfung einer Anlage nicht entsprechend aus, so hat die Unternehmerin den Anschluss zu verweigern.

In streitigen Fällen entscheidet das Stadtbauamt, welchem seitens der Unternehmerin die Gründe der Verweigerung anzugeben sind.

Die Kosten der Amtshandlung hat der sachfällige Theil zu tragen.

Für die Vornahme oberwähnter Prüfung kann die Unternehmerin eine Gebür einheben, welche aus einem festen Satze von 10 fl. und einer Zuschlagstaxe von 50 kr. per Hektowatt des Gesammtverbrauches der Anlage besteht.

Das Anschließen der Innen-Anlage an die Zuleitung hat die Unternehmerin in allen Fällen kostenfrei vorzunehmen.

Nach dem Inkrafttreten von gesetzlichen Vorschriften für elektrische Starkstrom-Anlagen und nach stattgefundener Organisierung eines besonderen behördlichen Überwachungsdienstes für elektrische Anlagen entfällt die Verpflichtung oberwähnter Prüfungen, somit auch das Recht auf Einhebung obiger Prüfungsgebür.

Es wird die Debatte über § 3 abgebrochen und die Sitzung geschlossen.

Bezirksausschüsse.

III. Bezirk (Landstraße).

(Matthäus Mayer'sche Stiftung.) Von Seite der Vorstehung des III. Gemeindebezirkes Landstraße kommen am 24. December 1892 die Interessen der Matthäus Mayer'schen Stiftung, jährlicher 117 fl. 60 kr. an einen mittellosen braven Techniker zu verleihen; derselbe muss nach den stiftbrieflichen Bestimmungen nach Wien zuständig, Hörer an der Wiener technischen Hochschule sein und sich mit der Vorzugsclasse ausweisen können. Nach dem Wortlaute des Stiftbriefes haben Techniker des III. Bezirkes, namentlich der ehemaligen Vorstadt Weißgärber unbedingt den Vorzug, auch kann der betheilte Techniker bei gleicher Eigenschaft in dem dem Betheilungsjahre folgenden Studienjahre berücksichtigt, jedoch der Stiftungsgenuss nicht öfter als zweimal an einen und denselben Techniker verliehen werden. Die diesfälligen Gesuche sind mit dem Wohnungs-, Sitten-, Mittellosigkeits- und Studienzeugnisse, sowie mit dem Ausweis über die hierortige Zuständigkeit bis 10. December l. J. in der Kanzlei des III. Bezirkes, Gemeindeplatz Nr. 3, 1. Stock zu überreichen.

Allgemeine Nachrichten.

Hauptvoranschlag der Stadt Wien pro 1893.

In mehreren außerordentlichen Sitzungen hat der Magistrat den von der städtischen Buchhaltung vorgelegten Budget-Entwurf für das Verwaltungsjahr 1893 berathen und es stellt sich das Präliminare, den Beschlüssen des Magistrats-Gremiums gemäß, in folgender Weise dar:

Das Gesammt-Erfordernis beträgt 33,921.620 fl.

Dieses soll bedeckt werden:

1. Durch die eigenen Einnahmen . . . . . 11,085.700 fl.
2. Durch die Steuern und Umlagen im bisherigen Ausmaße . . . . . 19,374.400 fl.
3. Durch Heranziehung des Theilbetrages aus den Cassabeständen . . . . . 1,600.000 fl.
4. Durch Aufnahme einer schwebenden Schuld für die Auslagen aus Anlass der Erweiterung der Hochquellenwasserleitung, mit welchen Auslagen das currente Budget nicht zu belasten ist 1,713.000 fl.

Summe . 33,773.100 fl.

Der hiernach noch unbedeckte Rest von . . . 148.520 fl. soll durch Verkauf von Wertpapieren aus dem Reservefonde der Gemeinde Wien bedeckt werden.

An Wertpapieren besitzt die Gemeinde gegenwärtig 3,121.427 fl. 80 kr.

An Cassabeständen . . . . . 2,100.000 fl. — kr.

Es wäre also von den Wertpapieren nur der genannte geringe Betrag von 148.520 fl. zu verwenden. Von den Cassabeständen bleibt ein Betrag von 500.000 fl. übrig.

Das Gesammt-Erfordernis per 33.921.620 fl. vertheilt sich in nachstehender Weise:

1.	Allgemeine Verwaltung	3,871.720 fl.
2.	Steuerwesen	256.340 „
3.	Gemeindevermögen	2,375.390 „
4.	Gemeindeschuld	5,324.460 „
5.	Sicherheitswesen	978.560 „
6.	Öffentliche Arbeiten	8,163.020 „
7.	Markt-Approvisionierungswesen	1,362.620 „
8.	Sanitätswesen	902.250 „
9.	Armenwesen	2,987.390 „
10.	Cultusangelegenheiten	83.530 „
11.	Unterrichtswesen	6,786.680 „
12.	Conscriptions- und Militärangelegenheiten	178010 „
13.	Ausgaben für verschiedene, hier nicht enthaltene Zwecke	651.650 „

Approvisionierung.

(Der tägliche Fleischmarkt.)

(In der Großmarkthalle eingelangte Fleischwaren vom 23. bis 29. October 1892.)

1. Fleischsendungen:

a) Für den täglichen Fleischmarkt.

Rindfleisch . . 232.376 Kg. (Davon aus Nieder-Österreich — 165.611, aus Ober-Österreich — 4171; aus Mähren — 12732; aus Galizien — 45.284; aus Ungarn — 3590; aus Croatien 196; aus der Bukowina — 791 Kg.)

Kalbfleisch . . . 5.799 „ (Davon aus Nieder-Österreich — 2542; aus Mähren — 14; Galizien — 3093; aus Ungarn — 18; aus der Bukowina — 150 Kg.)

Schaffleisch . .	23.657 Kg.	(Davon aus Nieder-Österreich — 152; aus Mähren — 81; aus Galizien — 21.277; aus Ungarn — 311; aus Bukowina — 1836 Kg.)
Schweinfleisch .	26.750 „	(Davon aus Nieder-Österreich — 20.230; aus Böhmen — 82; aus Mähren — 1285; aus Galizien — 3722; aus Ungarn — 1431 Kg.)
Kälber	944 Stück	(Davon aus Nieder-Österreich — 70; aus Ober-Österreich — 15; aus Mähren — 53; aus Galizien — 757; aus Ungarn — 48; aus der Bukowina — 1 St.)
Schafe	895 „	(Davon aus Nieder-Österreich — 449; aus Ober-Österreich — 2; aus Mähren — 21; aus Galizien — 253; aus Ungarn — 81; aus der Bukowina — 89 St.)
Schweine . .	844 „	(Davon aus Nieder-Österreich — 76; aus Mähren — 13; aus Galizien — 747; aus Ungarn — 8 St.)
Lämmer . . .	3 „	(Davon aus Ober-Österreich — 1; aus Galizien — 2 St.)

b) Für den Approvisionierungsverein.

Rindfleisch . . .	3.379 Kg.	Kälber	11 Stück
Kalbfleisch	— „	Schafe	22 „
Schaffleisch . . .	72 „	Schweine	— „
Schweinfleisch . .	237 „	Lämmer	— „

2. Preisbewegung:

Rindfleisch	Siedfleisch	von	34	bis	74	kr. per Kg.
	Rostbraten u. Rieden	„	54	„	100	„ „ „
Kalbfleisch		„	42	„	75	„ „ „
Schaffleisch		„	28	„	46	„ „ „
Schweinfleisch		„	46	„	70	„ „ „
Kälber		„	42	„	64	„ „ „
Schafe		„	27	„	43	„ „ „
Schweine		„	45	„	62	„ „ „
Lämmer		„	3½	„	4	fl. per Stück.

Die Zufuhr an Fleischwaren war stärker als in der Vorwoche; der Marktverkehr nicht besonders lebhaft und haben zum Wochenschlusse, mit Ausnahme des Rindfleisches, die Preise sämmtlicher übrigen Fleischwaren galizischer Provenienz einen Rückgang von 2 bis 6 kr. per Kilo erfahren.

* * *

(Pferdemarkt vom 25. October 1892.)

Zum Verkaufe wurden gebracht: 430 Pferde.

Preis: für Gebrauchspferde . . . . . 90—390 fl. per Stück,
„ Schlachtpferde . . . . . 16—52 fl. „ „

Der Markt war sehr lebhaft.

* * *

(Pferdemarkt vom 28. October 1892.)

Zum Verkaufe wurden gebracht: 369 Pferde.

Preis: für Gebrauchspferde . . . . . 80—400 fl. per Stück,
„ Schlachtpferde . . . . . 26 — 70 „ „ „

Der Markt war sehr lebhaft.

Detailpreise in der Woche vom 23. bis 29. October 1892:

(Geschlachtet wurden 370 Pferde.)

Vorderes Pferdefleisch	vom Pferde	1 Kg.	20—36 kr.
Hinteres „		1 „	24—44 „
Lungen- und Rostbraten . .		1 „	24—44 „
Selchfleisch		1 „	30—50 „
Extrawürste		1 „	30—48 „
Dürre Würste		1 „	32—56 „
Rohes Fett		1 „	36—60 „
Geschmolzenes Fett		1 „	40—80 „
Schweifhaare		1 Schweif	25—80 „
Knochen		100 Kg.	fl. 2—3.30
Häute		per St.	„ 3—6.50

* * *

(Schlachtviehmarkt vom 31. October 1892.)

1. Auftrieb.

Mastvieh — 2874, Weidevieh — 242, Beinlvieh — 541.

Summa . 3657.

Davon — nach Racen:

Ungarische Thiere . . .	2103
Galizische „ . . .	233
Deutsche „ . . .	1243
Büffel „ . . .	78

Davon — nach Gattungen:

Ochsen	2935
Stiere	379
Kühe	343

2. Preisbewegung.

a) Preis per 100 Kg. Lebendgewicht **mit** Procentabzug:

Ungarische Schlachtthiere .	von	54	bis	67	fl.
(extrem	„ —	„	—	„)	
Galizische Schlachtthiere .	„	53	„	62	„
(extrem	„ —	„	65	„)	
Deutsche Schlachtthiere .	„	57	„	68	„
(extrem	„ —	„	—	„)	
Weidevieh	„ —	„	—	„	
Stiere	„ —	„	—	„	
Kühe	„ —	„	—	„	
Büffel	„ —	„	—	„	
Beinlvieh	„ —	„	—	„	

Diese Preise ermäßigen sich um den beim Handel vereinbarten Procentabzug (auf dem heutigen Markte 35 bis 46 %), welchen der Verkäufer dem Käufer als Entschädigung:
a) für den Gewichtsverlust infolge der Schlachtung;
b) für die minderwertigen Stoffe, wie: Haut, Horn, Blut, Umschlitt 2c.;
c) für die wertlosen Stoffe, wie: Magen- urd Darminhalt 2c., zugesteht.

b) Preis per 100 Kg. Lebendgewicht **ohne** Procentabzug:

Ochsen . .	von	23	bis	34	fl.
Stiere . .	„	26	„	34	„
Kühe . . .	„	23	„	33	„
Büffel . .	„	20	„	27	„
Beinlvieh .	„ —	„	—	„	

c) Preis per Stück:

Beinlvieh . von 28 bis 96 fl.

Nach dem Modus auf Schlachtgewicht wurden keine Schlachtthiere verkauft.

Unverkauft blieben:

Ochsen	7 Stück
Beinlvieh . . .	21 „

Infolge gegen viele Bezirke Galiziens erlassener Viehverkehrsbeschränkungen wurden um 1415 Stück Schlachtthiere weniger aufgetrieben.

Die Kauflust war angesichts des schwächeren Auftriebes ziemlich lebhaft, daher die Preise im allgemeinen eine Steigerung von 1 fl. per 100 Kilo erfahren haben.

* * *

Preisbewegung an der Börse für landwirtschaftliche Producte in Wien vom 29. October 1892.

a) Getreide.

Weizen	(Qualitätsgewicht 75—80 Kg.)	von	7 fl.	60 kr.	bis	8 fl.	50 kr.	per 100 Kg.
Roggen	(„ 69—74 „)	„	6 „	85 „	„	7 „	15 „	
Gerste		„	5 „	20 „	„	8 „	75 „	
Mais		„	5 „	22 „	„	5 „	80 „	
Hafer		„	5 „	85 „	„	6 „	65 „	

b) Mahlproducte.

Gries	von	15 fl.	— kr.	bis	16 fl.	50 kr.	per 100 Kg.
Weizenmehl	„	6 „	50 „	„	16 „	25 „	
Roggenmehl	„	7 „	75 „	„	13 „	50 „	
Weizenkleie	„	3 „	80 „	„	4 „	— „	
Roggenkleie	„	7 „	75 „	„	13 „	50 „	

Städtisches Lagerhaus.

Vom 20. bis 27. October 1892:

Waren eingelagert . . . . . 54.707 Meter-Centner
„ ausgelagert . . . . . 38.559 „

Die durchschnittliche Tagesbewegung bezifferte sich auf 15.544 Meter-Centner.

Lagerstand vom 27. October 1892: 362.978 Meter-Centner, und zwar:

46.830	Meter-Centner	Weizen,	27.825	Meter-Centner	Roggen,
52.678	„	Gerste,	65.433	„	Hafer,
77.833	„	Mais,	23.261	„	Ölsaaten,
8.362	„	Mehl u. Kleie,	5.004	„	Wein,
2.368	„	Zucker,	5.340	Hektoliter à 100%	Spiritus.

Der Assecuranzwert dieser Waren stellt sich auf 3,315.450 fl. öst. Währ.

Gewerbeangelegenheiten.

Genossenschaftsangelegenheiten.

(Wahlen bei der Genossenschaft der Weber.) Bei der am 27. October l. J. unter Intervention des Genossenschafts-Commissärs Magistrats-Secretärs Herrn Karl Koch abgehaltenen Genossenschaftsversammlung der Weber wurde Herr Johann Tomaschek zum Vorsteher und Herr Johann Zimmer zum Vorsteher-Stellvertreter wiedergewählt.

* * *

Gewerbeanmeldungen vom 20. October 1892.

(Fortsetzung.)

Stuckfeil Magdalena — Verschleiß von Milchproducten, Eier und Honig — IX., Mariannengasse 32.

Braun Ferdinand — Musiker — III., Hauptstraße 77.

Muuß Ferdinand — Musiker — VII., Bernardgasse 9.

Ille Eduard — Verschleiß von Naturblumen und Kränzen — II., Karmelitermarkt.

Thunioth Antonia — Handel mit Naturblumen — XII., Gaudenzdorf, Krongasse 11.

Handowsky Adolf, Steiner Karl und Frank Emil — Commissionsverkauf von Nürnberger und Galanteriewaren — VII., Burggasse 33.

Planerer Katharina — Obst- und Honighandel — XVIII., Währing, Kirchengasse, Markt.

Schuster Ernst — Handel mit Ölfarben-Druckbildern — IV., Belvedereg. 20.

Boček Johann — Verschleiß von Papier, Schreib- und Zeichenrequisiten — II., Taborstraße 61.

Traub Richard — Papier-Verschleiß — XVIII., Währing, Annagasse 10.

Löwy Emilie — Pfaidlergewerbe — II., Jägerstraße 4.

Richter Antoinette — Pfaidlerin — I., Schulerstraße 7.

Eibuschitz Marie — Pretiosen-Verschleiß — III., Rennweg 47.

Ruzička Vincenz — Schlosser — III., Hießgasse 9.

Blach Franz — Schuhmacher — XII., Altmannsdorf, Hauptstraße 44.

Heberle Bernhard — Schuhmacher — XVIII., Währing, Hauptstraße 30.

Kojzar Franz — Schuhmacher — XVIII., Währing, Schulgasse 35.

Pratanits Alois — Schuhmacher — III., Erdbergerstraße 42.

Stalleker Karl — Schuhmacher — V., Obere Bräuhausgasse 8.

Gattinger Michael — Selchwaren-Verschleiß — V., Spengergasse 22.

Kubitschek Francisca — Selchwaren-Verschleiß — II., Untere Augartenstraße 9.

Meier Betti — Selchwaren-Verschleiß — II., Kaiser Josefstraße 30.

Groll Adelheid — Spirituosen-Erzeugung — III., Schlachthausgasse 17.

Mayringer Felix — Taschner — II., Rembrandtstraße 9.

Jung Francisca — Trödlergewerbe — XVII., Hernals, Kirchengasse 1.

Kratochwill Johann — Uhrmacher — II., Taborstraße 27.

Matz Marie — Vereinsagentie — VI., Gumpendorferstraße 147.

Bayerl Eva Marie — Victualienhandel — XII., Hetzendorf, Schönbrunnerstraße 10.

Binder Therese — Victualien-Verschleiß — II., Kleine Sperlgasse 2.

Hruwar Anton — Victualien-Verschleiß — XII., Unter-Meidling, Bahnstraße 15.

Jordan Anna — Victualien-Verschleiß — III., Seidlgasse 29.

Krafft Heinrich — Victualien-Verschleiß — II., Obere Donaustraße 6.

Luxbacher Antonia — Victualienhandel — V., Griesgasse 43.

Ramharter Therese — Victualien-Verschleiß — XVIII., Währing, Kirchengasse 15.

Samböck Emilian — Victualien-Verschleiß — XII., Gaudenzdorf, Schönbrunner Hauptstraße 87.

Sendera Francisca — Victualien-Verschleiß — II., Lessinggasse 15.

Slama Anna — Victualienhandel — III., Wassergasse 13.

Schiller Salomon (Sandor) — Viehhandel — III., Central-Viehmarkt.

Walla Georg — Wildbret-Verschleiß — IV., Kärnthnerthormarkt.

Leutgeb Georg — Wirtsgewerbe — V., Wolfganggasse 34.

Mattes Franz — Wirt — II., Rothe Sterngasse 3.

Kammerlohr Antonia — Wäscheputzerin — III., Geusaugasse 17.

Pfanner Francisca — Wäscheputzerei — XVII., Hernals, Karlsgasse 9.

Stein Max — Weinhandel — II., Czerningasse 7.

* * *

Gewerbeanmeldungen vom 21. October 1892.

Schneid Josef — Apotheker — XI., Simmering, Hauptstraße 44.

Mannheimer Adolf Leopold — Branntwein- und Theeschank — XV., Fünfhaus, Mariahilfergürtel 15.

Loidold Eduard — Baumeister — VII., Neustiftgasse 30.

Kloß Franz — Bau-Cantine — I., Schenkenstraße.

Knoth Pauline — Fiakergewerbe (Fortbetrieb) — XVI., Ottakring, Wattgasse 47.

Knoth Pauline — Fiakergewerbe (Fortbetrieb) — I., Weihburggasse.

Wild Josef — Fleisch-Verschleiß — VI., Gumpendorferstraße 32.

Stastny Richard — Gasinstallateur — X., Laxenburgerstraße 34.

Bude Karl Wilhelm — Gast- und Schankgewerbe — XV., Fünfhaus, Herklotzgasse 6.

Dasinger Josef — Gast- und Schankgewerbe — XV., Fünfhaus, Goldschlagstraße 19.

Eleder Johann — Bestandwirt — IX., Nussdorferstraße 33.

Hegr Wenzel — Gast- und Schankgewerbe — XV., Fünfhaus, Victoriagasse 4.

Kurzwart Georg — Gastwirtsgewerbe — VII., Stiftgasse 16.

Mauhart Karl — Wirtsgewerbe — VI., Schmalzhofgasse 11.

Moll auch Mohl Karl — Gast- und Schankgewerbe — XI., Simmering, Hauptstraße 26.

Scharmer Ullrich — Gast- und Schankgewerbe — XI., Simmering, Braunhubergasse 6.

Schöll Franz — Gast- und Schankgewerbe — XIV., Rudolfsheim, Schönbrunnerstraße 80.

Wittek Georg — Gast- und Schankgewerbe — XIV., Rudolfsheim, Rudolfsstraße 1.

Schönbeck Juliana — Geschirrhandlung — XI., Simmering, Hauptstr. 91.

Schöberl Matthias — Kleinhandel mit Brennholz, Kohlen und Coaks — VIII., Josefstädterstraße 14.

Schwarz Johann — Kleinhandel mit Holz und Kohlen — II., Vereinsgasse 26.

Trattner Juliana — Kleinhandel mit Holz und Kohlen — XVI., Neulerchenfeld, Hasnerstraße 31.

Alber Alois — Kaffeesiedergewerbe — VI., Magdalenenstraße 25.

Haberl Barbara — Kaffeehausgewerbe — XVI., Ottakring, Yppeng. 1.

Hellmuth Franz — Kaffeesieder — II., Herminengasse 23.

Müller Barbara — Kaffeeschank — XIV., Sechshaus, Ullmannstraße 31.

Dolsina Johanna — Kastanienbratergewerbe — I., Löwelstraße und Bankgasse.

Kellner Wenzel — Halten einer Kegelbahn — XI., Simmering, Fünfte Landengasse 151.

(Das Weitere folgt.)

Kundmachung.

(Preisausschreibung zur Erlangung von Entwürfen für einen General-Regulierungsplan über das gesammte Gemeindegebiet von Wien.)

§ 1. Der Gemeinderath der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien bringt hiemit eine allgemeine Preisbewerbung für die Verfassung eines General-Regulierungsplanes über das gesammte Gemeindegebiet von Wien zur Ausschreibung, und ladet die Architekten und Ingenieure des In- und Auslandes ein, sich an dieser Preisbewerbung auf Grund der nachstehenden Bedingungen und des Programmes zu betheiligen.

§ 2. Die zu liefernden Entwürfe werden nur dann als vollständig angesehen und haben nur dann Anspruch auf die angesetzten Preise, wenn sie aus folgenden Theilen bestehen:

a) Einem Lageplane im Maßstabe 1 : 10.000 des gesammten Gemeindegebietes der Stadt Wien, in welchem in übersichtlicher Weise die Vorschläge für die Stadteintheilung, sowie für die Anlage der Hauptstraßenzüge mit Bezug zu den Verkehrsanlagen ꝛc. darzustellen sind.

b) Einem Plane im Maßstabe 1 : 2880, in welchem diese Vorschläge in detaillierter Weise auszuarbeiten sind.

c) Aus Längenschnitten und Querschnitten, insoweit diese zur Klarstellung von neuen oder abgeänderten Straßenzügen oder für Abänderungsvorschläge bezüglich der Verkehrsanlagen nothwendig erscheine.

Diese Längenschnitte sind auszuführen im Maßstabe 1 : 5000 für die Längen und 1 : 200 für die Höhen. Die Querschnitte im Maßstabe 1 : 200 für die Längen und Höhen. Solche Querschnitte werden in jedem Falle für die charakteristischen Partien der Wienthalstraße und die Straßen und Anlagen längs des Donaucanales mit Einzeichnung der regulierten Wasserläufe und der Schienenanlage der Stadtbahnen beizubringen sein.

d) Einem Detailplane im Maßstabe 1 : 1440 über die Verbauung des Stadttheiles am Wienflusse von der Schikanederbrücke bis zum Donaucanale mit Einbeziehung des angrenzenden Stadttheiles Wollzeile—Dominikanerbastei—Ferdinandsbrücke. Diesem Plane sind Querschnitte, eventuell einzelne Längenschnitte im Maßstabe 1 : 200 beizugeben, welche die geplanten Anlagen sowohl in technischer als ästhetischer Hinsicht erläutern, insbesondere bezüglich der Partien: Elisabethbrücke, Karlskirche, Schwarzenbergplatz, Wollzeile—Landstraße, Hauptpost—Zollamt. In den Querschnitten ist die Lage des regulierten Wienflusses, sowie jene der Stadtbahn ersichtlich zu machen. Die hiebei zur Verbauung in Aussicht genommenen Flächen sind in einer besonderen Tabelle mit ihren Ausmaßen zusammenzustellen.

e) Einem Erläuterungsberichte, in welchem jeder Preisbewerber seinen Entwurf sowie die Vorschläge und Anträge ausführlich zu begründen hat.

§ 3. Die Einbringung von Theilentwürfen*), welche entweder nicht das gesammte Stadtgebiet umfassen, oder überhaupt nur einzelne Fragen der Regulierung, oder die Verkehrsanlagen behandeln, ist zulässig. Solche Arbeiten haben aber keinen Anspruch auf Zuerkennung der festgesetzten, nur für die Gesammtleistung bestimmten Preise, sondern es sind für derartige, besonders beachtenswerte Vorschläge Honorierungen bis zum Maximalbetrage von 3000 fl. in Aussicht genommen, über deren Zuerkennung sowie Bemessung das Preisgericht entscheidet.

Für Theilentwürfe gelten hinsichtlich der Maßstäbe die gleichen Vorschriften wie für die Gesammtentwürfe, und ist denselben ebenfalls ein Erläuterungsbericht beizugeben.

§ 4. Die vorstehenden, ad a) bis d) in den vorgeschriebenen Maßstäben geforderten Pläne werden im Hinblicke auf den, in der Erläuterung eingehend besprochenen Zweck der Preisausschreibung zur vollständigen Klarstellung der beabsichtigten Vorschläge genügen und wird die Beurtheilung der Projecte auch auf Grund dieser Planarbeiten erfolgen; es steht jedoch jedem Preisbewerber frei, weitere Pläne, Ansichten und Modelle beizubringen, insoferne ihm dies zur Erläuterung seiner Vorschläge zweckdienlich erscheint.

§ 5. Die Lagepläne sub a), b)**) und d) sind auf den von der Gemeinde Wien für diesen Zweck ausgefolgten Plänen auszuführen.

§ 6. Die von der Gemeinde Wien den Preisbewerbern zur Verfassung der Entwürfe gebotenen Pläne und Behelfe können vom Tage der ersten Verlautbarung dieser Preisausschreibung an gegen Erlag von 100 fl. ö. W. vom Wiener Stadtbauamte bezogen werden. Daselbst werden auch Abdrücke dieser Preisausschreibung unentgeltlich ausgefolgt.

Bei beabsichtigter Bearbeitung von Theilentwürfen sind die hiefür nothwendigen Planbehelfe zu den im Anhange festgesetzten Preisen zu erhalten; ebenso können im Bedarfsfalle von dem Stadtbauamte auch später einzelne Pläne und Behelfe gegen Vorweisung der bei der ersten Ausfolgung der Pläne erhaltenen Bestätigung, und gegen besondere Vergütung nachbezogen werden.

§ 7. Weitere Angaben und Auskünfte werden, soweit es möglich ist, von der Direction des Stadtbauamtes ertheilt.

§ 8. Für die gelungensten und der Preisausschreibung vollkommen entsprechenden Gesammtentwürfe sind nachstehende Preise bestimmt:

2 Preise mit je **10.000 fl.** —
3 „ „ „ **5.000** „ —
3 „ „ „ **3.000** „ —

Außerdem ist ein Betrag von **20.000 fl.** dazu bestimmt, gelungene Theilentwürfe oder nicht mit Preisen ausgezeichnete Gesammtentwürfe, welche jedoch in einzelnen Theilen als gelungen zu betrachten sind, zu honorieren. Eine solche Honorierung darf jedoch den Betrag von 3000 fl. nicht überschreiten.

§ 9. Die Zuerkennung der Preise und Honorare erfolgt durch ein Preisgericht, welches das alleinige und uneingeschränkte Recht dieser Zuerkennung ausübt.

Es gelangen nur soviele Preise zur Vertheilung, als zur Prämiierung geeignete Entwürfe vorhanden sind.

Die Beträge der nicht zur Vertheilung gelangenden Preise können von dem Preisgerichte zu Honorierungen verwendet werden.

§ 10. Das Preisgericht, welches vor der Preisausschreibung ernannt worden ist, besteht aus dem Bürgermeister von Wien als Vorsitzenden und weiters aus nachstehenden dreizehn Preisrichtern:

1. Ferdinand Dehm, Architekt, Stadtbaumeister;
2. Raimund v. Götz, Ingenieur;
3. Franz Ritt. v. Neumann, Architekt, k. k. Baurath;
4. Georg Rosenstingl, Ingenieur;
5. Alois Wurm, Architekt, k. k. Baurath (gewählt vom Wiener Gemeinderathe);
6. Friedrich R. v. Bischoff, k. k. Hofrath, Baudirector der k. k. Staatsbahnen (in Vertretung der Generaldirection der k. k. Staatsbahnen);
7. Siegmund Taussig, Baurath der k. k. n.-ö. Statthalterei (in Vertretung der Bauleitung der Donauregulierungs-Commission);
8. Franz Ritter v. Gruber, k. k. Hofrath, Professor am höheren k. u. k. Geniecurse;
9. Alexander Wielemans v. Monteforte, Architekt, k. k. Baurath (delegiert vom österr. Ingenieur- und Architektenvereine);
10. Franz Roth, Architekt, Vorstand der Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens;
11. Julius Deininger, Architekt, k. k. Professor an der Staatsgewerbeschule (delegiert von der Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens);
12. Franz Berger, k. k. Oberbaurath (als Baudirector der Stadt Wien);
13. Ignaz Kraus, Magistratsrath (als Baureferent des Magistrates).

Außerdem sind, um das Preisgericht für alle Fälle vollzählig zu erhalten, als Ersatzmänner gewählt, beziehungsweise delegiert:

Heinrich Adam, Architekt;
Johann Gschwandner, Stadtbaumeister (vom Wiener Gemeinderathe);
Alexander Kmosko v. Bernicze, Ober-Ingenieur der Donauregulierungs-Commission (in Vertretung der Donauregulierungs-Commission);
Paul Klunzinger, Ingenieur (vom österr. Ingenieur- und Architektenverein);
Otto Thienemann, Architekt, k. k. Baurath (von der Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens).

Für die den öffentlichen Ämtern angehörigen Mitglieder des Preisgerichtes wird im Falle der Verhinderung eine Stellvertretung durch den Bürgermeister, beziehungsweise die betreffenden Körperschaften bestimmt werden.

§ 11. Die Herren Preisrichter und deren Ersatzmänner haben die Verpflichtung übernommen, sich weder selbst noch durch andere an der Preisbewerbung zu betheiligen.

Denselben wurden auch die gesammten, auf die Preisausschreibung bezughabenden Vorschriften und Behelfe zur Begutachtung vorgelegt und haben sich dieselben in jeder Beziehung damit einverstanden erklärt.

§ 12. Die prämiierten oder honorierten Entwürfe werden Eigenthum der Stadtgemeinde, welche berechtigt ist, dieselben ganz oder theilweise, sowie sonstige Vorschläge der Verfasser zu verwerten, ohne mit denselben in irgendwelche Verhandlung zu treten oder weitere Entschädigungen zu vereinbaren.

Die Verfasser sind nach der Entscheidung durch das Preisgericht zur Veröffentlichung ihrer Entwürfe berechtigt, auch wenn dieselben in das Eigenthum der Gemeinde übergegangen sind.

§ 13. Die Entwürfe sind wohlversiegelt bis zum 3. November 1893 abzuliefern und müssen spätestens an diesem Tage 12 Uhr mittags an das Evidenzbureau des Wiener Stadtbauamtes (I. Bezirk, Rathhaus) eingelangt sein, worüber dem Überbringer eine amtliche Empfangsbestätigung ausgestellt wird.

Nach diesem Zeitpunkte einlangende Entwürfe werden zur Preisbewerbung nicht mehr zugelassen.

§ 14. Die Entwürfe dürfen von den Preiswerbern nicht unterfertigt sein, sondern sind mit einem Zeichen oder Kennworte zu versehen und ist die Angabe des Namens und Wohnortes des Preiswerbers in einem versiegelten Umschlage, welcher außen dasselbe Zeichen oder Kennwort trägt, beizugeben.

§ 15. Nach erfolgter Entscheidung des Preisgerichtes werden die sämmtlichen eingelangten Entwürfe durch mindestens vierzehn Tage öffentlich ausgestellt.

Ort und Zeit der Ausstellung wird seinerzeit veröffentlicht werden.

§ 16. Die nicht in das Eigenthum der Gemeinde Wien übergegangenen Entwürfe sind von den Einsendern innerhalb drei Monaten nach Schluss der Ausstellung gegen Rückgabe der seinerzeit ausgestellten Empfangsbestätigung im Stadtbauamte abzuholen.

Nach Ablauf dieses Termines gehen die nicht abgeholten Entwürfe ohne jeden weiteren Anspruch des Einsenders auf eine Entschädigung in das Eigenthum der Gemeinde Wien über.

*) Als solche Theilentwürfe erscheinen insbesondere: Verbauungs- und Regulierungsvorschläge für das Wienthalgebiet (ad d) und die innere Stadt, Vorschläge für die Stadtbahnen und Wasserstraßen in Bezug zu den Wohnungs- und Fabriksvierteln sowie den Handelsanlagen und den hiefür aufzustellenden Detail-Dispositionen.

**) Die Blätter des Planes sub b) 1 : 2880 sollen im großen Umfange nicht zusammengeklebt werden; es ist jedoch zulässig, mehrere Blätter dieses Planes zusammen zu kleben, aber nur in einer solchen Ausdehnung und Form, welche der Prüfung und Ausstellung der Pläne nicht hinderlich ist.

§ 17. Den Verfassern der nicht mit Preisen ausgezeichneten oder nicht honorierten Entwürfe wird der an die Gemeinde Wien entrichtete Betrag für die erhaltenen Pläne und Behelfe über Verlangen innerhalb drei Monaten nach der Preiszuerkennung und vor der Zurücknahme des Entwurfes dann rückvergütet, wenn entweder das gesammte erhaltene Planmaterial in dem betreffenden Entwurfe wirklich verwendet wurde, oder die nicht verwendeten Pläne in noch gutem Zustande unter Beibringung der Bestätigung über den seinerzeitigen Ankauf der Pläne an die Gemeinde Wien zurückgestellt wurden.

Insoferne die bei dem Entwurfe nicht verwendeten Pläne von dem Preiswerber nicht vollständig zurückgestellt oder dieselben wegen Schadhaftigkeit von der Gemeinde nicht zurückgenommen werden können, wird nur jener Betrag rückvergütet, welcher nach Abzug der zu Nachlieferungspreisen berechneten Kosten für die fehlenden Pläne von dem seinerzeit erlegten Betrage verbleibt.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, am 25. October 1892. 1—3

Z. 3656.

Kundmachung.

(Concurs zur Besetzung einer erledigten Oberlehrerstelle und einer Oberlehrerin-, beziehungsweise Oberlehrerstelle im Wiener Schulbezirke.)

Im Wiener Schulbezirke kommt eine Oberlehrerstelle an der Knaben-Volksschule VIII., Laudongasse 5, und eine Oberlehrerin-, beziehungsweise Oberlehrerstelle an der Volksschule für Mädchen III., Salmgasse 9, zur Besetzung.

Mit jeder dieser Stellen ist der Jahresgehalt der II. Gehaltsclasse von 1200 fl. und der Genuss einer Naturalwohnung im Schulgebäude, sowie der Anspruch auf Dienstalterszulagen von je 100 fl. nach einer Dienstzeit von je fünf Jahren im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen verbunden.

Die Bewerber haben ihre Gesuche an den Wiener Stadtrath zu richten und längstens bis 26. November 1892 im vorgeschriebenen Dienstwege bei jenen Ortsschulräthen einzubringen, in deren Sprengel die betreffenden Lehrstellen zu vergeben sind.

Die Gesuche sind zu belegen mit: dem Tauf-, beziehungsweise Geburtsscheine bei solchen Bewerbern, welche im Wiener Schulbezirke noch nicht definitiv angestellt sind, dem Heimatscheine bei männlichen Bewerbern unter derselben Voraussetzung, bei weiblichen Bewerbern in jedem Falle, dem Trauungsscheine bei verheirateten oder verwitweten Bewerberinnen, dem Reifezeugnisse (beziehungsweise dem Maturitätszeugnisse einer Mittelschule) oder der Dispens von der Ablegung der Reifeprüfung, dem Lehrbefähigungszeugnisse für Volksschulen, den Nachweisen der Dienstleistung (Anstellungs-, Enthebungs-Decreten und dergleichen), sowie der Befähigung zum Religionsunterrichte des katholischen Glaubensbekenntnisses im Originale oder in gesetzlich beglaubigten Abschriften, endlich mit der in den Rubriken 1—5 auszufüllenden Diensttabelle.

Verspätet einlangende oder innerhalb des Concurstermines nicht gehörig documentierte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Vom Bezirksschulrathe Wien,

am 20. October 1892. 3—3

G.-Z. 119007
XV.

Kundmachung.

(Concursausschreibung, betreffend die Wiederbesetzung einer erledigten Marktagentensstelle für den Central-Viehmarkt.)

Infolge Ablebens des Anton Schmohl ist auf dem Central-Viehmarkte zu St. Marx die Stelle eines beeideten Marktagenten in Erledigung gekommen.

Behufs Wiederbesetzung dieser Stelle wird hiemit der Concurs ausgeschrieben.

Als Marktagenten werden nach § 57 der Marktordnung für den Wiener Central-Viehmarkt nur solche Personen bestellt, welche mindestens 24 Jahre alt, von unbescholtenem Lebenswandel, vollkommen vertrauenswürdig und eigenberechtigt sind, die erforderlichen fachmäßigen und commerciellen Kenntnisse besitzen und eine Caution im Betrage von 5000 fl. leisten, welche vom Magistrate in Verwahrung genommen wird.

Die Bestellung unterliegt vor der Vollziehung der Bestätigung seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei.

Die Marktagenten werden vom Magistrate in Eid genommen. Dieselben haben nach § 59 der Marktordnung mit Ausschluss aller anderen Personen das Recht auf dem Central-Viehmarkte den Verkauf von Marktartikeln jeder Gattung, welche bei der Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa einlangen, zu vermitteln, und beziehen nach § 65 für jeden von ihnen gleichmäßig vermittelten und wirklich abgeschlossenen Verkauf von demjenigen, für dessen Rechnung die Marktartikel verkauft werden, eine Vermittlungsgebür von $^1/_4$ Percent des Bruttokaufspreises. Die sonstigen Obliegenheiten der Marktagenten sind durch die Marktordnung geregelt.

Jene Personen, welche sich um die erledigte Marktagentenstelle bewerben wollen, haben ihre ordnungsmäßig gestempelten, mit den Nachweisen über ihr Alter, ihre Eigenberechtigung, Unbescholtenheit und über ihre fachmäßigen und commerciellen Kenntnisse versehenen Gesuche **bis längstens 16. November 1892** im Einreichungs-Protokolle des Magistrates zu überreichen, wobei bemerkt wird, dass verspätet einlangende Gesuche nicht berücksichtigt werden.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, am 24. October 1892. 2—3

Z. 4725 ex 1892.

III. Bez.

Kundmachung.

(Offertausschreibung.)

Zur Persolvierung der von den Herren **Dr. Ludwig** und **Georg Heinrich Mautner Ritter von Markhof** errichteten **Gedenkstiftung** zum Kronprinz Rudolf-Kinderspitale, III., Kleingasse 7, **für je 40 Knaben und Mädchen** sind nachbezeichnete **Bekleidungsgegenstände,** für welche im benannten Kinderspitale die Muster erliegen, erforderlich, und zwar:

40 Knabenanzüge, bestehend aus Rock, Gilet und Hosen nebst Hosenträgern, Strümpfen und Kopfmützen;

40 Paar Knabenstiefeln;

40 Mädchenkleider nebst Woll-Umhängtüchern und Strümpfen, sowie

40 Mädchenstiefletten.

Jene Wiener Geschäftsleute, welche auf die Lieferung dieser Kleidungsstücke — im ganzen oder zum Theile — reflectieren, wollen ihre gehörig gestempelten schriftlichen **Offerte in der Gemeindekanzlei des III. Bezirkes, Gemeindeplatz Nr. 3, 1. Stock, bis spätestens 10. November l. J. überreichen.**

Vom Bezirksvorsteher des III. Gemeindebezirkes Landstraße.

Wien, am 24. October 1892. 2—3

G.-Z. 132197.
X.

Kundmachung.

(Preisconcurrenz für das beste Project einer Schulbank-Construction.)

Zufolge Beschlusses des Wiener Stadtrathes vom 26. August l. J., Z. 2447, wird für Projecte einer Schulbank-Construction auf Grund der Thesen, welche die vom Wiener Gemeinderathe veranlasste Schulbank-Expertise aufgestellt hat, eine Preisconcurrenz veranstaltet.

Das beste Project wird, wenn es den aufgestellten Normen vollständig entspricht, mit 1000 fl., das zweitbeste mit 500 fl. und das drittbeste Project mit 300 fl. ö. W. prämiiert.

Die Preisbewerber des In- und Auslandes haben die bezüglichen Vorlagen **spätestens 8 Monate vom Tage der Concursausschreibung gerechnet, das ist bis 30. Juni 1893, im Einreichungs-Protokolle des Wiener Magistrates** versiegelt und frankiert zu überreichen.

Die näheren Bestimmungen enthalten die Concurrenz-Vorschriften, welche in der Hochbau-Abtheilung des Stadtbauamtes unentgeltlich ausgegeben und über frankiertes, schriftliches Ersuchen auf Kosten des Gesuchstellers zugesendet werden.

Vom Stadtrathe der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, am 30. October 1892. 1—3

Prot.-Nr. 188040
2231 ex 1892. IV.

Kundmachung.

(Offertausschreibung.)

Wegen Vergebung **der Baumeister-, Zimmermanns- und Spenglerarbeiten, der Falzziegel-Eindeckung, der Lieferung von Traversen, der Lieferung der hydraulischen Bindemittel, der Bautischler-, Schlosser-, Anstreicher- und Glaserarbeiten, der Lieferung der Steinzeugwaren, der Asphaltierearbeiten, der Lieferung der Isolierplatten, der Möbeltischler-, Schriftenmaler- und Metallgießerarbeiten, der Lieferung eiserner Füllöfen, der Steinmetzarbeiten, der Lieferung der Schulbänke, der Installationsarbeiten für die Gasleitung und für die Wasserleitung, sowie der Lieferung und Aufstellung der Closets, der Brunnenmacherarbeiten und der Pumpenlieferung für den Zubau zum Schulgebäude im XI. Bezirk, Simmering, Marktplatz,** wird vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien am **Samstag den 12. November d. J., präcise um 10 Uhr vormittags, im Bureau des Herrn Magistratsrathes Philipp,** im Rathhause (4. Stiege, Mezzanin), eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung abgehalten werden.

Unternehmungslustige können die Pläne, Kostenanschläge und die dem Projecte beigeschlossenen allgemeinen und speciellen Bedingnisse im Stadtbauamte ebendaselbst während der gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Jedem mit einer 50 kr.-Stempelmarke zu versehenden Offerte ist das vorgeschriebene Vadium anzuschließen, oder aber die Bestätigung über den bei der städtischen Hauptcassa erfolgten Erlag desselben der Offertverhandlungs-Commission zu übergeben.

Auf verspätet einlangende oder nicht in der vorgeschriebenen Form ausgestattete Offerte wird keine Rücksicht genommen.

Der Stadtrath hat sich die Ratification des Ergebnisses der Offertverhandlung, sowie die uneingeschränkte Wahl unter den sämmtlichen Offerenten vorbehalten.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, am 29. October 1892. 1—3

Ad Prot.-Nr. 198575
Ref.-Nr. 3085 ex 1892. V.

Kundmachung.

(Offertausschreibung.)

Wegen Vergebung der **Pflasterungsarbeiten für die Neupflasterung der Lainzerstraße von der Gürtelstraße bis zur Adamsgasse im veranschlagten** Kostenbetrage von 4026 fl. 75 kr. und 100 fl. Pauschale wird vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien am **4. November d. J., präcise um 10 Uhr vormittags, im Bureau des Herrn Magistratsrathes Siegl,** im Rathhause (4. Stiege, Mezzanin), eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung abgehalten werden.

Unternehmungslustige können die Pläne, das Ausmaß, den Kostenanschlag und die dem Projecte beigeschlossene Vorschrift im Stadtbauamte ebendaselbst während der gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Exemplare der bezüglichen Vorschrift können bei der städtischen Hauptcassa gegen Erlag von 10 kr. bezogen werden.

Offerenten haben ein derartiges Exemplar mit der dem Projecte beiliegenden Original-Vorschrift genau in Übereinstimmung zu bringen, beziehungsweise zu ergänzen, sodann die am Schlusse dieses Exemplares beigedruckte Erklärung entsprechend auszufüllen und, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehen, als Offert versiegelt zu überreichen.

Dem Offerte ist das vorgeschriebene Vadium anzuschließen, oder aber die Bestätigung über den bei der städtischen Hauptcassa erfolgten Erlag desselben der Offertverhandlungs-Commission zu übergeben.

Auf verspätet einlangende oder nicht in der vorgeschriebenen Form ausgestattete Offerte wird keine Rücksicht genommen.

Die Ratification des Ergebnisses der Offertverhandlung, sowie die uneingeschränkte Wahl unter den sämmtlichen Offerenten behält sich der Stadtrath vor.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, am 29. October 1892. 1—1

Prot.-Nr. 159918 ex 1892
IV.

Kundmachung.

(Offertausschreibung.)

Wegen Vergebung der **Lieferung der Tuch- und Leinenwaren, der Metallknöpfe, der Schneider-, Kürschner- und Stickereiarbeit zur Sicherstellung der Livreen für die städtischen Diener und die Monturen der Steuerexecutoren, der besoldeten Feuerwehrleute nebst Druckleuten und Kutschern, dann für das städtische Wasserleitungs- und Straßenbespritzungspersonale in der Zeit vom** 1. Jänner 1893 bis 31. December 1895 wird vom Magistrate

der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien **am Montag den 14. November d. J., präcise um 10 Uhr vormittags, im Bureau des Herrn Magistratsrathes Philipp im neuen Rathhause** (4. Stiege, Mezzanin), eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung abgehalten werden.

Unternehmungslustige können die Kostenanschläge, Ausweise und die Vorschrift für die Ausführung dieser Lieferungen in der Expositur des Marktcommissariates, I., Am Hof 9, während der gewöhnlichen Amtsstunden von 8 bis 2 Uhr einsehen, sowie Exemplare der Vorschrift zum Preise von 10 kr. per Stück bei der städtischen Hauptcassa erwerben.

Jedem mit einer 50 kr.-Stempelmarke zu versehenden Offerte ist das vorgeschriebene Vadium anzuschließen, oder aber die Bestätigung über den bei der städtischen Hauptcassa erfolgten Erlag desselben der Offertverhandlungs-Commission zu übergeben.

Auf verspätet einlangende oder nicht in der vorgeschriebenen Form ausgestattete Offerte wird keine Rücksicht genommen.

Der Stadtrath hat sich die Ratification des Ergebnisses der Offertverhandlung, sowie die uneingeschränkte Wahl unter den sämmtlichen Offerenten vorbehalten.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, am 29. October 1892. 1—3

Prot.-Nr. 133928
ex 1892. IV.

Kundmachung.

(Offertausschreibung.)

Wegen Vergebung der **Baumeisterarbeiten, der Cementlieferung, der Steinmetz-, Zimmermanns-, Spengler- und Schieferdeckerarbeiten, der Traverselieferung, der Herstellung der Falzziegelgewölbe, der Bautischler-, Schlosser-, Anstreicher-, Glaser- und Bildhauerarbeiten, der Herstellung des Holzcementdaches, der Asphaltiererarbeiten, der Lieferung der Isolierplatten, der Steinzeugwaren und der Füllöfen, der Herstellung der Centralheizung, der Möbeltischlerarbeiten, der Lieferung der Schulbänke, der Schultafeln und der Garderobekästen, der Schriftenmaler- und Metallgießerarbeiten, der Herstellung der Gasrohrleitung und Einrichtung und der Brunnenmacherarbeiten für den Schulhausbau im XVIII. Bezirk, Anastasius-Grüngasse** wird vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien am **10. November d. J., präcise um 10 Uhr vormittags, im Zeichensaale des Stadtbauamtes im Rathhause** (4. Stiege, Mezzanin), eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung abgehalten werden.

Unternehmungslustige können die Pläne, Kostenanschläge und die dem Projecte beigeschlossenen allgemeinen und speciellen Bedingnisse im Stadtbauamte ebendaselbst während der gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Jedem mit einer 50 kr.-Stempelmarke zu versehenden Offerte ist das vorgeschriebene Vadium anzuschließen, oder aber die Bestätigung über den bei der städtischen Hauptcassa erfolgten Erlag desselben der Offertverhandlungs-Commission zu übergeben.

Auf verspätet einlangende oder nicht in der vorgeschriebenen Form ausgestattete Offerte wird keine Rücksicht genommen.

Der Stadtrath hat sich die Ratification des Ergebnisses der Offertverhandlung, sowie die uneingeschränkte Wahl unter den sämmtlichen Offerenten vorbehalten.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, am 27. October 1892. 1—3

Prot.-Nr. 187603
ex 1892. IV.

Kundmachung.

(Offertausschreibung.)

Wegen Vergebung der **Demolierung des städtischen Hauses Or.-Nr. 12 Fluchtgasse, 17 Nussdorferstraße, Einl.-Z. 590, im IX. Bezirke,** wird vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien am **Samstag den 5. November d. J., präcise um 10 Uhr vormittags, im Bureau des Herrn Magistratsrathes Philipp,** im neuen Rathhause (4. Stiege, Mezzanin), eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung abgehalten werden.

Unternehmungslustige können den Plan und die Bedingnisse im Stadtbauamte ebendaselbst während der gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Jedem mit einer 50 kr.-Stempelmarke zu versehenden Offerte ist das vorgeschriebene Vadium anzuschließen, oder aber die Bestätigung über den bei der städtischen Hauptcassa erfolgten Erlag desselben der Offertverhandlungs-Commission zu übergeben.

Auf verspätet einlangende oder nicht in der vorgeschriebenen Form ausgestattete Offerte wird keine Rücksicht genommen.

Der Stadtrath hat sich die Ratification des Ergebnisses der Offertverhandlung, sowie die uneingeschränkte Wahl unter den sämmtlichen Offerenten vorbehalten.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, den 22. October 1892. 3—3

Ad Prot.-Nr. 192772 ex 1892.
Ref.-Nr. 2985. V.

Kundmachung.

(Offertausschreibung.)

Wegen Vergebung der **Steinpflasterungsarbeiten für die Neupflasterung der Hufelandgasse im XII. Bezirke** im veranschlagten Kostenbetrage von 3726 fl. 14 kr., resp. von 3691 fl. 57 kr. und je 250 fl. Pauschale wird vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien am **3. November d. J., präcise um 10 Uhr vormittags, im Bureau des Herrn Magistratsrathes Siegl,** im Rathhause (4. Stiege, Mezzanin), eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung abgehalten werden.

Unternehmungslustige können den Plan, das Ausmaß, die Kostenanschläge und die dem Projecte beigeschlossenen Vorschriften im Stadtbauamte ebendaselbst während der gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Exemplare der bezüglichen Vorschrift können bei der städtischen Hauptcassa gegen Erlag von 10 kr. bezogen werden.

Offerenten haben ein derartiges Exemplar mit der dem Projecte beiliegenden Original-Vorschrift genau in Übereinstimmung zu bringen, beziehungsweise zu ergänzen, sodann die am Schlusse dieses Exemplares beigedruckte Erklärung entsprechend auszufüllen und, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehen, als Offert versiegelt zu überreichen.

Dem Offerte ist das vorgeschriebene Vadium anzuschließen, oder aber die Bestätigung über den bei der städtischen Hauptcassa

erfolgten Erlag desselben der Offertverhandlungs-Commission zu übergeben.

Auf verspätet einlangende oder nicht in der vorgeschriebenen Form ausgestattete Offerte wird keine Rücksicht genommen.

Die Ratification des Ergebnisses der Offertverhandlung, sowie die uneingeschränkte Wahl unter den sämmtlichen Offerenten behält sich der Stadtrath vor.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, am 27. October 1892. 2—2

Ad M.-Z. 185358

III.

Kundmachung.

(Gräflich Lehrbach'sche Stiftung.)

Aus der gräflich **Lehrbach'schen Stiftung** ist ein Stiftplatz für **Knaben** zu vergeben, wozu nach dem Willen des Stifters dürftige **Beamtenkinder** berufen erscheinen, und nur in dem Falle, als solche sich nicht melden sollten, auch dürftige **Bürgerskinder** bedacht werden können.

Die Knaben müssen sich entweder der Erlernung eines Handwerkes, der Handlung oder eines Kunstfaches, nämlich des Zeichnens, Malens, der Kupferstecherei oder Bildhauerei widmen.

Der Stiftungsgenuss besteht in dem Betrage von jährlich 100 fl. während der Dauer der Lehrzeit, und in einer Abfertigung im gleichen Betrage nach Vollendung derselben. Diejenigen, welche auf diesen Stiftplatz Anspruch erheben wollen, haben ihre mit dem Taufscheine, dem Impfungs- und Mittellosigkeits-Zeugnisse, dann den Schulzeugnissen belegten Gesuche bis **15. November d. J.** im Einreichungs-Protokolle des Wiener Magistrates zu überreichen.

Auf später einlangende Gesuche wird keine Rücksicht genommen.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, im October 1892. 2—3

Inhalt.

Gemeinderath: Seite

Stenographischer Bericht über die öffentliche Sitzung des Gemeinderathes vom 28. October 1892.

Inhalt:

Mittheilungen des Vorsitzenden:

1. Entschuldigung des Gem.-Rathes Pollak wegen Fernbleibens . 2635
2. Spende für die Armen (Motto: „Depeschenirrthum") 2635
3. Dank der Direction des St. Anna-Kinderspitales für die Erhöhung der Subvention 2635
4. Beantwortung der Interpellation des Gem.-Rathes Steiner, betreffend die Lieferung von Würfelsteinen durch die Baron Suttner'schen Steinbrüche 2635

Interpellationen:

5. Gem.-Rath Röhrl, betreffend die Überfüllung der Tramwaywägen 2635
6. Gem.-Rath Hipp, betreffend die am 28. October in einigen Tagesjournalen erschienene Notiz: „Verschwundene Armengelder" . . . 2636

Anträge:

7. Gem.-Rath Latschka, betreffend die Versehung der von einer Kirche entfernt gelegenen Schulen mit einer zum Gottesdienste geeigneten Localität 2636
8. Gem.-Rath Schuh, betreffend die Abänderung der Bestimmungen der Gemeindewahlordnung rücksichtlich der Wahl des Stadtrathes 2636
9. Gem.-Rath Braun eiß, betreffend die Herabsetzung der Stempelgebür bei Wohnungskündigungen 2637
10. Gem.-Rath K. J. Müller, betreffend die Erbauung einer neuen Schule in Zwischenbrücken, II. Bezirk 2637
11. Gem.-Rath Edlhofer, betreffend die Erbauung eines neuen Amtshauses im XVI. Bezirk, Ottakring 2637
12. Gem.-Rath Ziegelwanger, betreffend die Durchführung der Bognergasse in Unter-St. Veit bis zur Kirchengasse 2637
13. Gem.-Rath Dr. Klotzberg, betreffend die Benennung einer Gasse im IX. Bezirke nach dem dahingeschiedenen Vice-Bürgermeister Dr. Franz Borschke 2637

Referate:

14. Gem.-Rath Dr. Lederer, betreffend die Bestimmungen über die Bezüge der städtischen Diener und der ihnen gleichgestellten Bediensteten 2637
15. Gem.-Rath v. Götz, betreffend die Bewilligung eines Zuschusscredites zum Zwecke der Herstellung der Gasbeleuchtung im zweiten Stockwerke der Schule XIV. Meidlingergasse 9 . . . 2645
16. Derselbe, betreffend die Subventionierung des Verschönerungsvereines in Speising 2646
17. Derselbe, betreffend die Baulinienbestimmung für die Reinhartsgasse in Hetzendorf, XII. Bezirk 2646
18. Gem.-Rath Schneiderhan, betreffend die Bewilligung eines Zuschusscredites zur Ausg.-Rubr. XLIII 38 „Anschaffung von Lehrmitteln" 2646
19. Derselbe, betreffend die Subventionierung des Vereines von Kinderfreunden 2646
20. Derselbe, betreffend die Subventionierung der Schülerlade des k. k. Staatsgymnasiums im XII. Bezirke 2647
21. Gem.-Rath Wurm, betreffend die Kündigung der Pachtverträge rücksichtlich einiger Parcellen der Hagenwiese, anlässlich der Errichtung der Bahnhofanlage der Stadtbahn in Heiligenstadt . . 2647
22. Derselbe, betreffend die Bestimmung der Baulinie und des Niveaus in der Viehmarktgasse im III. Bezirke 2650
23. Gem.-Rath Dr. v. Billing, betreffend die Repartition der Canalräumungsgebüren in den ehemaligen Vorortegemeinden 2650
24. Gem.-Rath Schlechter, betreffend die Subventionierung des ersten Mariahilfer Kindergartenvereines 2650
25. Vice-Bürgermeister Dr. Grübl, betreffend die Subventionierung der freiwilligen Feuerwehr in Lainz 2651
26. Derselbe, betreffend die Subventionierung der freiwilligen Feuerwehr in Baumgarten 2651
27. Derselbe, betreffend die Subventionierung der freiwilligen Feuerwehr in Gaudenzdorf 2651
28. Derselbe, betreffend die Subventionierung des Verbandes der Unterstützungscassa der freiwilligen Feuerwehren in Niederösterreich 2651
29. Gem.-Rath Dr. Stenzl, betreffend die Subventionierung des Vereines zur Beschäftigung armer Mädchen im IX. Bezirke . . 2652
30. Derselbe, betreffend die Subventionierung des Unterstützungsvereines für mittellose Taubstumme in Währing 2652
31. Gem.-Rath Dr. Hackenberg, betreffend die Subventionierung des Gabelsberger-Stenographen-Centralvereines 2652
32. Derselbe, betreffend die Aufnahme von zwei provisorischen Ausmessergehilfen 2653
33. Gem.-Rath v. Götz, betreffend das Project für die Errichtung einer Abladestation für Senkgrubeninhalte aus dem XII., XIII., XIV. und XV. Bezirke in Baumgarten. (Beschlussfassung vertagt.) 2656

Beschluss-Protokoll der vertraulichen Sitzung des Gemeinderathes vom 28. October 1892.

Inhalt:

1. Gem-Rath Dr. v. Billing, betreffend taxfreies Bürgerrecht an Herrn Karl Schweighofer 2657
2. Gem.-Rath Dr. Stenzl, betreffend gnadenweise Gewährung einer Abfertigung 2657

Stadtrath:

Bericht über die Stadtraths-Sitzung vom 19. October 1892 2657

Bezirksausschüsse:

III. Bezirk (Landstraße). Matthäus Meyer'sche Stiftung 2663

Allgemeine Nachrichten:

Hauptvoranschlag der Stadt Wien pro 1893 2663

Approvisionierung:

Täglicher Fleischmarkt vom 23. bis 29. October 1892 2663
Pferdemarkt vom 25. und 28. October 1892 2664
Schlachtviehmarkt vom 31. October 1892 2664
Preisbewegung an der Börse für landwirtschaftliche Producte in Wien vom 29. October 1892 2665
Städtisches Lagerhaus 2665

Gewerbeangelegenheiten:

Genossenschaftsangelegenheiten:
Wahlen bei der Genossenschaft der Weber 2665
Gewerbeanmeldungen 2665

Kundmachungen . . . . . 2666—2670

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redacteur: **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler,** Secretär des Wiener Magistrates.

Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — **J. B. Wallishausser's** k. u. k. Hof-Buchdruckerei, Wien.

Inseraten-Annahme bei Otto Maaß (Haasenstein & Vogler), Wien, I., Wallfischgasse 10.